IMT Nuremberg Archives

H – 4404

International Court of Justice

H4404 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 10. 8. 46

I certify that Document Number 1940-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-228 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4404 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1995-PS No. RF-725 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20.8.46 Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4404 – 0004

228

1990 P.S

Rapport Hemmen

original

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 228
Filed 1/22/46

B 47170/5

Filed Jan. 22, 1946

118

1990-85

H4404 – 0005

Idaeoaymorbs S. 20

47172

1990-PS

Geheim

RF 228

FUENFTER TAETIGKEITSBERICHT DER DEUTSCHEN WAFFENSTILLSTANDS-DELEGATION FUER WIRTSCHAFT PARIS - WIESBADEN

fuer die Zeit vom 1. Juli 1942 bis 30. Juni 1943.

47173

H4404 – 0006

1990-PS

INHALT

Kapitel		Seite
I.	Allgemeiner Überblick	1
II.	Besatzungskosten	9
III.	Der französische Staatshaushalt und die Massnahmen zur Inflationsverhütung	17
IV.	Erwerb von Beteiligungen	22
V.	Gold	24
VI.	Deutsche Kommissare	28
VII.	Französischer Aussenhandel	30
A.	Deutsche Kontrolle an den französischen Aussengrenzen	30
B.	Französische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung	34
C.	Französischer Warenverkehr	40
	1. mit Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten Gebieten.	42
	2. mit den übrigen Staaten	47
	3. Gesamtüberblick über den französischen Aussenhandel	53
VIII.	Zahlungs- und Devisenverkehr	56
IX.	Kriegsrisiko	60
X.	Vermögensauseinandersetzungen von Elsass u. Lothringen mit Frankreich.	62
XI.	Mineralöl	65
XII.	See- und Binnenschiffahrt	68

Anlage zu Kapitel VII C.

47174

H4404 – 0007

1990-PS

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

I

Im Berichtsjahr trat mit der Landung englisch-amerikanischer Truppen in Marokko und Algier im November 1942 und damit dem Verlust der gesamten nordafrikanischen Position Frankreichs eine Wendung ein, die in der Folgezeit von Monat zu Monat fühlbarer geworden ist. Frankreich verlor an Getreide, Ölfrüchten, Frühgemüse, Früchten, Kakao, Weinen, Kobalt und anderen Metallen, dann vor allem Eisenerzen und Phosphaten u. a. eine Jahreseinfuhr von 4-5 Millionen Tonnen. Es ist um so viel ärmer geworden in seiner eigenen Ernährung, dann aber auch umso uninteressanter als bisher wichtigste Rohstoffquelle Deutschlands und als Handelspartner dritter Staaten. Frankreich verlor ferner in Nordafrika den überwiegenden Teil seiner gesamten Goldreserve, 31 Milliarden ffrs. Durch den Übergang der Insel Martinique zur Dissidenz verlor es weitere 12 Milliarden ffrs. an Gold. Es verlor einen grossen Teil der ihm verbliebenen Handelstonnage und seinen gesamten Seeschiffahrtsverkehr. Es ist EIN EUROPAEISCHES BINNENLAND GEWORDEN, angewiesen allein auf seine eigenen Produktionskräfte.

Die politischen Vorgänge, die zu der verlustlosen Besetzung Marokkos und Algiers durch die Feindmächte geführt haben, kosteten die Französische Regierung weitgehend das Vertrauen der deutschen Führung. Die Verteidigung des unbesetzten Frankreich konnte nicht der französischen Waffenstillstandsarmee anvertraut werden, die vielmehr aufgelöst werden musste. Deutsche und italienische Truppen mussten die Sicherung der französischen Mittelmeerküste übernehmen, deutsche und italienische Truppen mussten Tunis besetzen, um den Vormarsch der anglo-amerikanischen Invasionsarmee und ihre Verbindung mit der englischen 8. Armee aufzuhalten und so lange wie möglich hinauszuschieben. Die Auswirkungen dieser neuen militärisch-politischen Lage auf die französische Wirtschaft und das deutsch-französische Verhältnis auf dem wirtschaftlichen Sektor waren überaus einschneidender Natur.

Die finanziellen Bedürfnisse der Besatzungsmacht wuchsen. DIE BESATZUNGSKOSTENVORSCHUESSE, bis zum 10. November 1942 RM 15 Millionnen täglich, wurden durch Verhandlungen der Deutschen Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung auf RM 25 millionen erhöht. Von nun an betrugen die französischen Zahlungen für Besatzungskosten, Quartierleistungen und Bevorschussung des deutsch-französischen Clearings zusammen 66 v. H. der gesamten französischen Staatsausgaben. Die jährliche Mehrbelastung Frankreichs, allein aus der Erhöhung der Besatzungskosten, beträgt 73 Milliarden ffrs bei einer Gesamthöhe von 82 Milliarden ffrs und einer ordentlichen Einnahme im letzten Jahr von nur 97 Milliarden ffrs.

Der Notenumlauf der Bank von Frankreich war bereits seit dem Waffenstillstand beträchtlich angewachsen und die Kaufkraft des Franken in dieser Zeit merklich abgesunken. Die dem französischen Staatshaushalt jetzt auferlegten erhöhten Lasten mussten diese Inflationstendenzen in gefährlicher Weise verschärfen, wenn es nicht gelang, die neuentstehende Kaufkraft durch erhöhte Steuereinnahmen und erweiterte Heranziehung des Geld- und Kapitalmarktes abzuschöpfen, insbesondere ihr Abfliessen in die unkontrollierbaren Kanäle des schwarzen Marktes zu verhindern. Warenbewirtschaftung und Preiskontrolle mussten zweckmässig ausgebaut und mit schärfsten Mitteln sichergestellt werden. Nach den Erfahrungen der letzten 2 1/2 Jahre war

47175

H4404 – 0008

1990-85
I.

H4404 – 0009

aber anzunehmen, dass die Französische Regierung von sich aus keine starke Initiative entwickeln würde, um höchst populäre Missstände zu beseitigen, nur um dadurch eine ebenso unpopuläre Leistungssteigerung der französischen Wirtschaft zugunsten Deutschlands zu erzielen. Deshalb wurde zu Anfang des Jahres 1943 auf Anordnung des Führers der Gesandte Hemmen zum Delegierten der Reichsregierung für Wirtschafts- und Finanzfragen bei der Französischen Regierung bestellt mit der Aufgabe, durch unmittelbare beratende Einwirkung auf die Politik der Französischen Regierung die Stabilität der französischen Wirtschaft und insbesondere der französischen Währung im Interesse einer dauernden Leistungssteigerung der französischen Wirtschaft zugunsten des deutschen Kriegsbedarfs sicherzustellen.

Die seit den November-Ereignissen völlig unbenutzt in französischen Häfen liegende neutrale Tonnage und die gesamte noch vorhandene FRANZOESISCHE TONNAGE mit Ausnahme eines Restbestandes von 15 Schiffen mit zusammen 50 000 BRT wurde von der Französischen Regierung den Achsenmächten zur Verfügung gestellt, um Versorgungszwecken der Afrikaarmeen dienstbar gemacht zu werden. Die diesbezüglichen Vereinbarungen wurden vom Reichskommissar für die Seeschiffahrt mit dem französischen Regierungschef abgeschlossen, der sein Entgegenkommen ausdrücklich mit dem Wunsche begründete, damit einen weiteren Beitrag Frankreichs zur Führung des Krieges zu leisten. Der Einsatz der 713 000 BRT teils an Italien, teils an Deutschland übergebenen Tonnage ist bis auf 11 Schiffe erfolgt, die, weil mit Ölfeuerung versehen, zur Zeit nicht verwendungsfähig sind. Später ist auch von der obigen Resttonnage etwa die Hälfte den Achsenmächten zusätzlich zur Verfügung gestellt worden, während die Ölfeuerungsschiffe der Französischen Regierung zurückgegeben wurden. An einsatzfähigen seegängigen Schiffen stehen der französischen Handelsmarine heute nur noch 7 Schiffe zur Verfügung, die den Versorgungsverkehr mit Korsika versehen.

Das gesamte Material der aufgelösten französischen Waffenstillstandsarmee ist als Beute beschlagnahmt und DAS RUESTUNGSPOTENTIAL DER BISHER UBNESETZTEN ZONE FRANKREICHS ist ebenso wie das der besetzten Zone in den Dienst der deutschen Rüstung gestellt worden. Dies machte die Einsetzung deutscher militärischer Verwaltungsdienststellen in der bisher unbesetzten Zone erforderlich. Der Unterschied zwischen besetzter und unbesetzter Zone wurde zwar formell beibehalten, dementsprechend auch die Demarkationslinie nicht aufgehoben, wenn auch der Übergang entscheidend erleichtert wurde. Aber tatsächlich begann nun die Macht der Militärverwaltung Paris, des Rüstungsministeriums und des Sciherheitsdienstes durch Errichtung von Feldkommandanturen und die Umwandlung der Rüstungskontrollkommissionnen im unbesetzten Gebiet in Rüstunkskommandos u. a. m. auf die bisher unbesetzte Zone überzugreifen. In der Praxis wurde damit der Unterschied der Zonen immer mehr verwischt und die für die unbesetzte Zone formell anerkannte Souveränität der Französischen Regierung, immer mehr ausgehöhlt. So wurde die Warenbewirtschaftung, die, wenn sie wirksam sein soll, einheintlich sein muss, vom Militärbefehlshaber seit Mai 1943 einheitlich in ganz Frankreich kontrolliert. Die französischen Rüstungswerke, auch diejenigen im bisher unbesetzten Gebiet, wurden um die Jahresmitte 1943 durch deutsche Betreuerfirmen eng an das System der deutschen Ringe herangebracht. Die Heranziehung französischer Arbeiter zum Arbeitseinsatz in Deutschland erfolgt jetzt unter direkter Leitung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in allen Regionen Frankreichs unter Mitwirkung der deutschen Patengaue ohne Unterschied einer besetzten oder unbesetzten Zone. Ebenso wie sich deutsche Zentralbehörden und Reichskommissare allmählich daran gewöhnten, das ganze französische Wirtschaftsgebiet praktisch als besetztes Gebiet zu betrachten, ist auch die Französische Regierung durch die praktische Entwicklung mehr und mehr dahin geführt worden, mit den wichtigsten Besatzungsbehörden über Fragen zu verhandeln, die Gesamt-Frankreich, also auch das bisher unbesetzte Gebiet, betreffen.

Die Auflösung der französischen Waffenstillstandsarmee und einer eigenen Flugwaffe

B 47176

1990-PS

führte zur Aufkündigung des im Dezember 1941 von der Deutschen Waffenstillstandsdelegation abgeschlossenen Abkommens über ein gemeinsames deutsch-französisches FLUGZEUGBAUPROGRAMM und zu einer rein militärischen Regelung des künftigen Einsatzes der französischen Flugzeugindustrie in das deutsche Bauprogramm. Die Besprechungen wurden dementsprechend vom Reichsluftfahrtministerium und der Pariser Dienststelle des Generalluftzeugmeisters unmittelbar mit den französischen Dienststellen geführt.

Die Selbstversenkung der französischen Flotte in Toulon führte zu einer Revision der über die Tätigkeit der französischen Werften bestehenden Vereinbarungen. Der Reichskommissar für Seeschiffahrt, der mit dieser Revision betraut wurde, verhandelte üer die Verwertung der Einrichtungen und des Materials sämtlicher französischer Werften im Interesse des deutschen Schiffbaues.

Die immer mehr ausgebaute Warenbewirtschaftung beim Militärbefehlshaber führte ihrerseits dazu, dass auch die laufende Erneuerung der ursprünglich von der Deutschen Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung verhandelten und abgeschlossenen Lieferungsverträge über Aluminium, Tonerde, Magnesium etc. aus Gründen der Zweckmässigkeit vom Militärbefehlshaber übernommen wurde.

Die Einsetzung des Deutschen Kommissars für den Aussenhandel, die durch Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit Wirkung vom 1. April 1943 erfolgt ist, legte die Kontrolle des französischen Aussenhandels mit dritten Ländern- wenn auch nicht die Vertretung der deutschen Handelspolitik gegenüber Frankreich — in die Hände des neuen Kommissars.

Alle diese Entwicklungen haben die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft in einem Teil ihrer Funktionen durch die Exekutive abgelöst. Ein anderer Teil ist Gegenstand rein militärischer Massnahmen geworden. Die Tätigkeit der Wirtschaftsabteilung wie die der Schiffahrtsabteilung wurde deshalb am Ende des Berichtsjahres gegenüber den Vorjahren wesentlich eingeschränkt.

2.

Die Wirtschaftskraft des französischen MUTTERLANDES ist im Berichtszeitraum in steigendem Masse für deutsche Zwecke eingesetzt worden. Der Bedarf der deutschen Wirtschaft an Arbeitskräften wurde erstmalig in grossem Umfang in Frankreich gedeckt. In den drei Aktionen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz sind aus der französischen Wirtschaft rund 720 000 Arbeiter in das Reich überführt und dort entsprechend ihrer Vorbildung eingesetzt worden. Diese Aktionen haben in den Sommermonaten 1943 zu einer ernsten Krise geführt. Die Zahl der Arbeitsverweigerer aus den in erster Linie betroffenen jungen Jahrgängen war sehr beträchtlich. Dadurch wurden der französischen Wirtschaft zusätzlich etwa 200 000 Arbeitskräfte entzogen, die der deutschen Wirtschaft nicht zugute gekommen sind, sondern sich nun arbeitslos in Frankreich herumtreiben.

Trotz dieser Belastung und trotz der glücklicherweise nur kurzfristigen Ausfälle, die der französischen Industrie durch Zerstörungen infolge feindlicher Luftangriffe entstanden waren, zeigte DIE AUFTRAGSVERLAGERUNG nach Frankreich im Berichtszeitraum eine steigende Tendenz. Die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland, die sich zum grossen Teil aus hochwertigen Industriegütern zusammensetzt, übertrifft bei weitem die Einfuhr deutscher Waren, die zudem zumeist Rohstoffe für deutsche Fertigung sind. Der Clearing-Saldo, der von der Bank von Frankreich über das Office des Changes bevorschusst wird, gibt den besten Masstab zur Bewertung dieser französischen Sachleistungen ab. Er erreichte am 1.7.1943 den Betrag von 4 080 Millionen RM.

47177

7

H4404 – 0010

H4404 – 0011

1990-PS

und ist noch immer im raschen Steigen begriffen. Diese bedeutsamen Sachleistungen bilden neben den finanziellen Leistungen der Besatzungskosten die zweite wichtige Inflationsquelle für Frankreich. Kein Land Europas leistet auch nur annähernd einen so hohen Kreditbeitrag für die deutsche Rüstungs- ja Wareneinfuhr überhaupt.

Die wachsende Nachfrage nach französischen Industriewaren hat zu einem Preisauftrieb geführt, dem der Preiskommissar nicht immer hat widerstehen können. Auf vielen Gebieten liegen DIE FRANZOESISCHEN PREISE bereits 10-15 v. H. über den entsprechenden deutschen Preisen. Dieser Entwicklung wird durch das Preisreferat des Militärbefehlshabers in Zusammenarbeit mit den den einzelnen französischen Firmen zugeteilten deutschen Betreuerfirmen entgegengearbeitet. Dies Bestreben würde durchkreuzt werden, wenn den Forderungen des französischen Arbeitsministeriums nach einer Ausdehnung der Lohnerhöhungen, die im Juni der metallverarbeitenden Industrie zugestanden werden mussten, auf die gesamte französische Industrie nachgegeben werden sollte. Denn es ist kein Zweifel, dass solche Lohnerhöhungen nicht von der Industrie getragen werden könnten, sondern einen erheblichen Druck auf die Preise hervorrufen würden. Andererseits würde das Mehr an Kaufkraft, das so geschaffen würde, auf den schwarzen und grauen Markt drängen, den Geldkreislauf weiter aufreissen und den Arbeiter zu weiteren Arbeitsversäumnissen im Interesse der Lebensmittelbeschaffung anreizen. Der soziale Frieden muss bei der heutigen Lage durch eine Verbesserung der Lebensmittelbewirtschaftung und nicht durch Lohnerhöhungen gesucht werden. Auch von dieser Seite erweist sich DIE BEKAEMPFUNG DES SCHWARZEN MARKTES und die Verbesserung der Lebensmittelerfassung und -verteilung als das vordringliche Problem.

Gegen Ende des Berichtszeitraumes sind auf Weisung des Reichsmarschalls die Käufe deutscher Dienststellen am schwarzen Markt in Frankreich wie in sämtlichen besetzten Gebieten eingestellt worden. Dadurch ist der schwarze Markt wesentlich entlastet, darüber hinaus den französischen Behörden der Weg zur Verfolgung der Schwarzhändler frei geworden. Deutsche Dienststellen unterstützen jetzt in wirksamer Weise die französischen Behörden in dieser Arbeit. Trotzdem wird es auf dem Lebensmittelmarkt noch intensiver und zäher Arbeit bedürfen, um eine fühlbare Besserung in der Beschickung der offiziellen Märkte herbeizuführen. Nur wenn es gelingt, durch Verbesserung der Bewirtschaftung auf dem Ernährungssektor eine bessere Versorgung der französischen Bevölkerung, in erster Linie der Arbeiter, zu erzielen, wird auf die Dauer mit einer Leistungserhaltung oder gar -steigerung der französischen Wirtschaft gerechnet werden können.

In den letzten 2 1/2 Jahren ist diesen Aufgaben nur geringe Bedeutung zugemessen worden. Die Kaufkraftparität des französischen Franken zur Reichsmark ist in dieser Zeit von etwa 1 : 12 auf etwa 1 : 20 gesunken. Sie droht weiter zu sinken, wenn es nicht gelingt, die eben geschilderte gefährliche Entwicklung aufzuhalten.

Die Finanzleistungen Frankreichs an das Reich stellen heute einen so überragenden Teil des französischen Budgets dar, dass dieser Anteil die Finanz- und Währungslage Frankreichs entscheidend bestimmt. Die Sachlieferungen Frankreichs an das Reich wiederum sind ebenso ausschlaggebend für das gesamte Wirtschaftsleben des Landes, seit die Zufuhr aus dritten Ländern praktisch völlig zum Erliegen gekommen ist und es nur über eine ungenügende Rohstoffbasis und Kraftquellen verfügt. Schliesslich wird die Lage des Arbeitsmarktes in gleicher Weise völlig beherrscht vom Bedarf der in Frankreich für Zwecke der deutschen Rüstung arbeitenden Werke, wie durch die Abziehung der darüber hinaus verfügbaren Arbeitskräfte ins Reich. Die deutschen Forderungen an Frankreich sind also heute die bestimmenden Faktoren der französischen Wirtschaft ! Um diese Leistungen auch für die Zukunft zu erhalten und sie zu steigern, ist es darum erforderlich, dass von uns in diesem Sinne auch die französische Wirtschafts- und Finanzpolitik der Französischen Regierung einheitlich und zentral beeinflusst wird. Weder im Waffenstillstandsvertrag noch in späteren Verträgen war eine Handhabe gegeben, die der Waffenstillstands-Dele-

B 47178

H4404 – 0012

1590-PS

gation oder der Militärverwaltung eine solche Beeinflussung erlaubt hätte, s o l a n g e die Französische Regierung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Reich und ihre Lieferungsverpflichtungen gegenüber den Besatzungsbehörden pünktlich erfüllte. Gelegentlich des Besuches des französischen Ministerpräsidenten im Führerhauptquartier im Dezember 1942 wurde der Betrauung des Delegierten der Reichsregierung bei der Französischen Regierung mit dieser wirtschafts politischen Aufgabe ausdrücklich zugestimmt. Sie gewinnt in dem Masse an Bedeutung, je länger der Krieg dauert.

II. BESATZUNGSKOSTEN

1) ENTWICKLUNG DER ABSCHLAGSZAHLUNGEN AUF BESATZUNGSKOSTEN.

Die neue Lage, die sich im November 1942 in Zusammenhang mit der Entsendung deutscher Truppen nach Südfrankreich und Tunis ergab, zwang zu einer Neuregelung auch der Besatzungskostenfrage. Die zuständigen Stellen schätzten, dass künftighin mit Ausgaben in Höhe von mindestens 25 Millionen RM täglich zu rechnen sein würde. Mit Weisung des Auswärtigen Amtes vom 13. Dezember 1942 wurde deshalb die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft beauftragt, Verhandlungen mit der Französischen Regierung über die Erhöhung der täglichen Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten von 15 auf 25 Mio RM einzuleiten.

Der Vorsitzende der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft übermittelte die neuen deutschen Forderungen dem französischen Regierungschef L a v a l am 15. Dezember 1942, kurz vor dessen Empfang durch den Führer, unter gleichzeitiger Überreichung eines Memorandums. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen wurde einerseits mit den erweiterten Aufgaben der Deutschen Wehrmacht, welche den Schutz Frankreichs und Tunesiens übernommen habe, andererseits mit der inzwischen eingetretenen starken Preiserhöhung in Frankreich, in deren Folge sich der Kaufwert des Frankens und damit der Besatzungskostenzahlungen vermindert habe, begründet. Laval nahm die Forderungen an, wobei er betonte, dass er diese Leistung als einen Beitrag Frankreichs zur gemeinsamen Verteidigung Europas betrachte.

In einem Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft an Laval vom 17. Dezember 1942 wurde dieses Ergebnis der Unterredung festgehalten. Laval bestätigte seine mündlichen Zusicherungen mit Schreiben vom 12. Januar 1943 an den Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft, nahm dabei aber weitreichende Einschränkungen vor. Er verlangte nämlich nunmehr, dass die erhöhten Abschlagszahlungen von täglich 25 Mio RM künftig die Gesamtlasten Frankreichs aus der Besetzung wie aus der Verrechnungsregelung abgelten sollten. Die Anerkennung dieser Forderung hätte die Französische Regierung von der Quartierleistungspflicht befreit, der sie jetzt neben der Pflicht zur Leistung von Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten nachzukommen hat. Sodann wäre damit die früher von ihr übernommene Verpflichtung entfallen, den Überschuss der deutschen Einzahlungen auf das deutsch-französische Clearing zu bevorschussen, der mittlerweile auf 4 080 Mio RM zu Lasten Deutschlands angewachsen war. Und schliesslich hätte Frankreich auf diese Weise die Forderung auf Zahlung von Vorschüssen auf Besatzungskosten abgewehrt, welche die Italienische Regierung im Zusammenhang mit der Besetzung neuer Teile Südfrankreichs und der Besetzung von Korsika und Tunesien erhoben hatte. Unter Hinweis darauf, dass die täglichen Aufwendungen der Wehrmacht bereits 25 Mio RM täglich erreichten, wurden diese neuen französischen Wünsche von der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft abgelehnt.

Eine längere Auseinandersetzung ergab sich jedoch über die Frage, von welchem Zeitpunkt ab die erhöhten Abschlagszahlungen zu leisten seien. Die Französische Regierung hatte mit den

B 47179

1990-95

H4404 – 0013

erhöhten Zahlungen ab 1. Januar 1943 bereits begonnen. Das deutsche Memorandum hatte aber als Stichtag den 11. November 1942, den Tag der Entsendung der deutschen Truppen nach Südfrankreich und Tunesien, vorgesehen. Nach längeren schwierigen Verhandlungen, die sich bis Ende März 1943 hinzogen, erklärte sich der französische Finanzminister schliesslich bereit, den Betrag von 510 Mio RM für die Zeit vom 11. November 1942 bis zum 31. Dezember 1942 nachzuzahlen. Die Leistung sollte in fünf Monatsraten von je 100 Mio RM erfolgen, beginnend im April 1943. Andererseits wurde den Franzosen zugestanden, dass die Quartierleistungen an die deutschen Truppen in Südfrankreich, das nicht als besetztes Gebiet im Sinne des Waffenstillstandsvertrages angesprochen werden kann, mit einer Pauschale von monatlich 10 Mio RM auf die erhöhten Besatzungskostenzahlungen angerechnet werden sollen. Aus Anlass dieser Regelung gab der französische Finanzminister dem Wunsche Ausdruck, dass Deutschland sich bereit finden werde, in Verhandlungen zur Lösung einer Reihe alter Besatzungsfragen (wie Besatzungsschäden, Requisitionen vor dem 25. Juni 1940, Neubauten der S.N.C.F., Zahlung für Leistungen der französischen Post usw.) einzutreten und die dafür erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen.

Die Nachzahlung der 510 Mio RM ist für die ersten drei Raten, April bis Juni, mit je RM 100 Mio prompt erfolgt. Für die beiden letzten Raten für Juli und August hat die Französische Regierung mit Rücksicht auf die schwere Anspannung des Haushalts im Monat Juni um eine weitere Verteilung auf 6 Monate (Juli-Dezember) gebeten. Die Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft hat mit Zustimmung der Reichsregierung dieser Bitte entsprochen.

2) ENTWICKLUNG DES VERBRAUCHS AN BESATZUNGSKOSTEN UND DES BESATZUNGSKOSTENGUTHABENS.

Seit dem Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages (am 25. Juni 1940) bis zum 30. Juni 1943 hat Frankreich Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt RM 20 398 300 000 auf die Besatzungskosten geleistet. Demgegenüber belaufen sich die Ausgaben aus Besatzungskostenmitteln im gleichen Zeitraum auf RM 19 852 903 871 06. (Hierbei ist, wie bei allen folgenden Zahlen, von dem Stand des Besatzungskostenkontos bei der Bank von Frankreich ausgegangen ; die Barbestände und Verpflichtungen der Reichskreditkassen sind nicht berücksichtigt.)

Die laufenden Ausgaben an Besatzungskostenmitteln sind weiterhin nachhaltig gestiegen. Der durchschnittliche Tagesverbrauch, berechnet nach den Abhebungen, hat sich folgendermassen entwickelt :

25.6.1940 — 30. 6.1941	11 Mio RM
1.7.1941 — 31.12.1941	14 » »
1.1.1942 — 30. 6.1942	19 » »
1.7.1942 — 31.12.1942	24 » »
1.1.1943 — 30. 6.1943	28 » »

Trotz der Erhöhung der französischen Abschlagszahlungen von 15 auf 25 Mio RM täglich ist es bei dem erstmals im ersten Halbjahr 1942 eingetretenen Zustand verblieben, dass die laufenden Ausgaben fortdauernd über den laufenden Einzahlungen liegen. Die Spanne hat sich sogar noch vergrössert. Es wurde erforderlich, das Besatzungskostenguthaben, das in den vorhergegangenen 1 1/2 Jahren angesammelt worden war und um die Jahreswende 1941/42 einen

B 47180

1990-PS

Höchststand von 32 Mia RM erreicht hatte, so stark in Anspruch zu nehmen, dass es heute nahezu erschöpft ist. Das Guthaben hat sich wie folgt vermindert : (1)

1. 1.1942	3 229 Mio RM
30. 6.1942	2 476 » »
31.12.1942	843 » »
30. 6.1943	545 » »

Während der in den Berichtsabschnitt fallenden 12 Monate betrug der Verbrauch an Besatzungskosten :

a) an geleisteten Abschlagszahlungen	RM 7 608 300 000
b) an Verminderung des Besatzungskostenguthabens um rd	» 1 931 000 000
insgesamt rd. oder rd. ffrs 190 Mia	RM 9 539 000 000

Von den RM 9,5 Mia Gesamtausgaben entfallen auf Barabhehungen 4,6 Mia RM (d. h. 48 %). Diese verteilen sich wie folgt :

im 3. Vierteljahr 1942	1 104 Mio RM
im 4. Vierteljahr 1942	1 240 » »
im 1. Vierteljahr 1943	1 430 » »
im 2. Vierteljahr 1943	826 » »
	4 600 Mio RM

Die Entwicklung der Barausgaben wurde wesentlich durch besatzungsfremde Ausgaben, insbesondere S-Kaeufe, bestimmt. Sehr grob geschätzt dürften im 1. Halbjahr 1943 etwa folgende Beträge allein für S-Käufe aufgewendet worden sein :

Januar	310 Mio RM	
Februar	280 » »	
März	210 » »	= 800 Mio RM
April	90 Mio RM	
Mai	120 » »	
Juni	90 » »	= 300 Mio RM
		1 100 Mio RM

oder im Durchschnitt 6 Mio RM täglich.

Die beginnende Liquidierung der S-Käufe im zweiten Vierteljahr 1943 hat sich, wie der Rückgang von 800 auf 300 Mio RM zeigt, bereits in einer starken Verminderung der Barabhebungen ausgewirkt. Bei gänzlichem Fortfall der S-Käufe würde sich der tägliche Verbrauch von Besatzungskostenmitteln in Höhe von 28,4 Mio RM im 1. Halbjahr 1943 um RM 6 Mio auf etwa

(1) Obwohl die Ausgaben in den letzten 6 Monaten täglich um 3,4 Mio RM höher liegen als die französischen Zahlungen, hat sich das deutsche Guthaben im gleichen Zeitraum nur um rd. 300 Mio RM vermindert. Das erklärt sich daraus, dass die Französische Regierung in dieser Zeit zusätzlich Nachzahlungen in Höhe von 323 Mio RM geleistet hat.

47181

H4404 – 0014

1990-PS

22 bis 23 Mio ermässigt haben. Die völlige Liquidierung der S-Käufe könnte somit zu dem erstrebten Gleichgewicht zwischen Besatzungskosteneinnahmen und- ausgaben erheblich beitragen.

Die Einsparungen aus der Einstellung der S-Käufe werden leider zum Teil durch Mehreinlösungen von REICHSKREDITKASSENSCHEINEN wieder aufgehoben. Allein für den Umtausch von Reichskreditkassenscheinen aus den Einlösungen der Bank von Frankreich mussten im Monatsdurchschnitt des Berichtsjahres rd. RM 60 Mio (in den letzten Monaten sogar RM 90 Mio) an Besatzungskostenmittel aufgewendet werden; vom 1. Juli 1941 bis 30 Juni 1942 waren aber bei der Bank von Frankreich und bei den Reichskreditkassen zusammen im Monatsdurchschnitt nur etwa 20 Mio RM umgetauscht worden. Im einzelnen entwickelte sich der Umtausch von Reichskreditkassenscheinen an den Schaltern der Bank von Frankreich und den Schaltern der Reichskreditkassen wie folgt :

	bei der Bank von Frankreich	bei den Reichskreditkassen
3. Vierteljahr 1942	168 Mio RM	27,5 Mio RM
4. » 1942	145 » »	26,1 » »
1. » 1943	165 » »	29,3 » »
2. » 1943	232 » »	32,9 » »
	710 Mio RM	115,8 Mio RM

Es ist also der auf die Dauer unmögliche Zustand eingetreten, dass bei der Zuteilung von Besatzungskostenmitteln an die Dienststellen empfindlich gespart wird, während gleichzeitig die unkontrollierbare Einfuhr und Verwendung von Reichskreditkassenscheinen immer grössere Beträge an Besatzungskostenmitteln in Anspruch nimmt. Die Möglichkeiten für eine Unterbindung eines solchen unkontrollierten Zustroms von Reichskreditkassenscheinen müssen daher baldigst eingehend geprüft werden. Die Notwendigkeit dazu besteht umso mehr, als das Besatzungskostenkonto, wie oben ausgeführt wurde, weitgehend ausgeschöpft ist.

Nachstehende Übersicht bringt eine Schätzung der VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES BESATZUNGSKOSTENGUTHABENS im zweiten Halbjahr 1943. Es wird dabei von den tatsächlichen bei den Reichskreditkassen zur Verfügung stehenden Beträgen ausgegangen (nicht von dem Guthaben der Reichskreditkassen bei der Bank von Frankreich).

BESTAND AN BESATZUNGSKOSTENMITTELN		
am 29. Juni 1943		413 Mio RM
Davon verfügungsberechtigt :		
Wehrmacht	313 Mio RM	
RWM, RFM geschätzt etwa	100 » »	
ZUGANG :		
Juli	775 Mio RM	
August	775 » »	
September	750 » »	
	2 300 Mio RM	
abzüglich monatlich 10 Mio RM für Quartierleistungen Südfrankreich	— 30 » » =	2 270 Mio RM
		2 683 Mio RM

B 47189

H4404 – 0015

1990-PS

ABGANG :		
Wehrmachtvoranschlag (Schätzungen d. Intendanten)		
Juli	735 Mio RM	
August	690 » »	
September	680 » »	
	2 105 Mio RM	
Einlösung von Reichskreditkassenscheinen (monatlich 90 Mio RM)	270 Mio RM	
Versorgung der Wehrmachtswechselstellen einschl. Rückzahlung des Kredits der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen (monatlich 30 Mio RM)	90 Mio RM	
Ausgaben RWM, RFM geschätzt monatlich 5 Mio RM	15 Mio RM =	2 480 Mio RM
Verbleibt Überschuss an Besatzungskostenmitteln am 30.9.1943		203 Mio RM
davon Wehrmacht	118 Mio RM	
RWM, RFM	85 Mio RM	

Unter der Voraussetzung, dass die Ausgaben im vierten Vierteljahr 1943 sich etwa auf der Höhe der Ausgaben des dritten Vierteljahres halten (d. h. insgesamt also etwa 800 Mio RM monatlich), würde sich die weitere Entwicklung des deutschen Guthabens bis zum 31. Dezember 1943 etwa wie folgt gestalten :

Bestand am 30. September 1943 Zugang Okt.-Dez.	2 300 Mio RM	203 Mio RM
Quartierleistungen Südfrankr.	30 » »	2 270 » »
		2 473 Mio RM
Abgang Okt-Dez. je	800 Mio RM	2 400 » »
Voraussichtlicher Bestand Dezember 1943		73 Mio RM
Davon Wehrmacht rd	3 Mio RM	
RWM, RFM	70 » »	

Die von der Französischen Regireung noch zu leistenden Nachzahlungen von RM 200 Mio sind hierbei nicht berücksichtigt worden, da diese Beträge z. T. bereits für andere Zwecke gebunden sind.

Unter Berücksichtigung der Unsicherheit jeder Schätzung der Ausgaben für einen längeren Zeitraum ergibt sich, dass das deutsche Besatzungskostenguthaben am Jahresende bis auf einen unerheblichen Restbetrag verbraucht sein dürfte.

3. SONSTIGE BESATZUNGSKOSTENFRAGEN

Als der französische Finanzminister sich zur Nachzahlung von 510 Mio RM auf die erhöhten Besatzungskosten-Abschlagszahlungen für die Zeit vom 11. November bis 31. Dezember 1942 bereit erklärte, gab er — worauf oben bereits hingewiesen (s. Kap. II 1) — seiner Erwartung Ausdruck, dass ein Teil dieser Summe zur Regelung einiger alter Besatzungsfragen verwendet werden würde. Die Waffenstillstands-Delegation ist daraufhin mit der Französischen Abordnung in eine Erörterung der einzelnen Fragen eingetreten, die erst im Juni 1943 abgeschlossen werden konnte. Im einzelnen ist das Ergebnis der Besprechungen folgendes :

B 47183

H4404 – 0016

H4404 – 0017

1990-PS

a) BESATZUNGSSCHÄDEN

Im September 1942 hatte die Waffenstillstands-Delegation im Einvernehmen mit dem Leitenden Intendanten der Französischen Abordnung den Entwurf eines Memorandums zur Regelung dieses Problems übergeben (s. letzter Tätigkeitsbericht Kap. II Ba). Danach sollten als Besatzungsschäden nur solche Schäden anerkannt werden, die französischen Privatpersonen und deren beweglichen und unbeweglichen Sachen zugefügt wurden, soweit die Schäden nicht durch Kampfhandlungen entstanden sind. Alle übrigen Schäden, zu denen auch die Räumungs- und Abbruchschäden rechneten, die bei Errichtung von Verteidigungsanlagen entstehen, sowie alle vor dem 25. Juni 1940 entstandene Schäden galten als Kriegsschäden und gingen zu Lasten der Französischen Regierung. Die verbleibenden bis zum 31. Juli 1942 entstandenen Besatzungsschäden sollten von Frankreich geregelt werden, wozu deutscherseits ein Pauschalbeitrag unter Anrechnung der freizugebenden deutscherseits beschlagnahmten Forderungen der Französischen Regierung an französische Unternehmen auf Erstattung der ihnen vor Waffenstillstand auf Rüstungsaufträge geleisteten Anzahlungen (sog. Forderungsbeute) gewährt werden sollte. Die Entschädigungen waren von den französischen Behörden abzuwickeln. Die Schäden nach dem 31. Juli 1942 sollten durch deutsche Stellen geregelt werden.

Die Französische Regierung hatte sich gegenüber diesem Vorschlag sofort ablehnend verhalten, da sie den darin niedergelegten Begriff der Besatzungsschäden als zu eng ansah und sich vor allem hinsichtlich der Regelung der Kriegsschäden nicht festlegen wollte. Ein erster französischer Gegenentwurf vom 25. Februar 1943 musste zurückgewiesen werden, weil er eine Reihe von Schäden als Besatzungsschäden behandelte, die deutscherseits als Kriegsschäden angesehen wurden. Aus denselben Gründen musste der weitere Versuch aufgegeben werden, bestimmte Kategorien von Schäden zu regeln, ohne eine allgemeine Bestimmung der Besatzungs- und Kriegsschäden zu geben.

Ein letzter Versuch, die Frage unter vorläufiger Ausscheidung des Problems der Kriegsschäden zu lösen, ist gleichfalls gescheitert. Die Französische Regierung hat sich auch hierzu nicht entschliessen können, da sie erhebliche innerpolitische Schwierigkeiten befürchtete, wenn die deutscherseits beabsichtigte Entgeltung der Besatzungsschäden, die nur einen Bruchteil der durch die Verteidigungsmassnahmen und die Kriegsereignisse verursachten Schäden darstellten, erfolgte, während den übrigen schwer geschädigten Bevölkerungsteilen keine Entschädigung gewährt werden könne. Sie zog vor, die Frage offen zu halten.

b) REQUISITIONEN VOR DEM 25. JUNI 1940

Nachdem die seit Abschluss des Waffenstillstandsvertrags ausgestellten deutschen Requisitionsscheine aus Besatzungskostenmittel eingelöst wurden, blieb noch die Regelung der Requisitionen vor dem 25. Juni 1940 offen. Bisher war eine Entschädigung dafür deutscherseits abgelehnt worden, weil eine Verpflichtung hierzu nicht bestehe. Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen sollte jedoch eine Lösung auch für diese Frage versucht werden, ohne die Rechtsfrage zu vertiefen. Da es an jedem Anhalt zur Schätzung des Gesamtwertes dieser Requisitionen fehlt, mussten die Besprechungen bald auf diejenigen Fälle oder Gruppen beschränkt werden, in denen wenigstens eine Schätzung des Wertes möglich ist. Es handelt sich hierbei um die Beschlagnahme von Waren, die sich bei der Besetzung Frankreichs in Bahnanlagen oder Lagerhallen befanden und nach deutscher Auffassung durch die Besetzung der Anlagen oder Hallen vor dem 25. Juni 1940 durch deutsche Truppen als requiriert zu gelten haben, während sie erst nach dem 25. Juni 1940 von den deutschen Behörden tatsächlich in Besitz genommen und daher nach französischer Auffassung erst von diesem Zeitpunkt ab als requiriert anzusehen sind. Der Wert dieser Waren wird französischerseits auf insgesamt 5 435 Mio ffrs angegeben.

B 47184

1990-15

Nach dem Vorschlag der Waffenstillstands-Delegation sollte dieser Betrag gegen die sog. Forderungsbeute, deren Wert auf insgesamt 4-5 Mia ffrs veranschlagt wird, aufgerechnet werden, nachdem die Forderungsbeute im Zusammenhang mit der Frage der Besatzungsschäden nicht hatte verwertet werden können. Auf diese Weise wären zwei Probleme bereinigt worden, in denen die Rechtsgrundlage zweifelhaft ist und die Bewertung besondere Schwierigkeiten bereitet.

Die Französische Regierung hat dieses Angebot aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, da nach ihrer Auffassung auch für die Requisitionen vor dem 25. Juni 1940 deutscherseits eine Entschädigung gewährt werden muss, andererseits die Forderungsbeute der Rechtsgrundlage entbehrt. Da eine andere Möglichkeit der Lösung dieser Frage nicht bestand, musste auch sie offen bleiben.

c) NEUBAUTEN DER SNCF

Dagegen ist es gelungen, eine angemessene Verteilung der Kosten zu finden, welche durch die Neubauten entstanden sind, die der französischen Eisenbahngesellschaft deutscherseits aufgetragen worden waren. Hierbei handelt es sich um Luftschutzanlagen, Anschlussgleise für Flugplätze und andere militärische Anlagen, Rampen usw. im Gesamtwert von rd. 85 Mio ffrs. Da diese Anlagen nur zu einem geringeren Teil für Frankreich von Interesse waren, hatte die Französische Regierung gebeten, deutscherseits die Kosten für die Bauten zu übernehmen, die für Frankreich ohne Nutzen bleiben. Die Verhandlungen haben zu einer Einigung auf 65 Mio ffrs als deutschen Anteil geführt, den der Beauftragte des Reichsverkehrsministeriums als angemessen bezeichnet hatte (Notenwechsel vom 11./26. August 1943).

Vorbehalten bleibt die Kostenverteilung hinsichtlich der Bauten zu klären, die hauptsächlich in den Norddepartements errichtet worden und in der vorliegenden Regelung nicht eingeschlossen sind.

d) LEIHGEBÜHR FÜR FRANZOSISCHE EISENBAHNWAGEN

In Verhandlungen zwischen dem Beauftragten des Reichsverkehrsministeriums mit der SNCF war für die Zeit bis 1. Juli 1942 ein Pauschalbetrag von 125 Mio RM als Vergütung für französische Leihfahrzeuge festgelegt worden. In der Folge ergaben sich Meinungsverschiedenheiten, ob der Betrag im Verrechnungswege oder aus Besatzungskostenmitteln, wie die Franzosen es wünschten, zu zahlen sei. Die französische Auffassung wurde damit begründet, dass die Entziehung der Eisenbahnwagen nicht auf Grund einer Vereinbarung, sondern letzten Endes unter militärischem Zwang erfolgt sei, so dass die Zahlung ihrer Natur nach nicht unter die Verrechnungsregelung falle. Es gelang indessen, die Zustimmung der Französischen Regierung zur Überweisung des Betrages im Verrechnungswege zu erlangen, wogegen deutscherseits darauf verzichtet wurde, das französische Finanzministerium um Erstattung der Vorschüsse zu ersuchen, die deutscherseits zwecks Beschleunigung des Transfers für die Überweisung von Ersparnissen französischer Arbeiter von Deutschland nach Frankreich in Höhe von rd. 50 Mio RM aus Besatzungskostenmitteln geleistet worden waren, statt sie auf dem Verrechnungswege zu überweisen (Notenwechsel vom 11./25. August 1943). Für die Zukunft ist eine neue Relegung eingeführt, wonach die Arbeiter Reisegutscheine erhalten, die in Frankreich sofort eingelöst werden, so dass Vorschüsse in Deutschland nicht mehr gewährt werden brauchen.

Die jetzt durch Vereinbarung festgesetzte laufende Vergütung für die Leihfahrzeuge der SNCF wird im Verrechnungswege gezahlt.

B47185

H4404 – 0018

1990-PS

H4404 – 0019

e) ZAHLUNGEN AN DIE FRANZÖSISCHE POST

Die Französische Abordnung hatte der Waffenstillstands-Delegation folgende Gruppen von Forderungen der französischen Postverwaltung für die Zeit vom 25. Juni 1940 bis 31. Dezember 1942 übermittelt :

a) Arbeiten in deutschem Auftrag		103	Mio ffrs
b) Requisitionen von Material	89		
Postwagen (durch die Luftwaffe)	54	143	» »
c) Entschädigung für die Benutzung der französischen Postleitungen		77,5	» »
d) Entschädigung für Beförderung von deutscher Dienstpost		7,5	» »
e) Entschädigung für Inanspruchnahme von Postwagen	18,5		
unterirdischen Leitungen	1 395,0		
Luftleitungen	1 246,0		
Telegrafenmaterial für Erdkabel	3,5		
Funkmaterial	82,0	2 745,0	» »

Da der Höhere Nachrichtenführer beim Militärbefehlshaber in Frankreich ein Interesse daran hatte, der Post ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, da sie bisher seinen Wünschen weitgehend entsprochen hatte, erklärte die Deutsche Regierung sich bereit, die Posten zu *a*) und *b*) zu begleichen. Denn hierbei handelte es sich um besondere Leistungen für die Wehrmacht ausserhalb des französischen Postbetriebs und um Abgabe wirtschaftlicher Werte, während die übrigen Posten Leistungen im Rahmen des normalen französischen Postbetriebs ohne Entziehung von Substanz darstellen. Insgesamt wurde bei den Posten zu *a*) und *b*) ein Gesamtbetrag von rd. 227 Mio ffrs für angemessen gehalten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass bei der Requisition von Material dieses in Frankreich verbleibt und damit ein gewisser Wert erhalten bleibt, so dass hier ein Betrag von ffrs. 70 Mio ausreichend zu sein schien.

Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Zukunft (Notenwechsel vom 10/25. August 1943).

f) ENTSCHÄDIGUNG FÜR NACH RUSSLAND VERBRACHTE EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE AUS QUARTIEREN

Die nach dem Osten abrückenden Truppen haben namentlich im Winter 1941 eine grosse Anzahl Einrichtungsgegenstände aus den Quartieren in Frankreich mitgeführt. Zur Wahrung des Ansehens der Wehrmacht ist versucht worden, den Wert der Gegenstände der Französischen Regierung zu ersetzen. Da die Bewertung indessen sehr schwierig ist, gelang es bisher nicht, eine Einigung darüber herbeizuführen.

B 47186

1990-PS

III. DER FRANZOSISCHE STAATSHAUSHALT UND DIE MASSNAHMEN ZUR INFLATIONSVERHUTUNG

1. Die französischen Staatsausgaben.

Unter dem Einfluss der erhöhten Besatzungskostenzahlungen an Deutschland und der Bevorschussung des deutsch-französischen Clearings sind die Ausgaben des französischen Staates sprunghaft gestiegen. Die Ausgaben zugunsten der Besatzungsmächte betrugen :

1941	51 %	der Gesamtausgaben
1942	53 %	» »
1. Halbjahr 1943	66 %	» »

Einzelheiten über die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bringen die nachfolgenden Tabellen :

I. AUSGABEN	1941	1942	1.HJ.1943
		in Mia ffrs	
a) Ordentl. und ausserordentl. Staatsausgaben	137	141,5	70
b) 1. Besatzungskosten Deutschland	121,5	109,5	97
2. Quartierleistungen	10	13	5
3. Clearingvorschüsse	11	32,5	27,5
4. Besatzungskosten Italien	1	2	6
Summe *b*)	143,5	157	135,5
Summe der Ausgaben	280,5	298,5	205,5

II. EINNAHMEN			
a) Ordentliche Einnahmen	81	97	55
b) Anleihen	121	135	98
(darunter Schatzwechsel u.ähnl.kurzfrist.Titel)	(98)	(113)	(53)
c) Vorschüsse der Bank von Frankreich	75	71	53
SUMME DER EINNAHMEN	277	303	206 (+)

Von den Gesamtausgaben wurden gedeckt :

	1941		1942		1.HJ. 1943	
	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%
durch ordentliche Einnahmen (Ziff.II*a*)	81	29	97	32	55	27
durch Kreditaufnahme ausserhalb der Notenbank (Ziff.II*b*)	121	44	135	45	98	47
durch Rückgriff auf d. Notenbank (Ziff.II*c*)	75	27	71	23	53	26
	277	100	303	100	206	100

Die vorstehenden Tabellen geben ein eindrucksvolles Bild von der Zunahme der vom Staatshaushalt ausgehenden INFLATORISCHEN SPANNUNGEN. Zwei Grundprobleme treten besonders deutlich hervor : das schnelle und starke Anwachsen der französischen Staatsausgaben im ersten Halbjahr 1943 gegenüber 1942 und die relativ hohe Inanspruchanhme des Notenbankkredits (im Durchschnitt der Jahre 1941 bis 1943 25 %). Mit den Ausgaben für die Besatzungsmächte, die allein in der kurzen Zeitspanne eines halben Jahres (1.Januar bis 30.Juni 1943) eine Erhöhung um rd.

(+) Die Differenzbeträge zwischen Gesamteinnahmen und- ausgaben sind transitorische Posten.

47187

H4404 – 0020

1990-PS

H4404 – 0021

60 Mia ffrs erfahren haben, konnten die ordentlichen Einnahmen naturgemäss nicht Schritt halten. Eine radikale Besserung bliebe daher abhängig von der Rückführung der Staatsausgaben auf das durch ordentliche Einnahmen finanzierbare Mass. Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Krieges kommt das aber von vornherein nicht in Betracht. Die Tatsache einer weiterhin hohen, vielleicht sogar noch steigenden Inanspruchnahme Frankreichs für die Zwecke der Besatzungsmacht ist durch die militärische Lage schlechthin diktiert.

Umso grösser ist die Notwendigkeit, alles zu tun, um die an sich unvermeidbaren Inflationtendenzen möglichst wirksam abzuwehren. Dreierlei kommt hierfür in Betracht :

1) Steuerliche Kaufkraftabschöpfung
2) Stillegung überschüssiger Kaufkraft durch finanzpolitische Mittel
3) Konsolidierung des Bewirtschaftungssystems durch rücksichtslose Bekämpfung des Schwarzhandels sowie straffe Lohn- und Preispolitik.

Der Delegierte der Reichsregierung (vergl. I Kap. des Berichts) hat der Französischen Regierung eine Reihe von Anregungen in diesem Sinne gegeben.

2. Die steuerpolitischen Erfordernisse.

Einen ersten Hinweis auf die Möglichkeit einer stärkeren steuerlichen Kaufkraftabschöpfung liefert eine Betrachtung des französischen Volkseinkommens. Das VOLKSEINKOMMEN FRANKREICHS wurde bisher mangels eingehender Berechnungen auf Grund französischer Schätzungen allenfalls mit 400 Mia ffrs angenommen. Eine genauere Untersuchung, die beim Delegierten angestellt wurde, führte aber zu dem Ergebnis, dass das Volkseinkommen 1942 wahrscheinlich zwischen 450 und 500 Mia ffrs gelegen hat ; dasjenige des Jahres 1943 dürfte — soweit sich heute schon darüber urteilen lässt — wohl an 550 Mia ffrs herankommen. Dementsprechend betrugen die Steuereinnahmen Frankreichs im Jahre 1942 20 % des Volkseinkommens. Die Steuereinnahmen des Reiches dagegen beliefen sich 1942 auf 35 % bzw. unter Nichtberücksichtigung der einmaligen Einnahmen aus der Ablösung der Hauszinssteuer auf 28 % des deutschen Volkseinkommens.

Die wesentlichen LUECKEN DES DERZEITIGEN FRANZOESISCHEN STEUERSYSTEMS liegen in der Steuerpraxis. Falls es erreicht werden könnte, die geltenden Steuergesetze wirksam zur Anwendung zu bringen, würde das Steueraufkommen um ein Beträchtliches erhöht sein. Notwendig sind eine systematische Verfeinerung der Steuerveranlagungen, der Steuererhebung sowie der Steuerkontrolle. Die Prüfung der hierzu zweckmässig einzuschlagenden Wege ist im Gange, wobei allerdings die Möglichkeit, schlagartig zu einschneidenden Erfolgen zu gelangen, leider verneint werden muss. Schnellere Erfolge auf Teilgebieten dürften durch partielle Tariferhöhungen sowie durch eine Revision gewisser Erleichterungen zu erzielen sein, welche die Französische Regierung den Besteuerten aus betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen gemacht hat.

Entgegen einer sonst weitverbreiteten Ansicht stecken insbesondere in Industrie und Handel beträchtliche STEUERLICHE RESERVEN. Zu aktivieren sind sie durch

a) Einengung des Regimes der steuerfreien Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen
b) Auskämmung der Liste der von der Übergewinnabgabe befreiten Gewerbezweige
c) Einführung einer Körperschaftssteuer
d) Verbesserung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes.

Anregungen werden sodann vorbereitet für eine kräftigere Besteuerung der Landwirtschaft, die früher praktisch steuerfrei war und auch heute noch verhältnismässig wenig fiskalische Abgaben trägt. Die freien Berufe sind ebenfalls überaus gelinde angefasst. Weil aber diese fiskalische Bedeutung nicht gross ist und ihre bessere steuerliche Erfassung von dem Einsatz zahlreicher Kontrollkräfte abhängig bleibt, die besser auf die steuerlichen Hauptgebiete (Industrie und Handel), angesetzt werden, wird hier während des Krieges nicht allzuviel geändert werden können.

B 47188

1990-PS

Weitere steuerpolitische Möglichkeiten bieten die Stempelsteuer auf Wertpapiere, die abgelöst werden könnte, sowie die Verbrauchssteuern.

Entscheidender Wert ist schliesslich auf DIE ETATISIERUNG DER BESATZUNGSKOSTEN zu legen, da hierdurch auch formell ein Zwang zur Deckung dieser Ausgaben durch ordentliche Einnahmen im Rahmen des Möglichen ausgeübt wird. Unter Hinweis darauf, dass Frankreich die Besatzungskosten im Waffenstillstandsvertrag übernommen hat, womit die Besatzungskostenzahlungen auch formell zu einer finanziellen Verpflichtung des französischen Staates wurden, hat der Delegierte die Hereinnahme der Besatzungskosten in den Etat gefordert. Minister Cathala hat versprochen, dieser Forderung bei Aufstellung des nächsten Haushaltsplans zu entsprechen.

3) Finanztechnische Massnahmen.

Angesichts der Höhe der Staatsausgaben wird aber selbst eine sehr viel straffere Steuerpolitik nichts an der Notwendigkeit einer weiterhin starken KREDITFINANZIERUNG ändern können. Die Gefahren der Kreditfinanzierung sind für Frankreich verhältnismässig gross, weil Frankreichs Geldkreislauf bisher nur sehr lückenhaft geschlossen ist. Die überschüssige Kaufkaft, die sich als Folge der hohen Staatsausgaben in den Händen der Bevölkerung ansammelt, fliesst nicht, wie es bei wirksamem Preisstop und wirksamer Marktkontrolle geschieht, wieder direkt oder indirekt (über die Kreditinstitute) zum Finanzministerium zurück, sondern bahnt sich einen Weg in die schwarzen und grauen Märkte. Ausdruck hierfür sind die illegalen Warenumsätze die Preissteigerung und die Zunahme des Notenumlaufs. DER NOTENUMLAUF der Bank von Frankreich betrug :

am 26.12.1940	218 Mia ffrs
» 31.12.1941	270 » »
» 31.12.1942	381 » »
» 30.6.1943	433 » »

Bei der Beurteilung der ungenügenden Kaufkraftabschöpfung ist jedoch stets die Struktur der französischen Bevölkerung und ihre Mentalität zu berücksichtigen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung in Frankreich, die etwa 50 % der Gesamtbevölkerung ausmacht, ist eher bereit, dem französischen Staat einen zinslosen Kredit zu geben, indem sie ihre Ersparnisse im Strumpf festhält, als dass sie die gehorteten Notenbeträge den Banken zur Verfügung stellt. Diese Einstellung des französischen Bauern ist nicht durch den Krieg bedingt, sondern sie ist als eine alte Tradition anzusehen. Und es darf auch nicht verkannt werden, dass die Evakuierungserfahrungen im Jahre 1940 diesen Hortungsdrang bei der ländlichen Bevölkerung noch verstärkt haben. Aus diesem Grunde darf auch die Notenhortung in Frankreich nicht mit demselben Masstab gemessen werden, wie es bei uns in Deutschland der Fall ist. Um die Hortung jedoch nach Möglichkeit einzuschränken, ohne dass das Vertrauen zur französischen Währung beeinträchtigt wird, sind auf Anregung des Delegierten bereits Massnahmen zur veringerten Ausgabe von 5 000 ffrs-Noten getroffen worden.

Die in der Kreditfinanzierung liegenden Gefahren werden in dem Masse verringert, als es gelingt, die Staatsschulden statt bei der Zentralbank beim Publikum und in der Wirtschaft unterzubringen. Insoweit dies geschah, wird überschüssige Kaufkraft stillgelegt. Der Delegierte der Reichsregierung hat deshalb der Französischen Regierung DIE EMISSION LANGFRISTIGER ANLEIHEN empfohlen. Im Gegensatz zu den Vorjahren, wo nur Konversionsanleihen aufgelegt worden sind, hat der Staat 1943 eine Reihe langfristiger Anleihen zur Geldbeschaffung emittiert und jeweils auch zur Aufbringung der erhöhten Besatzungskostenraten verwendet.

B 47189

H4404 – 0022

1990-PS

Im Januar 1943.....	14	Mia ffrs	(Anleihe der Caisse Autonome d'Amortisation)
Im März 1943.....	3.5	»	» (Anleihe der Post)
Im Mai 1943.....	10	»	» (Anleihe der Trésorerie)
Im Juli 1943.....	10	»	» (Anleihe der Trésorerie)

Der Absatz der kurzfristigen Schatzwechsel, die vor allem die liquiden Mittel von Banken und Industrie nutzbar machen, hat durch die langfristigen Anleihen keine Verringerung erfahren. Darüber hinaus wird die Schaffung neuer mittelfristiger Titel anzustrebn sein, die so ausgestattet sein müssen, dass sie auch bei der jetzt stark hortenden landwirtschaftlichen Bevölkerung Anklang finden. Die mittelfristigen Bons d'Epargne entsprechen dieser Forderung nicht, weil die Bevölkerung sie nicht jederzeit realisieren kann. Entscheidend wird sein, der sehr ausgeprägten Liquiditätsvorliebe des französischen Publikums möglichst weit entgegenzukommen, ohne dabei doch das Ziel der Kaufkraftstillegung aus dem Auge zu verlieren. Es schweben über diese Fragen Besprechungen zwischen dem Delegierten und der Französischen Regierung.

Der Rückstrom der überschüssigen Gelder zur Staatskasse würde durch eine VERBESSERUNG DES BARGELDLOSEN ZAHLUNGSVERKEHRS erleichtert werden. Statt sich in übermässiger Kassenhaltung oder gar Hortung niederzuschlagen, würde die überschüssige Kaufkraft in höherem Masse als Bankeinlagen erscheinen und von hier aus dem Schatzamt zufliessen. Die geringe Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Frankreich hat mannigfache Ursachen und ist nicht von heute auf morgen zu beseitigen. Das kann aber nicht von der Verpflichtung entbinden, die Bestrebungen zum Ausbau eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu unterstützen und alle jene Hemmungen aus dem Wege zu räumen, die diesen Bemühungen entgegenstehen. Als besonders abträglich erscheint eine Bestimmung des Code général des contributions directes, welche die Banken verpflichtet, der Finanzverwaltung zur allgemeinen Steuerkontrolle alle Konteneröffnungen und -löschungen zu melden. Die Möglichkeit der Aufhebung dieser Vorschrift wird z. Zt. geprüft.

Nur durch eine Reihe von Einzelmassnahmen wird eine VERSTAERKTE KAUFKRAFTABSCHOEPFUNG erreicht werden können, da von der Tatsache ausgegangen werden muss, dass die Auflegung einer sehr grossen französischen Anleihe (etwa 100-150 Mia ffrs) mit Rücksicht auf die Mentalität der Bevölkerung im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Fehlschlag sein würde.

4) Bekämpfung des Schwarzmarktes.

Da der wirtschaftspolitische Erfolg der finanztechnischen Massnahmen von der Ordnung der Preise und Löhne wie der Bewirtschaftung der Güter abhängt, hat der Delegierte der Reichsregierung der Französischen Regierung gleichzeitig Vorschläge zu einer Marktregelung auf den Gebieten gemacht, wo bisher eine effektive Kontrolle beim Erzeuger fehlte. Dieses Problem ist, besonders schwierig, weil seine Lösung wesentlich von einer Änderung der französischen Mentalität abhängig ist. Abgesehen von der innerlich ablehnenden Einstellung vieler Franzosen zur Besatzungsmacht fehlt ihnen die straffe Disziplin, bestehende Gesetzesvorschriften und Anordnungen genau zu beachten. Hierin ist auch die Ursache zu erblicken, dass z.B. auf dem Preissektor der amtliche Preis nicht einmal bei allen Warenbezügen gegen Karten und Bezugscheine beachtet wird, ein sehr erheblicher Güterumschlag ausserhalb der amtlichen Preisregelung erfolgt, der für die einzelne Ware verschieden ist, und zwar je nach der Verbindung des Käufers zum landwirtschaftlichen oder industriellen Produzenten, dem Standort der Ware, der Tauschmöglichkeit oder nach der stimmungsmässigen Einstellung des Verkäufers zum Käufer. Dieser Tatbestand ist die Grundlage für die Entwicklung eines lockeren Preisgefüges mit den bekannten nachteiligen Folgen der Bildung eines Schwarzen Marktes.

Der Delegierte der Reichsregierung hat daher verlangt, dass die planmässige Ablieferung seitens des Erzeugers, die Einhaltung der Preise und die planmässige Verteilung an den letzten

B 47190

H4404 – 0023

H4404 – 0024

1990-PS

Konsumenten sichergestellt wird. Er hat weiter gefordert, dass jede Übertretung der Vorschriften über die Bewirtschaftung rücksichtslos bestraft wird und das Strafmass für alle Vergehen gegen die Schwarzmarkt-Gesetzgebung gegenüber der bisherigen Übung beträchtlich erhöht wird, dass die Grenze für die erlaubte freie Belieferung der Bevölkerung mit Lebensmitteln allmählich herabgesetzt und die Lebensmittelrationen, besonders für die Arbeiter kriegswichtiger Betriebe, baldmöglichst erhöht werden, und dass unter Einschaltung der Berufsverbände und anderer geeigneter Organisationen auf breiter Basis eine Propaganda für Wirtschaftsdisziplin eingeleitet wird.

Präsident Laval hat dem Delegierten zugesagt, dass er dafür sorgen würde, dass die Waren, die bisher deutscherseits im schwarzen Markt gekauft worden sind, nach Einstellung der S-Käufe durch deutsche Stellen in Zukunft im Wege der Bewirtschaftung Deutschland zur Verfügung gestellt werden können.

Durch zwei Gesetze vom 8. Juni 1943 sind die Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden, insbesondere das Recht der zentralen Stellen, Entscheidungen der häufig zu milde eingreifenden Provinzstellen zu revidieren, hinsichtlich der Vergehen gegen die Versorgungs- und Preisgesetzgebung wesentlich erhöht worden, wodurch eine Beschleunigung der Aburteilung von Wirtschaftsvergehen herbeigeführt wird. Der Landwirtschaftsminister hat durch Verordnung vom 1. Jul das zulässige Höchstgewicht für die sogenannten Familienpakete von 50 auf 25 kg herabgesetzt. Solche Pakete dürfen neben Gemüse und Früchten auch Wild, Geflügel, Innereien, Eier und Fische, jedoch keine rationierten Lebensmittel enthalten. Durch Gesetz vom 7. Juli 1943 ist eine Untersuchungs- und Steuerveranlagungskommission eingesetzt worden, die allen Personen, die seit dem 1. September 1939 mit den Wirtschaftsgesetzen in Konflikt gekommen sind, zur Darlegung ihrer Einkommen und Vermögensverhältnisse auffordern und diese Personen einer neuen Veranlagung für sämtliche Steuern seit dem 1. September 1939 unterwerfen kann. Die Dienste des „ Contröle Economique " sind in den letzten Monaten mit besonderer Schärfe gegen den Schwarzhandel der Restaurants vorgegangen. Sie haben hunderte von Restaurants geschlossen und die Betriebsinhaber teilweise verhaftet. Die Presse widmet sich der Frage der Bekämpfung des schwarzen Marktes in den letzten Monaten mit besonderem Nachdruck. Alle diese Massnahmen sind jedoch nur ein Anfang. Es unterliegt keinem Zweifel, dass zur wirklichen Bekämpfung des schwarzen Marktes das System der Ablieferung wesentlich verbessert werden muss. Über die auf diesem Gebiet zu ergreifenden Massnahmen werden zusammen mit dem Militärbefehlshaber die Besprechungen mit der Französischen Regierung fortgesetzt.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Von den gegenwärtigen jährlichen Gesamtausgaben des französischen Staates (1943 rd. 410 Mia ffrs) entfallen rd. 66 % (270 Mia ffrs) auf deutsche Rechnung, die sich im Warenverbrauch, in der Warenausfuhr und Arbeitsleistung zugunsten Deutschlands niederschlagen. Es folgt hieraus, welch entscheidender Faktor die Verwendung der Besatzungskosten und die deutschen Aufträge für die französische Wirtschaft und Finanz geworden sind. Hieraus folgt aber auch, in welchem Ausmasse Deutschland an geordneten Finanz- und Währungsverhältnissen in Frankreich interessiert sein muss. Ein ständig steigendes Preisniveau in Frankreich führt zwangsläufig zu einer Verteuerung der Rüstungsleistungen und damit der Ausfuhr nach Deutschland und erhöht unsere Clearingverschuldung bedenklich. Bis jetzt weichen die französischen Ausfuhrpreise noch nicht allzu sehr von dem deutschen Preisniveau ab. Man kann vielmehr sagen, dass die seit dem Jahre 1940 bis zum 30. Juni 1943 aus Frankreich eingeführten waren in Höhe von rd. 4 Mia RM im Durchschnitt etwa dem deutschen Preisniveau entsprachen. Wenn aber für die Zukunft nicht verhindert werden kann, dass die französischen Ausfuhrpreise über die deutschen steigen, so ist diese Frage nicht damit zu lösen, dass die auszugleichenden Beträge seitens des französischen

B 47191

1990-85

H4404 – 0025

Staates zugeschossen werden. Diese zusätzlichen Ausgaben müssten durch die Notenpresse finanziert werden und würden sich auf das gesamtfranzösische Preisniveau und auf die Währungslage sehr bald nachteilig auswirken. Eine solche Entwicklung kann Deutschland aber nicht gleichgültig sein, da jährlich 180 Mia ffrs Besatzungskosten geleistet werden, die bei einem Fortschreiten der Entwertung des Franken gleichzeitig zu einer Entwertung dieser Besatzungskostenleistungen führen. Dieses Problem kann auch nicht etwa durch eine Erhöhung der Besatzungskostenabschlagszahlungen gelöst werden. Abgesehen davon, dass auch ein Kabinett Laval schwerlich einer solchen Forderung im Augenblick zustimmen dürfte, würde eine derartige Entwicklung die Produktionskraft Frankreichs schwächen, da diese Massnahmen ausgesprochen inflatorischen Charakter tragen würden. Es ist aber heute mehr denn je notwendig, die französische Wirtschaft bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für uns einzuspannen. Wenn schon die deutschen Ausgaben in Frankreich nicht eingeschränkt werden können, so sollten sie doch in unserem ureigensten Interesse sparsamst verwendet werden. Je knapper die Zuteilung der Besatzungskosten an die einzelnen militärischen Dienststellen erfolgt, umsomehr werden diese in Zukunft gezwungen werden, auf das Preisniveau zu drücken. Auch für die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland im Wege des Clearings muss der Grundsatz gelten, dass die deutschen Exporteure sich energischst bemühen, auf niedrigere Preisvereinbarungen zu kommen. Sie dürfen sich keinesfalls von dem Grundsatz, Ware um jeden Preis, leiten lassen. Selbstverständlich ist bei diesen Überlegungen Voraussetzung, dass die Französische Regierung sich aus eigener Initiative und unter Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Vorschläge des Delegierten bemüht, durch energische Bekämpfung des schwarzen Marktes, Beachtung der Preisvorschriften, verstärkte Steuereinnahmen und energische Kaufkraftabschöpfung die Währungs- und Preisverhältnisse in Frankreich einigermassen stabil zu erhalten.

IV. ERWERB VON BETEILIGUNGEN

Die Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen nach der Besetzung Südfrankreichs hat für den Erwerb französischer Auslandsbeteiligungen und deutscher Beteiligungen in Frankreich endgültig eine neue Lage geschaffen.

In den früheren Verhandlungen mit der Französischen Regierung war lange der Gedanke verfolgt worden, als Gegenleistung für die von ihr stets gewünschte Senkung der Besatzungskostenzahlungen einen laufenden Transfer aus Besatzungskosten derjenigen Beträge zu schaffen, die für die Finanzierung des Erwerbs solcher Beteiligungen erforderlich waren. Die Französische Regierung hatte auch bereits im Vorgriff auf eine solche Transferregelung im Jahre 1941 und im ersten Halbjahr 1942 die Genehmigung zur Abtretung von Beteiligungen an Deutschland im Werte von ffrs. 800 Millionen erteilt. Mit der neuen Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen entfiel die bisherige Verhandlungsgrundlage und damit auch die Gegenleistung an Frankreich für die im Vorgriff auf die erwartete Transferregelung erworbenen Beteiligungen.

Versuche der Waffenstillstands-Delegation, im Zuge der Verhandlungen über die Erhöhung der Besatzungskosten durch gewisses Entgegenkommen auf diesem Gebiet den Transfer doch noch durchzusetzen, stiessen auf unüberwindlichen Widerstand. Die Bereitschaft der Französischen Regierung zur Abtretung von Auslandsbeteiligungen war überhaupt im Laufe der Zeit immer mehr geschwunden. Wenn sie sich zuletzt überhaupt noch dazu verstand, so grundsätzlich nur dann, wenn sie dafür französische Auslandspapiere in einem wirtschaftlich gleichen Gegenwert zurückempfing. Diese Bedingung erschwerte alle unsere Verhandlungen deshalb ausserordentlich, weil für uns der Erwerb solcher Werte immer schwieriger wurde. Französische Inlandswerte

B 47191/1

H4404 – 0026

1996-PS

(Aktien und Obligationen) nahm die Französische Regierung nur in ganz bestimmten Fällen an ; im übrigen lehnte sie ihren Erwerb grundsätzlich ab.

Unter diesen Voraussetzungen konnte in der Berichtsperiode für den Erwerb grösserer Beteiligungen nach langwierigen Verhandlungen die Zustimmung der Französischen Regierung (Notenwechsel vom 15./19. Juli 1943) zur Übertragung folgender Werte in deutschen Besitz erreicht werden :

	in Mio ffrs
1) Weitere 17 734 Aktien der Roumano Belge de Pétroles, Bukarest (da 12 266 Stück bereits erworben waren, befinden sich nunmehr etwa 50 % des Kapitals in deutscher Hand)	12
2) 2 879 Aktien (Restbetrag) der Papierfabrik Steinhagen & Saenger, Leslau (ehemaliges Polen)	2
3) Das Vermögen folgender Firmen imehemaligen Polen : Galizische Karpathen Petroleum A.G. „ Karpaty " Verkauf on Mineralölprodukten G.m.b.H. „ Oleum " G.m.b.H., Lemberg „ Fanto " A.-G.	6
4) Weitere 50 000 Aktien der Concordia Erdöl A.G., Bukarest	10
5) Weitere 358 Aktien der Chemischen Fabrik Winnica bei Warschau sowie Abtretung sämtlicher Forderungen der französischen Farbengruppe an Winnica und I.G. Farbenindustrie	14
6) 1 428 Anteile und Forderungen im Werte von Zloty 1,5 Mio der Kabel- und Drahtfabrik Bendsburg (ehemaliges Polen)	10
7) Restbetrag von RM 662 000 Aktien der Dillinger Hütte, Dillingen/Saar	8
8) 24 000 Aktien und verschiedene Forderungen der Cie Galicienne des Mines (Grube Janina, ehem.Polen)	49
	111

Als Gegenleistung werden dafür deutscherseits französische Auslandswertpapiere, in einigen Fällen auch französische Inlandsstaatsobligationen, französische Aktien und 2 französische Verpflichtungen an holländische Gläubiger zur Verfügung gestellt. Ferner konnte die Französische Regierung bestimmt werden, einen Betrag von rd. 8 Millionen ffrs., der sich aus einer nachträglichen Höherbewertung der im Jahre 1942 erworbenen 1 950 Aktien der Hutchinson Industria del Caucho, Madrid, ergeben hat, im deutsch-französischen Clearing anstatt durch Hergabe von Auslandswerten entgegenzunehmen.

In folgenden Fällen hat die Französische Regierung ihre Zustimmung zum Erwerb deutscher Beteiligungen in Frankreich gegen Bezahlung im Clearing gegeben (Gegenwert insgesamt rd. ffrs. 6 Millionen) :

1) Beteiligung der Löwe Radio A.G. (jetzt Opta Radio A.G.) mit 50 % an einer neu zu gründenden „ Cie. Européenne des Télécommunications, Paris " ;
2) Beteiligung der Verkaufsgesellschaft „ Bayer " der I.G. Farbenindustrie an einer neu zu gründenden Gesellschaft „ Produits Bayer " für den Verkauf von Veterinär- und Dentalpräparaten ;
3) Beteiligung der Stotz G.m.b.H., Mannheim, an einer Betriebserweiterung der Firma „ L'Industrie Electrique Stotz, Romainville ".

Zusammen mit den früheren Erwerbungen sind damit durch Vermittlung der Waffenstillstands-Delegation insgesamt für rd. RM 121 Millionen französische meist Auslandsbeteiligungen

B 47 191/2

1990-95

H4404 – 0027

in deutschen Besitz überführt worden. Der dem Reich aus dem Kursunterschied der französischen Auslandsanleihen anfallende Gewinn hat sich weiter erhöht und beläuft sich insgesamt auf rd. RM 7 Milllonen.

Die Möglichkeiten des Erwerbs weiterer Beteiligungen sind künftigbegrenzt und jedenfals nur gegen Hergabe einer wirtschaftlich entsprechenden Gegenleistung in Papieren auszunutzen. Die Bezahlung wertvoller Auslandswerte im deutschfranzösischen Clearing stösst schon mit Rünksicht auf das im Berichtsjahr besonders stark angewachsene französische Guthaben auf entschiedene Ablehnung der Französischen Regierung. Für die ihr überlassenen französischen Auslandswertpapiere zahlt sie zwar höhere Übernahmekurse, wodurch die Beschaffung bis zu einem gewissen Masse erleichtert wird; es werden jedoch schwerlich grössere der zahlreich vorhandenen interessanten Objekte erworben werden können, da französische Wertpapiere, die bisher in Holland und Belgien angekauft wurden, nicht mehr in der nötigen Anzahl beschafft werden können.

Daher muss erneut geprüft werden, ob nicht andere Wege zum Erwerb von Beteiligungen beschritten werden können. Eine besondere auch von Laval selber stets befürwortete Möglichkeit hierzu liegt, worauf von der Waffenstillstands-Delegation schon wiederholt hingewiesen wurde, in einer echten gegenseitigen Industrieverflechtung, wobei französische Firmen sich durch Austausch gegen Aktien deutscher Unternehmungen, durch Erwerb von Patenten, Lizenzen etc. in Deutschland aktiv beteiligen. Auf diese Weise könnte Deutschland in massgebenden ausländischen Unternehmungen Fuss fassen und dort selbst entscheidenden Einfluss gewinnen, während französische Minderheitsbeteiligungen an deutschen Unternehmungen keine besondere Gefahr darstellen Im Gegenteil würde dadurch das Interesse massgeblicher französischer Kreise an einer gedeihlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf mancherlei Gebieten, selbst für die Rüstungsarbeiten, und überhaupt am wirtschaftlichen Schicksal Deutschlands geweckt werden.

V. GOLD

A. GOLDBESTÄNDE UND LAGERSTELLEN DER BANK VON FRANKREICH

STAND IN MILLIARDEN FFRS

	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
in London	10,8	10,8	10,8	10,8
Ottawa	10,1	10,1	10,1	10,1
New-York	20,5	20,5	20,5	20,5
Fort-de-France	12,1	12,1	12,1	12,1
Dakar	31,1	—	—	—
Cayes	—	19,2	15,9	15,9
Algier	—	2,0	8,3	15,2
Casablanca	—	9,9	6,9	—
	84,6	84,6	84,6	84,6

B 47192

1990-PS

Mit dem Verlust Französisch-Afrikas hat die Französische Regierung auch die Verfügungsgewalt über die letzten ihr dort noch verbliebenen Goldbestände eingebüsst. Die Bemühungen der Waffenstillstands-Delegation, die Goldbestände in Algier, wohin auch der Rest des in Casablanca befindlichen Goldes bereits verbracht worden war, nach dem Mutterland zu schaffen, sind hauptsächlich daran gescheitert, dass die Transportfragen wegen des Mangels an geeigneten Flugzeugen und an Treibstoffen vor der anglo-amerikanischen Invasion nicht mehr gelöst werden konnte. Über das Schicksal des in Algier lagernden Goldes ist angeblich der Französischen Regierung nichts bekannt. Hinsichtlich des in den Antillen lagernden Goldes versuchte der Gouverneur der Inseln, Admiral Robert, kurz vor seinem Rücktritt durch Vereinbarung mit den Amerikanern zu erreichen, dass das Gold bis zur Rückgabe an die Bank von Frankreich blockiert werde. Diese Abrede konnte nicht mehr durchgesetzt werden. Das Gold, das sich zuletzt in Fort Desaix in Händen meuternder Truppen befand, ist mit Martinique in den feindlichen Machtbereich gelangt (s. auch Kapitel XII A4c).

Die Französische Regierung kann also heute, wie die nachstehende Übersicht über den Währungsausgleichfonds zeigt, nur noch über einen Goldbestand im Werte von 306 Mio ffrs verfügen. Davon befinden sich im Mutterland 82 Mio ffrs, in der Schweiz und in Tanger zusammen 224 Mio ffrs.

B. GOLDBESTÄNDE UND LAGERSTELLEN DES WÄHRUNGSAUSGLEICHFONDS

STAND IN MILLIARDEN FFRS.

am	22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
in London	1,5	1,490	1,490	1,490
Ottawa	6,3	6,290	6,290	6,290
New-York	2,1	0,730	0,730	0,730
Dakar	3,3	—	—	—
Cayes	—	0,015	0,010	0,013
Algier	—	2,605	0,920	0,091
Rabat	—	—	—	0,015
Tanger	—	—	—	0,029
Frankreich	—	0,200	0,282	0,082
Schweiz (Bern)	0,5	0,305	0,248	0,195
Brasilien (Rio)		0,025	0,025	0,024
Portugal (Lissabon)	—	—	0,126	—
Bank von Algerien in Algier	—	—	—	0,002
	13,7	11,660	10,121	8,961

Die bei Rabat und Tanger aufgeführten Goldbestände sind dorthin vor der Invasion zur Deckung der Notenausgabe der Bank von Marokko verbracht worden.

Die Verminderung des Währungsausgleichfonds um 1 160 Mio ffrs für die Zeit vom 31. Mai 1942 bis 31. Mai 1943 erklärt sich folgendermassen :

47193

H4404 – 0028

ABNAHME DER BESTÄNDE DES WÄHRUNGSAUSGLEICHFONDS

a) Zahlungen im Rahmen des schweizerischen Goldabkommens vom 30. Mai 1941, Ankauf von Devisen für Staatszwecke (Versorgung der Auslandsbehörden usw.) und für Warenkäufe	1 030 Mio ffrs
b) Warenkäufe in Portugal	125 » »
c) Überführung nach Dschibuti zur Versorgung der Kolonien	8 » »
d) Verkauf an die Banque d'Algérie zur Deckung ihrer Notenausgaben	24 » »
e) Verkauf an die Nationalbank von Bulgarien als Sicherheitsdepot für die Einlösung von jetzt fällig gewordenen bulgarischen Anleihezinsscheinen	24 » »
	1 211 » »

ZUNAHME DER BESTÄNDE DES WÄHRUNGSAUSGLEICHFONDS

a) Ankauf aus privater Hand und Rückkauf von Gold, das für Dschibuti bestimmt war, aber nicht überführt wurde	34 Mio ffrs
b) Ankauf von der Banque d'État Maroc	2 » »
c) Rückübertragung eines Teils der Sicherheitsdepots der Bulgarischen Nationalbank an den Stabilisierungsfond in Höhe eingelöster bulgarischer Anleihezinsscheine	15 » »
	51 » »

Unter Berücksichtigung von Abrundedifferenzen ergibt der Unterschiedsbetrag von 1 211 und 51 die Verminderung um rund 1 160 Mio ffrs.

C. GOLDDEPOTS BEI DER BANK VON FRANKREICH FÜR FREMDE RECHNUNG

STAND IN MILLIONEN FFRS

	22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
Marokkanische Staatsbank	2,385	119,032	119,032	117,247
Türkische Zentralbank	30,147	—	—	—
Bank von England	82,262	82,262	82,262	82,262
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947	106,947
Bank von Rumänien	84,511	84,511	84,511	84,511
Bank von Polen	33,000	33,000	33,000	33,000
Bank von Jugoslawien	21,483	—	—	—
Bank für internationalen Zahlungsausgleich	14,825	1,109	1,109	1,109
Bank von Bulgarien I	—	11,814	7,160	4,316
Bank von Bulgarien II	—	—	19,261	7,729
Bank von Bulgarien III	—	—	—	23,968
Niederländische Bank	—	11,874	—	—
	423,163	498,152	500,885	508,692

B 47194
H4404 – 0029

1990-PS

Die Depots befanden sich am Stichtag in Cayes mit folgenden Ausnahmen :
Vom rumänischen Gold lagern Werte von 4,807 Mio ffrs in Algier,
das bulgarische Depot I und III liegt in Chamalières (Frankreich)
das bulgarische Depot II ist in Algier.

Die Konten Bulgarien I-III stellen Sicherheitsdepots für französischen Gläubiger dar, die bulgarische Anleihen mit Goldklauseln besitzen. Von den Konten betreffen :

I	zwischen	1.6.40	—	30.6.41	fällig gewordene Coupons
II	»	1.7.41	—	30.6.42	» » »
III	»	1.7.42	—	30.6.43	» » »

Entsprechend der Einlösung von Zinsscheinen durch Bulgarien ist Gold wieder auf den Währungsausgleichfond zurückübertragen worden.

Da die geplanten französischen Tabakkäufe in Bulgarien nicht zustande gekommen sind, ist nicht damit zu rechnen, dass Bulgarien auf die zuletzt fällig gewordenen Zinsscheine Zahlungen leisten wird.

D. BESONDERE GOLDDEPOTS BELGIENS UND POLENS

ANZAHL DER VERSIEGELTEN LISTEN

	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
BELGISCHE NATIONALBANK				
Dakar	4944	—	—	—
Algier	—	2835	—	—
Marseille	—	96	—	—
BANK POLSKI				
Dakar	1208	—	—	—
Cayes	—	1208	1208	1208

BELGISCHES GOLD

Der genaue Wert des belgischen Goldes, das in die Deutsche Reichsbank überführt worden ist, beträgt nach deren Prüfungen RM 552 378 318,20.

Die Französische Abordnung hat die endgültige Aufstellung der Transportkosten mit 45 487 928,24 ffrs übergeben, worauf deutscherseits 40 000 000 ffrs gezahlt sind. Die Begleichung des Restbetrages ist in die Wege geleitet.

Über die weitere Entwicklung der in New-York von belgischen Staatsangehörigen gegen die Bank von Frankreich erhobenen Klage auf Schadenersatz wegen der Herausgabe des Goldes li[illegible] keine neuen Nachrichten vor.

POLNISCHES GOLD

Aus Pressemitteilungen ergibt sich, dass zwischen den polnischen Emigranten und den anglo-amerikanischen Behörden Verhandlungen über die Herausgabe des in Cayes befindlichen polnischen Goldes stattfinden.

Der von den ehemaligen Direktoren der Bank Polski in New York angestrengte Rechtsstreit gegen die Bank von Frankreich wegen des polnischen Goldes dürfte damit gegenstandslos geworden sein.

47195

H4404 – 0030

1990-PS

H4404 – 0031

VI. DEUTSCHE KOMMISSARE IN FRANKREICH

1) DER DEUTSCHE KOMMISSAR FÜR DEN AUSSENHANDEL.

Bekanntlich hatte die Französische Regierung seinerzeit ihre Zustimmung zur Aufnahme der Tätigkeit des Deutschen Kommissars für den Aussenhandel, der zusammen mit dem Devisenkommissar und dem Kommissar bei der Bank von Frankreich bereits durch Notenwechsel vom 17. Mai 1941 eingesetzt worden war, davon abhängig gemacht, dass zuvor die von ihr gewünschte Besatzungskostenneuregelung in Kraft trete. Hiervon ist sie bis zu den Ereignissen in Nordafrika nicht abgegangen, obwohl deutscherseits wiederholt versucht worden war, eine Änderung in der französischen Einstellung herbeizuführen (s. 2.-4. Tätigkeitsbericht S. 10, 35, 25).

Der Verlust der nord- und westafrikanischen Besitzungen und die Besetzung der Aussengrenzen des französischen Mutterlandes durch deutsche und italienische Truppen sowie den deutschen Zollgrenzschutz brachten jedoch grundlegende Veränderungen der bisherigen Verhältnisse, die dringend geboten, dass der Kommissar für den Aussenhandel sein Amt möglichst bald ausübe. Solange die nord- und westafrikanischen Produkte nach Frankreich gelangten und der deutsche Anteil hieran gesichert war, konnten der Französischen Regierung gewisse Freiheiten bei der Verwendung dieser und anderer Produkte im eigenen Aussenhandel im Rahmen des französischen Anteils zugestanden werden. Die deutschen Interessen wurden dabei auf handelspolitischem Gebiet von der Waffenstillstands-Delegation und bei der Warenbewirtschaftung vom Militärbefehlshaber in Frankreich wahrgenommen. Mit dem Ausfall Nord- und Westafrikas ergab sich die zwingende Notwendigkeit, alle in Südfrankreich vorhandenen Vorräte an Waren und die dortige Produktion zwecks Ausrichtung der gesamten französischen Wirtschaft auf die deutschen Kriegsbedürfnisse möglichst vollständig zu erfassen und der deutschen Bewirtschaftung zu unterwerfen, um jeden ungerechtfertigten Abfluss von Waren zu unterbinden. Damit war es auch nicht mehr möglich, dem französischen Aussenhandel die bisherigen Freiheiten zu belassen. Dieser musste vielmehr in die deutsche zentrale Betreuung eingeschaltet werden.

Bevor die Verhandlungen über die Aufnahme der Tätigkeit des Kommissars für den Aussenhandel eingeleitet werden konnten, musste allerdings zunächst die vordringlichere Erhöhung der Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten durchgesetzt werden. Beide Fragen konnten nicht gleichzeitig aufgeworfen werden, nachdem die Französische Regierung ihre Zustimmung zu dem Amtsantritt des Kommissars seinerzeit an eine Herabsetzung der Besatzungskostenzahlungen geknüpft hatte. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen hat die Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung, welche der veränderten Lage Rechnung trug, eine Einigung über den Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit des Kommissars erzielt. Mit Notenwechsel vom 31. März/8. April 1943 ist hierfür der 1. April 1943 vereinbart worden. Schon vorher war durch Note vom 20. Mai 1941 der Französischen Regierung mitgeteilt worden, dass der Leiter der Wirtschaftsabteilung des Militärbefehlshabers in Frankreich, Militärverwaltungschef Dr. Michel, als solcher bestellt worden sei.

Die Aufgaben des Kommissars sind in dem Notenwechsel vom 17. Mai 1941 festgelegt (s. 1. Tätigkeitsbericht S. 3). Es stehen ihm namentlich die zur Durchführung seines Amtes erforderlichen Rechte auf Auskunfterteilung sowie ein Einspruchsrecht gegen alle geplanten französischen Bestimmungen über den Aussenhandel und gegen die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu. Letzteres wird von dem Kommissar seit dem 15. Juni 1943 ausgeübt, nachdem die technischen Durchführungsregelungen getroffen und insbesondere eine Verständigung darüber erzielt worden war, dass künftig französische Ausfuhrbewilligungen nur gültig sind, wenn sie mit

47196

1990-PS

einem Sichtvermerk des Deutschen Kommissars (bei der Ausfuhr aus den Departements Nord und Pas-de-Calais bis auf weiteres noch der Oberfeldkommandantur Lille) versehen sind.

2) DER DEUTSCHE DEVISENKOMMISSAR.

Durch die ohne die Mitwirkung der Waffenstillstands-Delegation erfolgte Öffnung der Demarkationslinie in Verfolg der Entsendung deutscher Truppen nach Südfrankreich wurde auch die bisherige Devisen-, Gold- und Wertpapiersperre praktisch beseitigt und damit die Gefahr der Abwanderung von Gold und Devisen nach Südfrankreich eröffnet, wo zu ihrer Erfassung nicht dieselben Zwangsmittel wie im Besetzten Gebiet gegeben sind. Im Notenwechsel vom 17. Mai 1941 über die Einsetzung des Devisenkommissars war ausdrücklich bestimmt worden, dass weitere als die seinerzeit eingeräumten Erleichterungen auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung davon abhängen sollten, ob und wieweit die französische Regierung ihrerseits eine allgemeine Anmeldung von Gold, Devisen und ausländischen Wertpapieren durchführen werde, die eine lückenlose Erfassung der französischen Gold- und Devisenbestände gewährleiste.

Nachdem die Demarkationslinie nunmehr ohne vorherige Einführung dieser Massnahmen geöffnet war, blieb nur übrig, die Französische Regierung nachträglich hierzu aufzufordern. In einer ersten Erörterung dieser Frage zwischen dem Vorsitzenden der Waffenstillstands-Delegation und dem französischen Finanzminister äusserte dieser erhebliche Bedenken, ob die Anmeldepflicht für Gold und Devisen praktisch durchgeführt werden könne. Tatsächlich ist die Lage, wie schon hervorgehoben, durch die Öffnung der Demarkationslinie ausserordentlich erschwert und das Ergebnis solcher Massnahmen sehr zweifelhaft geworden. Gleichwohl wird versucht werden müssen, in der Angelegenheit zu einem tragbaren Ergebnis zu gelangen, um eine umfassende Kontrolle des Devisenkommissars zu erreichen.

Durch die Ereignisse in Nordafrika ist auch die Unterbindung des Zahlungsverkehrs zwischen Frankreich und den französischen Gebieten, die in dem feindlichen Machtbereich gefallen sind, notwendig geworden. Diese Forderung ist alsbald an die Französische Regierung gerichtet worden. In der Praxis hatte diese dem Ersuchen stattgegeben. Der Erlass der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ist indessen bisher unterblieben, da die Französische Regierung vorher die Frage klären wollte, auf welche Weise als Ausnahme von der Unterbindung des Zahlungsverkehrs Unterstützungszahlungen zwischen Frankreich und den betreffenden Gebieten ermöglicht werden könnten. Hierzu war zunächst französischerseits vorgeschlagen worden, die Beträge listenmässig zentral und zwar für Frankreich bei der Pariser Niederlassung der Marokkanischen Staatsbank und für Nordafrika bei der Niederlassung der gleichen Bank in Rabat zu erfassen und die gegenseitigen Zahlungen zu verrechnen. Als Clearing-institut sollte die Zentrale der Marokkanischen Staatsbank in Tanger dienen. Die Listen der Beteiligten sollten dem Devisenkommissar zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Weg erwies sich jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen als ungangbar. Französischerseits wurde darauf vorgeschlagen, die Unterstützungszahlungen durch Vermittlung des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes aus Mitteln durchzuführen, über die das Komitee in den französischen Besitzungen verfügt. Die Entscheidung hierüber steht noch aus.

Da die Frage der Unterstützungszahlungen nach dem neuen Vorschlag kein Hindernis mehr für den Erlass der gesetzlichen Bestimmungen zur Unterbindung des Zahlungsverkehrs bildet, wurde die Französische Regierung von der Waffenstillstands-Delegation hierzu nachdrücklich ersucht. Dem Verlangen ist laut Note der Französischen Abordnung vom 15. Juli 1943 entsprochen worden.

B 47197

H4404 – 0032

1990-PS

H4404 – 0033

3) DER DEUTSCHE KOMMISSAR BEI DER BANK FRANKREICH

Hat mit der Waffenstillstands-Delegation in allen seinen Arbeitsbereich berührenden Fragen laufend eng zusammengearbeitet. Er hat namentlich die Bemühungen zur Stabilisierung der französischen Währung wirksam unterstützt und dabei seinerseits bei der Bank von Frankreich darauf hingewirkt, dass die Ausgabe von grossen Banknoten eingeschränkt werde.

VII. FRANZOSISCHER AUSSENHANDEL

A. DEUTSCHE KONTROLLE AN DEN FRANZÖSISCHEN AUSSENGRENZEN.

1. Grundlagen und Durchfuehrung der deutschen Kontrolle an den Aussengrenzen von Suedfrankreich.

Die Entsendung deutscher und italienischer Truppen nach Südfrankreich infolge der Ereignisse in Nordafrika machte aus militärischen Sicherheitsgründen insbesondere hinsichtlich des Personenverkehrs eine sofortige verstärkte Bewachung der südfranzösischen Aussengrenzen erforderlich. Mit Note vom 13. November 1942 wurde die neue Lage der Französischen Regierung von der Waffentillstands-Delegation notifiziert. Die Französische Regierung hat durch den Vorsitzenden der Französischen Abordnung die mündliche Erklärung abgeben lassen, die französischen Regierungsstellen regten an, die Personengrenzkontrolle vom deutschen Zollgrenzschutz nach deutschem Recht selbständig durchführen zu lassen.

Der deutsche Zollgrenzschutz übernahm vor allem an der spanischen Grenze und bis zum Eintreffen der italienischen Beamten auch an der schweizerisch-französischen Grenze südlich der Demarkationslinie neben seiner bisherigen Aufgabe der Überwachung des Waren- und Devisenverkehrs die Kontrolle auch des Personenverkehrs. Zu diesem Zweck wurde die Anzahl der Zollgrenzschutzbeamten wesentlich verstärkt. Die Einzelheiten der Personenkontrolle sind wegen ihres überwiegend militärischen Charakters von den Dienststellen der Wehrmacht den Franzosen mitgeteilt worden.

Die Notwendigkeit, die bisherige fliegende Überwachung des Waren- und Devisenverkehrs der neuen ständigen Personenkontrolle anzupassen und ausserdem nach dem Verlust der nord- und westafrikanischen Einfuhr in verstärktem Masse jeden Abfluss von Waren aus Frankreich zu verhindern, veranlasste die Waffenstillstands-Delegation, sofort mit der Französischen Regierung eine Einigung über die Verschärfung auch der bisherigen deutschen Überwachung der französischen Waren- und Devisenkontrolle an den Aussengrenzen Südfrankreichs herbeizuführen. Durch Notenwechsel vom 12. Dezember 1942 wurde die bisherige nichtständige Überwachung in eine ständige Kontrolle umgewandelt.

Die Erweiterung der Kontrolle machte auch eine Vermehrung der Anzahl der französischen Verbindungsbeamten erforderlich, die von der Französischen Regierung auch zur Verfügung gestellt wurden. In einem Begleitnotenwechsel vom 12. Dezember 1943 ist zudem klargestellt worden, dass die deutschen Zollüberwachungsorgane, falls ein Verbindungsbeamter nicht vorhanden ist, den französischen Abfertigungsbeamten die notwendigen Weisungen (zur Vornahme einzelner Kontrollmassnahmen, zum Aufschub von Abfertigungshandlungen usw.) unmittelbar erteilen können. Gleichzeitig ist in dem Notenwechsel festgelegt, dass auch die Binnenzollämter, die Postzollämter sowie die Grenzaufsichtsstellen, welche Abfertigungsdienst wahrnehmen, der deutschen Überwachung unterliegen. Ferner ist auch der französische Zollfahndungsdienst der deutschen Kontrolle unterworfen worden.

47198

1990-PS

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die früher von der französischen Postverwaltung und gelegentlich auch von der französischen Zollverwaltung einer Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpost auf Waren unter Berufung auf die im Weltpostvertrag auch für Kriegszeiten vorgesehene Transitfreiheit entgegengestellt wurden, ist die Zulässigkeit dieser Kontolle nunmehr in dem genannten Begleitnotenwechsel auch vertraglich festgelegt worden. Schliesslich ist deutscherseits im Einklang mit den anlässlich der Besetzung Südfrankreichs abgegebenen grundsätzlichen Erklärungen zugesichert worden, dass die französische Zollverwaltung, vorbehaltlich der bisher getroffenen und in Zukunft noch zu treffenden Vereinbarungen, ihren Aufgaben bezüglich des Abfertigungsdienstes wie bisher nachgehen kann. Diese Zusage bezieht sich nicht auf den Grenzaufsichtsdienst, der bisher noch keiner deutschen Überwachung unterlag. Es war zunächst beabsichtigt ihn ebenfalls einer deutschen Aufsicht zu unterstellen. Da es sich hierbei jedoch um eine militärisch organisierte Einrichtung handelt, die auch stark die Frage der Personenkontrolle an der „ grünen Grenze " berührt, ist die Entscheidung über die weitere Behandlung des Grenzaufsichtsdienstes den zuständigen militärischen Stellen überlassen worden. Diese haben nach einer Zwischenzeit, in welcher der französische Grenzaufsichtsdienst weiterbestand und deutscherseits nur überwacht wurde, die vollständige Zurückziehung dieses Dienstes hier wie im altbesetzt Gebiet angeordnet.

Mit Rücksicht auf die erweiterten Aufgaben sind die Dienststellen des deutschen Zollgrenzschutzes im neubesetzten Frankreich neu organisiert worden. Die bisherigen für die Überwachung der französischen Waren- und Devisenkontrolle zuständigen Überwachungsabteilungen (in Marseille, Perpignan und Annemasse) wurden aufgelöst. Ebenso wie im altbesetzten Gebiet wurden Befehlsstellen (in Lyon, Bagnols s.C., Montpellier, Perpignan, St. Girons und Lourdes) errichtet, die sowohl die deutsche Grenzsicherung und Personenkontrolle als auch die deutsche Überwachung der französischen Waren- und Devisenkontrolle wahrnehmen. Mit dem Überwachungsdienst sind nach Möglichkeit die bisherigen Überwachungsbeamten betraut worden, sodass deren Kenntnisse des französischen Aussenhandels- und Devisenrechts sowie Erfahrungen in der französischen Abfertigungspraxis auch unter der Neuorganisation nutzbar gemacht werden.

Während bisher die deutschen Zollüberwachungsorgane Zivil und keine Waffen trugen, versehen sie nunmehr grundsätzlich in Uniform und mit Waffen ihren Dienst, was schon wegen der ihnen gleichzeitig obliegenden Personenkontrolle erforderlich ist.

Wesentliche Verfehlungen der französischen Zollstellen gegen die erlassenen Bestimmungen sind im Berichtszeitraum nicht festgestellt worden. Die wenigen beobachteten Unstimmigkeiten betrafen in der Hauptsache einige Gewichtsüberschreitungen bei Ausfuhrbewilligungen, die mangelhaften Unterzeichnungen der Ausfuhrbewilligungen seitens der französischen Bewilligungsstellen und dergl.

Neben der Kontrolltätigkeit waren die Zollüberwachungs organe wie bisher in starkem Masse mit Ermittlungen wirtschaftlicher Natur befasst. Hierzu ist besonders zu erwähnen, dass die Beamten der früheren Überwachungsabteilung Marseille dem Wirtschaftssonderstab bei der Aufnahme der Sicherung und dem Abtransport der in Marseille vorhandenen Vorräte wertvolle Hilfe geleistet haben.

Die Dienststellen des deutschen Zollgrenzschutzes im neubesetzten Gebiet haben mit den dortigen militärischen Dienststellen weiterhin enge Fühlung gehalten, wobei wichtige Wahrnehmungen ausgetauscht wurden.

Soweit sich in der Praxis der Überwachungsdienstes Schwierigkeiten ergaben oder Zweifelsfragen aufgeworfen wurden, sind diese wie bischer von der Waffenstillstands-Delegation in regelmässigen Sachverständigen besprechungen mit dem Vertreter der Generalzolldirektion in der Französischen Abordnung behoben bzw. geklärt worden. Wie bisher wurde zwischen der Waffen-

47199

H4404 – 0034

1990-PS

H4404 – 0035

stillstands-Delegation und der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich laufend engtse Fühlung gehalten.

Die Besetzung Südfrankreichs östlich der Rhone durch italienische Truppen und der Wunsch der Italienischen Regierung, die Grenzüberwachung in diesem Abschnitt selbst zu übernehmen, veranlasste die Deutsche Regierung, den deutschen Zollgrenzschutz nach dem Eintreffen der italienischen Beamten aus diesem Gebiet zurückzuziehen. Es handelt sich hierbei um folgende Grenzabschnitte : Grenze zwischen dem unbesetzten Frankreich und der Schweiz vom Austritt der Rhöne aus der Schweiz bis zur Dreiländerecke, französisch-italienische Grenze, Mittelmeerküste von Mentone bis zur Departementsgrenze zwischen Bandol und La Ciotat sowie Korsika. Die Überleitung des Überwachungsdienstes von den deutschen auf die italienischen Zollüberwachungsorgane ist vom Leiter der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich mit der zuständigen Dienststelle der IWStK unmittelbar geregelt und durch Protokoll vom 1. Februar 1943 bestätigt worden. Um die Zusammenarbeit zwischen den deutschen und italienischen Dienststellen an der französisch-schweizerischen Grenze zu gewährleisten, wurde zu den italienischen Dienststellen in Annemasse ein deutscher Verbindungsbeamter mit Sitz in Bellegarde abgeordnet.

2. DEUTSCH-ITALIENISCHE ZUSAMMENARBEIT BEI DER KONTROLLE DER AUSSENGRENZEN VON SÜDFRANKREICH.

Die Übernahme der Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs in Teilen der Aussengrenzen Südfrankreichs durch Italien veranlasste die Waffenstillstands-Delegation, mit der Unterkommission für Wirtschafts- und Finanzfragen der IWStK wie bisher enge Verbindung zu pflegen, um nicht nur eine einheitliche Handhabung des Überwachungsdienstes, sondern darüber hinaus sicherzustellen, dass zur Wahrung der bisher erreichten französischen Wirtschaftseinheit auch die Aussenhandels- und Devisengesetzgebung in beiden Kontrollgebieten möglichst einheitlich bleibe.

In einem Notenwechsel vom 13. Januar 1943 hatte dementsprechend die IWStK mit der Französischen Abordnung in Turin vereinbart, dass die Überwachung des französischen Zolldienstes bezüglich der Waren- und Devisenkontrolle durch die italienischen Überwachungsorgane in der gleichen Weise erfolgen soll, wie dies in den deutsch-französischen Notenwechseln vom 17. Mai 1941 und 12. Dezember 1942 für die deutsche Überwachung vorgesehen ist. Im Gegensatz zu diesen Vereinbarungen, die lediglich die Überwachung der französischen Waren- und Devisenkontrolle regeln, sahen die Weisungen der IWStK (Unterkommission für Wirtschafts- und Finanzfragen) an die italienischen Überwachungsorgane vom 29. Januar 1943 in Abweichung von dem an den französischen Aussengrenzen anzuwendenden, von den zuständigen deutschen Stellen gesteuerten einheitlichen französischen Aussenhandels- und Devisenrecht an den italienisch kontrollierten Grenzabschnitten mehrfach die Anwendung italienischer Bestimmungen, z.T. sogar die Anwendung materiellen italienischen Rechts, vor, und verlegten die Befugnis zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrsowie Devisengenehmigungen zur IWStK nach Turin. Ausserdem standen diese Dienstanweisungen bezüglich der Regelung des Überwachungsdienstes mehrfach im Widerspruch zu den mit der Französischen Regierung getroffenen Vereinbarungen.

Unmittelbare Besprechungen, die zwischen Vertretern der Französischen Regierung und der IWStK in Turin im März d.J. stattfanden und in denen französischerseits um entsprechende Änderung der italienischen Dienstanweisungen gebeten wurde, waren erfolglos geblieben. Italienischerseits wurden vielmehr verschiedene in den Dienstanweisungen vorgesehene, mit der französischen Regelung im Widerspruch stehende Massnahmen ohne Verständigung der beteiligten deutschen Stellen durchgeführt. Insbesondere wurde die Ausfuhr aus Frankreich nach der Schweiz über den italienisch kontrollierten Grenzabschnitt unterbunden und vorübergehend sogar er Grenz- und Lokalverkehr zwischen dem Departement Hochsavoyen und der Schweiz, der selbst

B 47200

1990-PS

nach den italienischen Dienstanweisungen zugelassen bleiben sollte, unterbrochen. Durch diese italienischen Massnahmen wurden auch deutsche Interessen berührt. So wurden Bauxit- und Tonerdetransporte, die aus dem italienisch besetzten französischen Gebiet über St.Gingolph — La Bouveret nach dem für deutsche Rechnung arbeitenden Aluminiumwerk Chippis (Schweiz) laufen, in St.Gingolph angehalten und mussten über Bellegarde umgeleitet werden. Vor allem war jedoch bei vollständiger Durchführung der italienischen Dienstanweisungen zu befürchten, dass die französische Wirtschaftseinheit zerstört und durch Anwendung abweichenden Rechts an den italienisch kontrollierten Grenzabschnitten der Anreiz zur Umleitung des Warenverkehrs über bisher nicht benutzte Leitwege gegeben worden wäre. Erwähnt sei hier nur, dass die Dienstanweisungen im Gegensatz zu dem geltenden französischen Recht (d.h. zu den von der Französischen Regierung seinerzeit auf Veranlassung der Deutschen UND ITALIENISCHEN Waffenstillstandskommission erlassenen Gesetzen vom 15. Oktober 1940, betr. Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsgerät und gleichgestellten chemischen Erzeugnissen) den Verkehr der in der italienischen Seeblockadeverordnung aufgeführten Waren (Kriegsgerät im weitesten Sinne) allgemein verbieten und die Erteilung von Einzelgenehmigungen der IWStK in Turin übertragen. Die weite Ausdehnung der italienischen Kriegskonterbandeliste, die sogar Gold, Devisen, Münz- und Papiergeld, Zahlungsmittel und Wertpapiere aufführt, hätte zur Folge gehabt, dass neben dem Kriegsgerät im Sinne der französischen Gesetzgebung auch viele andere Waren, ja sogar Gold und Devisenwerte, bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr über die italienisch kontrollierten Grenzabschnitte der französischen Kontrolle entzogen worden wären, wobei auch — bei Gold und Devisen — das Vetorecht des Deutschen Devisenkommissars und — bei Waren — das Vetorecht des Deutschen Kommissars für den Aussenhandel zunichte gemacht worden wären.

In Besprechungen, die diesseits mit der IWStK (Unterkommission für Wirtschafts- und Finanzfragen) am 6. und 8. Mai 1943 in Paris stattgefunden haben und mit einer Niederschrift abgeschlossen wurden, ist Einigung darüber erzielt worden, dass die Einheitlichkeit des an den französischen Aussengrenzen anwendbaren französischen Aussenhandels- und Devisenrechts gewahrt bleiben und dass die Überwachung der französischen Aussengrenzkontrolle (Waren und Devisenkontrolle) entsprechend den beiderseits getroffenen Vereinbarungen nach gleichen Grundsätzen erfolgen soll. Die beiderseitigen Dienstanweisungen an die Überwachungsorgane sollen diesen Grundsätzen Rechnung tragen, was italienischerseits entsprechende Änderungen der oben angeführten Dienstanweisungen erforderlich macht.

Zwecks Aufrechterhaltung der für den Warenverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz bisher getroffenen Regelungen ist noch besonders abgesprochen worden, dass die AUSFUHR aus Frankreich NACH DER SCHWEIZ sowie die DURCHFUHR durch Frankreich NACH DER SCHWEIZ keiner besonderen Beschränkung unterliegen soll. Desgleichen soll auch die bestehende Regelung der EINFUHR schweizerischer Waren NACH UND DURCH FRANKREICH nach Möglichkeit keine Änderung erfahren, da sich die bisherige Regelung bewährt hat. Für den Fall, dass die Schweiz, von sich aus Wünsche auf Zulassung der Ausfuhr nach und durch Frankreich über St. Gingolph oder Annemasse bei der Deutschen bzw. Italienischen Regierung anmelden sollte und diese Wünsche nicht ohne weiteres abgewissen werden können, ist vereinbart worden, dass ein solcher neuer schweizerischer Ausfuhrweg auf geringe Warenmengen (kleine Kontingente) beschränkt bleibt.

In diesen Besprechungen machte die italienische Seite ein starkes Interesse für eine Einschränkung des Transitwarenverkehrs von und nach der Schweiz über französische Mittelmeerhäfen (Marseille, Sète) zugunsten des Verkehrs über Genua durch entsprechende Änderungen der französischen Transitbestimmungen geltend. Infolge des deutschen Hinweises auf die bestehende Vertragslage und die augenblickliche geringe praktische Bedeutung des Transits über französische Mittelmeerhäfen hatte die italienische Seite zunächst davon Abstand genommen, hat die Frage

47201

H4404 – 0036

1990-PS

H4404 – 0037

später jedoch in einem besonderen Schreiben an den Vorsitzenden der Waffenstillstands-Delegation wieder aufgegriffen. Die italienischen Wünsche werden zur Zeit noch geprüft.

In Durchführung der Vereinbarung vom 8. Mai 1943 ist inzwischen die italienische Sperre der Ausfuhr aus Frankreich und der Durchfuhr durch Frankreich nach der Schweiz über den italienisch kontrollierten Grenzabschnitt zwischen dem neubesetzten Frankreich und der Schweiz ab 5. Juni 1943 wieder aufgehoben worden. Bereits vorher war die Sperre des Grenz- und Lokalverkehrs (Waren- und Devisenverkehr) zwischen Hochsavoyen und der Schweiz grösstenteils wieder beseitigt worden.

Mit der laufenden Beobachtung der italienischen Kontrollpraxis an den italienischen Grenzabschnitten ist insbesondere der deutsche Verbindungsbeamte in Bellegarde beauftragt.

Auf italienischen Wunsch ist deutscherseits gleichfalls der Entsendung eines italienischen Verbindungsbeamten zum deutschen Zollgrenzschutz nach Cerbère zur Erleichterung des Warenverkehrs zwischen Italien und Spanien zugestimmt worden.

3. SCHIFFAHRTS-UND WARENKONTROLLE IN FRANZÖSISCH-NORDAFRIKA

Die deutsche Schiffahrts- und Warenkontrolle wurde gemäss dem im Vorbericht (1. Kap. VII D 2 Ia) erwähnten Notenwechsel zwischen der Waffenstillstandskommission und der Französischen Abordnung durch die Kontrollinspektion Afrika der Deutschen Waffenstillstandskommission am 1. September 1942, zunächst auf Casablanca beschränkt, aufgenommen. Ihr wurden zu diesem Zwecke von der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich drei bisher im unbesetzten Frankreich tätige Zollüberwachungsbeamte zur Verfügung gestellt. Die Waffenstillstands-Delegation hat die als Kontrolloffiziere eingesetzten Zollbeamten über die Deutsche Waffenstillstandskommission mit den erforderlichen Unterlagen und Weisungen versehen. Die alliierte Invasion in Marokko hat dieser Kontrolle ein Ende bereitet.

B. FRANZÖSISCHE ZOLL- UND AUSSENHANDELSGESETZGEBUNG

Im Interesse der deutschen Wirtschaftskriegführung sowie der Erleichterung des Warenaustausches zwischen Deutschland und den von Deutschland besetzten Ländern unterlagen auch im Berichtszeitraum die französische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung und die Verwaltungspraxis der mit der Durchführung betrauten französischen Behörden einer ständigen Überwachung und Steuerung seitens der Waffenstillstands-Delegation. Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Deutschen Kommissars für den Aussenhandel in Frankreich am 1. April 1943 ist ein Teil dieser Aufgaben in dem durch den Notenwechsel vom 17. Mai 1941 über die Einsetzung des Deutschen Kommissars für den Aussenhandel abgesteckten Rahmen auf den Kommissar übergegangen.

Die Tätigkeit der Waffenstillstands-Delegation auf diesem Gebiet erstreckte sich im Berichtszeitraum auf folgende Fragen :

1. UNTERBINDUNG DES HANDELSVERKEHRS MIT FEINDGEBIETEN

Auf Grund wiederholter Anregungen der Waffenstillstands-Delegation und daraufhin ergangener neuer Weisungen der Reichsregierung ist die Französische Regierung veranlasst worden, den Waren- und Zahlungsverkehr mit den USA sowie den in deren Machtbereich befindlichen Staaten (mittel- und südamerikanische Staaten, ausser Argentinien und Chile sowie Liberia) vollständig einzustellen, und etwa bereits erteilte Genehmigungen zu widerrufen. Die gleiche Massnahme ist später auch für verschiedene weitere in den feindlichen Machtbereich gefallene

B 47202

1990-PS

Gebiete (von den Feindmächten besetzte oder zur Dissidenz übergegangene französische Gebiete in Afrika (Algerien, Tunesien, Französisch Marokko, Französisch-Westafrika, Madagaskar, Réunion und Französisch-Somaliland), Abessinien ,Italienisch-Somaliland ,Libyen (Cyrenaika und Tripolitanien), Grönland, Tschunking-China und St-Pierre und Miquelon) sowie nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland seitens Chiles auch gegenüber Chile veranlasst worden. Die Waffenstillstands-Delegation hat angeregt, die gleiche Massnahme auch gegenüber einigen weiteren Ländern (Saudisch-Arabien und Yemen) zu treffen, die nach vorliegenden Nachrichten den Feindmächten in ihren Gebieten Stützpunkte zur Verfügung gestellt haben. Aus aussenpolitischen Gründen soll jedoch von dieser Massnahme abgesehen werden.

Bezüglich des Zahlungsverkehrs mit den neuerdings von den Feindmächten besetzten oder zur Dissidenz übergegangenen französischen Kolonien hat die Französische Regierung eine Ausnahme für Unterstützungszahlungen beantragt, die mit Zustimmung der zuständigen deutschen Dienststellen weiterhin zulässig sein sollen. Dem französischen Antrag ist bisher nicht entsprochen worden.

Ferner hat die Französische Regierung als Ausnahme von dem Verbot des Warenverkehrs mit Tschunking-China die Weiterzulassung eines offenbar bereits seit längerer Zeit bestehenden Transitverkehrs mit gewissen aus Tschunking-China stammenden und für Japan bestimmten Schmuggelwaren (insbesondere Kupferabfälle und Abrasinöl) durch INDOCHINA beantragt. Auf Weisung der Reichsregierung ist erklärt worden, dass gegen die Weiterzulassung dieses Transitverkehrs, der mit japanischer Billigung vor sich geht, keine Bedenken bestehen.

Nachdem die deutschen Zollüberwachungsorgane festgestellt hatten, dass nach einem Erlass der Generalzolldirektion (Zweigstelle Vichy) an den Zolldirektor in Chambéry Lebensmittelsendungen, die unter Vermittlung des französischen Roten Kreuzes an in der Schweiz internierte Polen gerichtet sind, ohne Ausfuhrbewilligung und ohne Exportvalutaerklärung zur Ausfuhr zugelassen wurden, hat die Waffenstillstands-Delegation Vorstellungen bei der Französischen Abordnung erhoben und die Aufhebung des erwähnten Erlasses veranlasst.

2. AUSFUHRVERBOT FÜR KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGE WAREN

Auf Antrag der Französischen Abordnung und mit Zustimmung der Reichsregierung ist das Ausfuhrverbot für Ocker und anderen Erdfarben, gemahlen, pulverisiert oder mit Wasser zubereitet, wieder aufgehoben worden. Gleichzeitig ist auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation eine Reihe von kriegswirtschaftlich interessanten Waren, die bisher nach Nichtfeindstaaten noch frei ausgeführt werden konnten (verschiedene Schleifmittel, Chemikalien, gewisse Erzeugnisse der Uhrenindustrie, des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und Feinmechanik usw.), unter Ausfuhrverbot gestellt worden.

3. VERHINDERUNG DER AUSFUHR KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGER ERZEUGNISSE ÜBER GEWISSE NEUTRALE LÄNDER NACH FEINDGEBIETEN

Die Liste der Länder, für die bei der Beantragung von Ausfuhrbewilligungen Nichtwiederausfuhrverpflichtungserklärungen der (wirklichen) Empfänger beizubringen sind, ist im Berichtszeitraum nach der Invasion französisch-Nordafrikas durch die Feindmächte um Spanisch-Marokko (die sogenannten Präsidien (Ceuta und Melilla) sowie die eigentliche spanische Zone von Marokko) sowie die Internationale Tangerzone erweitert worden. Während die Verpflichtungserklärung bisher dahin lautete, die Waren nicht aus dem europäischen Kontinent wieder auszuführen, ist sie nunmehr dahingehend abzugeben, die Ware nicht mehr aus dem Bestimmungsland, in dem der

47203

H4404 – 0038

(wirkliche) Empfänger seinen Sitz hat, wieder auszuführen. Von der Freiliste der Waren, für die die Verpflichtungserklärung nicht beigebracht zu werden braucht, sind die chemischen Spezialpapiere gestrichen worden.

Die Waffenstillstands-Delegation hat ihre Bemühungen dahin fortgesetzt, dass in SPANIEN und PORTUGAL, wo die Gefahr einer Weiterverschiebung von Waren nach Feindstaaten besonders gross erscheint, bei den besonders kriegswichtigen Erzeugnissen eine stichprobenweise Verbleibskontrolle durch die dortigen deutschen Missionen eingeführt wird. Zu diesem Zwecke hat die Waffenstillstands-Delegation eine Liste der besonders kriegswichtigen Erzeugnisse aufgestellt, deren Ausfuhr aus Frankreich nach Spanien und Portugal den dortigen deutschen Missionen monatlich von der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich gemeldet werden soll. Eine solche, wenn auch stichprobenweise vorgenommene Kontrolle, die im übrigen den von der anglo-amerikanischen Blockade getroffenen Massnahmen entspräche, würde jedenfalls eine präventive Wirkung haben. Die Weisungen zur Durchführung der angeregten Verbleibskontrolle sind jetzt ergangen.

4. VERHINDERUNG DER DURCHFUHR VON KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGEN ERZEUGNISSEN SCHWEIZERISCHEN URSPRUNGS ODER SCHWEIZERISCHER HERKUNFT DURCH FRANKREICH NACH FEINDSTAATEN

In die französische Liste der geleitscheinpflichtigen Waren wurden entsprechend einer Ergänzungsvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 9. August 1940 und in Übereinstimmung mit einer gleichen Änderung der deutschen Geleitscheinliste mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 folgende Waren neu aufgenommen : Aneurin (Vitamin B 1), chininhaltige Arzneiwaren, Werke für Chronometer, Schiffschronometer, Schaltuhren (Zeitschalter), ausgenommen solche mit synchronischem Antrieb ohne Gangreservem sowie Feilen und Raspeln mit Querschnitt von höchstens 5 mm. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass Thermometer und Barometer, ausgenommen solche aus Glas, auch in Verbindung mit Stoffen aller Art, geleitscheinpflichtig sind.

Ferner wurden in der französischen Geleitscheinliste nach eingehenden Vergleichen mit der den Ausgang bildenden schweizerischen Liste und der massgebenden deutschen Liste verschiedene Änderungen (Streichungen oder Ergänzungen) vorgenommen, um eine möglichst genaue Übereinstimmung der verschiedenen Listen und damit der gesamten Geleitscheinregelung sicherzustellen. Die Streichungen trugen gleichzeitig Vorstellungen Rechnung, die von der Schweizerischen Regierung bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern erhoben wurden.

Nach der Besetzung des früher freien Gebietes hat die Waffenstillstands-Delegation die früher von der Französischen Regierung abgelehnte Forderung, dass französischerseits ergänzende Sicherungsmassnahmen zur Durchführung der im deutsch-schweizerischen Vertrage vom 18. Juli 1941 vorgesehenen Regelung der schweizerischen Warenausfuhr nach und durch Frankreich erlassen werde, wieder aufgenommen und durchgesetzt. Die französischerseits getroffenen Massnahmen stellen bezüglich der Einfuhr aus der Schweiz nach und durch Frankreich jeweils das Gegenstück zu den im deutsch-schweizerischen Vertrage vorgesehenen schweizerischen Massnahmen für die Ausfuhr nach Frankreich dar und stellen insbesondere sicher, dass die Wareneinfuhr nach und durch Frankreich grundsätzlich (mit Ausnahme des Grenz- und Lokalverkehrs nach dem Departement Hochsavoyen) über die Strecke Genf-Bellegarde geleitet wird und dass geleitscheinpflichtige schweizerische Waren über die schweizerisch-französische Grenze ausschliesslich über das Zollamt Bellegarde eingehen. Ferner sehen die französischen Bestimmungen nunmehr ein EINFUHRVERBOT für Waren schweizerischer Herkunft beim Versand mit der Briefpost (ausge-

B 47204

H4404 – 0039

1990-PS

nommen die in Art. 2 des schweizerischen Bundesratbeschlusses vom 13. Juni 1941 betr. Verbot der Ausfuhr von Warensendungen mit der Briefpost aufgeführten Waren) vor. Von der Forderung nach dem Erlass eines französischen DURCHFUHRverbots für den Warenversand in der schweizerischen Briefpost konnte Abstand genommen werden, da die schweizerische Transitbriefpost durch Frankreich seit Anfang d. J. nicht mehr in die Hand der französischen Zollverwaltung gelangt, sondern nur deutscherseits (z. Zt. durch die Briefprüfstelle Paris) geprüft wird. In diese Prüfung sind Beamte des deutschen Zollgrenzschutzes eingeschaltet, von denen etwa darin entgegen dem schweizerischen Ausfuhrverbot enthaltene Waren unmittelbar beschlagnahmt und eingezogen werden.

Nach Erlass der vorstehend geschilderten Ergänzung der französischen Geleitscheinbestimmungen bestanden keine Bedenken mehr, dem von der Schweiz in den deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen vorgebrachten Wunsch nach Verlegung der bisher in La Plaine (Schweiz) ausgeübten deutschen Geleitscheinkontrolle auf französisches Gebiet zu entsprechen und damit die bisher an dieser Strecke ausgeübte doppelte Kontrolle zu beseitigen. Nachdem die Reichsregierung die Verlegung grundsätzlich beschlossen hatte, fand durch Vertreter des Oberfinanzpräsidenten Baden und der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich sowie der Waffenstillstands-Delegation eine Prüfung der Verhältnisse in den auf französischem Gebiet gelegenen Grenzbahnhöfen statt. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Verlegung nur nach Bellegarde (neubesetztes Frankreich) in Frage kommen konnte. Nach Unterzeichnung eines deutsch-schweizerischen Protokolls vom 19. Juli 1943 ist die Verlegung am 1. August 1943 durchgeführt worden.

Die deutsche Forderung nach Wiederherstellung der Abfertigungsbefugnisse des Zollamtes Bellegarde für den Ein- und Durchgang der Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Drucksachen schweizerischen Ursprungs wurde dadurch gegenstandslos, dass die Deutsche Botschaft in Paris auf diplomatischem Wege im früher unbesetzten Frankreich eine strenge französische Zensur und praktisch ein Einfuhrverbot für achsenfeindliche schweizerische Zeitungen durchsetzte und dass nach der Besetzung durch deutsche und italienische Truppen eine eigene Prüfung durch die Besatzungsmächte geschaffen wurde, die achsenfeindliche schweizerische Druckerzeugnisse von der Einfuhr nach Frankreich ausschliesst.

Da die erstmalig im September 1940 erlassenen französischen Geleitscheinbestimmungen und insbesondere auch die Liste der geleitscheinpflichtigen Waren durch die seither vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sehr unübersichtlich geworden waren, hat die französische Generalzolldirektion diese Bestimmungen auf Veranlassung der Delegation nach dem geltenden Stand zusammengefasst.

Weitere Einschränkungen für den Transitverkehr zwischen der Schweiz und dritten Ländern über Frankreich als die Geleitscheinregelung für schweizerische Waren und das Durchfuhrverbot für Kriegsgerät und gleichgestellte chemische Erzeugnisse sind auch nach der Besetzung des freien Frankreichs nicht getroffen worden.

Mit der deutschen Gesandtschaft (Geleitscheinstelle) in Bern hielt die Waffenstillstands-Delegation wie bisher enge Fühlung. Die behandelten Fragen betrafen hauptsächlich die Praxis der Geleitscheinerteilung für die Einfuhr nach Frankreich sowie die in der Praxis aufgetretenen Abweichungen zwischen den verschiedenen Geleitscheinlisten.

B 47205

H4404 – 0040

1990-85

5. REGELUNG DER ZOLL- UND EINFUHRBEHANDLUNG DER WARENEINFUHR AUS DEUTSCHLAND

a) ZOELLE.

Nachdem die Deutsche Regierung für die Einfuhr aus den besetzten Gebieten mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 die Zölle und die Umsatzausgleichssteuer im Verordnungswege aufgehoben und diese Erleichterung aus technischen Gründen im Verwaltungswege auch auf die Einfuhr aus dem unbesetzten Frankreich ausgedehnt worden war, ersuchte die Waffenstillstands-Delegation die Französische Abordnung auf Weisung der Reichsregierung um entsprechende Gegenleistungen, insbesondere um einen entsprechenden Abbau der französischen Zölle und Umsatzsteuern. Die Französische Regierung hat sich gegenüber diesem Antrag bisher ablehnend verhalten und dabei insbesondere auf die finanzpolitischen Auswirkungen und die zu erwartenden handelspolitischen Schwierigkieten im Hinblick auf die mit gewissen Ländern (Spanien, Portugal, Schweiz usw.) geltende allgemeine und unbedingte Meistbegünstigungsklausel hingewiesen. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt. Der Frage der Beseitigung der Einfuhrzölle und -abgaben kommt zur Zeit eine geringe Bedeutung zu, denn die französischen spezifischen Zollsätze haben seit ihrer Festsetzung durch die inzwischen eingetretene Frankenabwertung stark an Wirkung verloren. Vor allem sind auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation die Zölle für Rohstoffe und viele Halberzeugnisse ausgesetzt und durch die Regelung eines erleichterten Veredlungsverkehrs für deutsche Verlagerungsaufträge für die übrigen Waren weitgehende Erleichterungen geschaffen worden.

Im Interesse des deutsch-französischen Warenverkehrs sind die Einfuhrzölle für folgende weitere Waren befristet ausgesetzt worden : Kupfer-Oxychlorid, Chlormagnesium, Magnesiumchlorid, gemischt mit Kaliumsulfat im Verhältnis von 15 % oder weniger, gewisse Schädlingsbekämpfungsmittel und Hartmetall.

Für folgende Erzeugnisse ist eine befristete Verbesserung der Zollbehandlung durch anderweitige Tarifierung durchgesetzt worden : Zellwollhaltige Textilerzeugnisse (Behandlung der Zellwolle nicht mehr wie künstliche Seide, sondern wie Wolle), Tiegeldruckpressen (Zollbehandlung wie gewöhnliche Druckmaschinen). Im Gegensatz zu diesen provisorischen Massnahmen ist für Pianoakkordeons ausnahmsweise eine endgültige Zolltarifänderung erreicht worden (Zollermässigung durch Gleichstellung der Pianoakkordeons mit den Knopfgriffakkordeons).

Soweit für Erzeugnisse, deren Einfuhrzölle und etwaige Einfuhrbewilligungsabgaben bereits früher ausgesetzt worden waren, die Aussetzung befristet war und im Berichtszeitraum ablief, ist jeweils die Verlängerung veranlasst worden.

Nach Errichtung der deutschen Gauwirtschaftskammern hat die Waffenstillstands-Delegation dahin gewirkt, dass die französischen Vorschriften dahin geändert wurden, dass die bei der Wareneinfuhr aus Deutschland erforderlichen Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen nicht mehr wie bisher von den Industrie- und Handels- oder Handwerkskammern, sondern künftig von den Gauwirtschaftskammern ausgestellt bzw. beglaubigt werden.

Schliesslich ist es der Waffenstillstands-Delegation gelungen, die seit der Rückgliederung des Saargebiets schwebende Frage der französischen Zollerhebung für saarländische Waren, die vor dem 17. Februar 1935, 24 Uhr, aus dem Saargebiet nach Frankreich versandt, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei den neu errichteten französischen Zollämtern deklariert worden waren, dadurch zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, dass der Kassationshof (Zivilkammer) das in einem Musterprozess zu Ungunsten der deutschen These ergangene Urteil des Vorgerichts (Zivilgerichts Metz) kassiert und die französische Generalzolldirektion auf Einwirken der Waffenstillstands-Delegation auf die Verweisung an ein anderes Gericht verzichtet und sofort die Rücker-

B47206

H4404 – 0041

H4404 – 0042

1990-PS

stattung der zu Unrecht erhobenen Zölle und Zollnebenabgaben sowie die Niederschlagung der schwebenden Zollnachforderungen angeordnet hat.

b) Ein- und Ausfuhrverbote.

Nachdem die Reichsregierung die deutschen Einfuhrverbote allgemein und die deutschen Ausfuhrverbote gegenüber den besetzten Gebieten, darunter auch dem besetzten Frankreich, mit Wirkung vom 20. Oktober 1942 beseitigt hatte, erhielt die Waffenstillstands-Delegation unter Hinweis auf die deutscherseits gegenüber Gesamtfrankreich vorgenommene Beseitigung der Einfuhrzölle (vergl. vorstehend unter Ziff. 1) Weisung, weitere Erleichterungen der Ausfuhr aus Gesamtfrankreich nach Deutschland und den Abbau unnötiger Hemmnisse gegenüber der deutschen Einfuhr zu erwirken. Die Waffenstillstands-Delegation hat im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich darauf hingewiesen, dass auf Grund der bereits bestehenden deutsch-französischen Vereinbarungen (Abkommen vom 9. Juli/2 .August 1941 sowie Ergänzungsvereinbarungen hierzu, betr. automatische Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Warenverkehr mit Deutschland de facto regelmässig erteilt werden. Dem wirtschaftlich gerechtfertigten Ein- und Ausfuhrverkehr steht demnach praktisch kein Hemmnis entgegen; andererseits ermöglicht und sichert das aufrechterhaltene Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahren die durch den Militärbefehlshaber in Frankreich eingeführte und gesteuerte Warenbewirtschaftung in Frankreich.

c) Aussenhandelsstatistik.

Im Verzeichnis der Ein- und Ausfuhrländer, deren Ein- und Ausfuhr in der französischen Aussenhandelsstatistik angeschrieben wird, ist auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation den im Berichtszeitraum eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen Rechnung getragen worden (Einbeziehung des Bezirks Bialystok in das deutsche Wirtschaftsgebiet).

Ferner ist die französische Aussenhandelsstatistik, die bisher in voneinander abweichende Ein- und Ausfuhrstatistiken zerfiel, im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit, vor allem für den jetzt besonders bedeutsamen Warenverkehr mit Deutschland, vom 1. Januar 1943 ab in der Weise vereinheitlicht worden, dass die bisherige Einfuhrnomenklatur auch für die Ausfuhr massgebend ist.

d) Ursprungsbezeichnungszwang.

Während der allgemeine Ursprungsbezeichnungszwang für gewisse Einfuhrwaren gegenüber Deutschland aufgehoben worden war, war der Ursprungsbezeichnungszwang für solche Waren, die auf sich selbst oder ihren Umschliessungen irgendwelche einen französischen Ursprung der Waren vortäuschende Angaben tragen (sog. Korrektivvermerkzwang), grundsätzlich aufrechterhalten geblieben. Die von der Waffenstillstands-Delegation beantragte Aufhebung auch dieser Bestimmungen hat die Französische Regierung unter Hinweis darauf, dass mit den Bestimmungen nur eine Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, nicht jedoch eine Hemmung der Einfuhr bezweckt werde, abgelehnt. Auf den Hinweis auf die gegenwärtig bestehenden Fabrikationsschwierigkeiten und die Notwendigkeit der Einfuhr gewisser Erzeugnisse für Frankreich hat sich die Französische Regierung schliesslich bereitgefunden, in Einzelfällen begründeten Anträgen der Importeure deutscher Waren zu entsprechen. Aus Zweckmässigkeitsgründen werden die Anträge von der Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft in Paris gesammelt und von dieser bei der Generalzolldirektion vertreten.

47207

6. FRANZÖSISCHER GENEHMIGUNGSZWANG FÜR DEUTSCHE AUFTRÄGE IN DAS FRÜHER UNBESETZTE FRANKREICH

In einer Note vom 24. März 1942 hatte die Französische Abordnung die Ausdehnung des französischen Auftragsgenehmigungsverfahrens auf das (alt) besetzte Gebiet als wünschenswert bezeichnet und sich die Stellung eines Antrags auf Eröffnung von Verhandlungen über diese Frage vorbehalten. Obwohl diese französische Note deutscherseits unbeantwortet gelassen worden war, ist französischerseits sowohl der Waffenstillstands-Delegation als auch dem Militärbefehlshaber in Frankreich der Entwurf einer zusammenfassenden, für das alt- und neubesetzte Gebiet geltenden Regelung vorgelegt worden. Da der Entwurf auch für das (alt) besetzte Gebiet eine — wenn auch nur fakultative — Genehmigung der Französischen Regierung für dorthin zu vergebende deutsche Aufträge vorsieht, ist von der Waffenstillstands-Delegation ebenso wie vom Militärbefehlshaber in Frankreich die beantragte Zustimmung zur Inkraftsetzung der in dem Entwurf vorgesehenen Gesamtregelung abgelehnt worden.

7. FRANZÖSISCHE AUSFUHRABGABEN (AUSFUHRZÖLLE, PRODUKTIONS- UND ALLGEMEINE UMSATZSTEUER SOWIE AUSGLEICHSABGABE

Im Zusammenhang mit der Beseitigung der deutschen Einfuhrzölle gegenüber Gesamtfrankreich und der dafür erwünschten französischen Gegenleistungen ist auch die Frage der Beseitigung der die Ausfuhr nach Deutschland hemmenden französischen Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzölle, Produktions- und allgemeine Umsatzsteuer sowie Ausgleichsabgabe) behandelt worden. Die Französische Regierung verhält sich gegenüber dem Gedanken einer vollständigen Beseitigung dieser Abgaben ablehnend und verweist dabei insbesondere auf die finanzpolitischen Auswirkungen, die in Anbetracht der Tatsache, dass rd. 90 % der französischen Ausfuhr nach Deutschland gehen, besonders bedeutsam sind. Bei Beurteilung der Frage ist ferner zu berücksichtigen, dass durch die von der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung getroffenen Vereinbarungen vom 14. April 1942 bereits recht weitgehende Erleichterungen für die Produktions- und allgemeine Umsatzsteuer sowie die Ausgleichsabgabe getroffen worden waren (Senkung der Produktionssteuer von 9 auf 3 %, Bindung der allgemeinen Umsatzsteuer von 1 %, Aufhebung der Ausgleichsabgabe für sämtliche industriellen Fertigwaren und Ermässigung sowie Schaffung von Kalkulationssicherheit bei den übrigen Waren).

C. FRANZÖSISCHER WARENVERKEHR

Die Unterbindung des Warenverkehrs zwischen dem Mutterland und den französischen afrikanischen Besitzungen infolge der anglo-amerikanischen Invasion Französisch-Afrikas brachte nicht nur Frankreich, sondern auch Deutschland erheblichen Ausfall an wertvollsten afrikanischen Erzeugnissen.

So sind im Jahre 1941 nach Frankreich allein aus den verbliebenen afrikanischen Besitzungen (Angaben für 1942 fehlen) nicht weniger als rd. 4,46 Mio to Waren (im Generalhandel und direktem Transit) nach Frankreich gelangt. Die Aufteilung auf die einzelnen Besitzungen zeigt folgendes Bild :

B 47208

H4404 – 0043

H4404 – 0044

	Einfuhr 1941 im Generalhandel und im direkten Transit to
Algerien	2 294 765
Tunesien	847 809
Französisch-Marokko	670 298
Französisch-Westafrika	542 512
Madagaskar	51 630
Togo	31 134
Reunion	20 577
Französische Somaliküste	—
Insgesamt	4 458 725

Die aus den einzelnen afrikanischen Besitzungen eingeführten Waren können aus der im Anhang beigefügten Zusammenstellung ersehen werden, die gleichzeitig die Gesamteinfuhr dieser Waren nach Frankreich (aus dem Ausland und den französischen überseeischen Besitzungen) sowie den prozentualen Anteil der in Rede stehenden afrikanischen Besitzungen daran erkennen lässt.

Deutschland hat von diesen nach Frankreich eingeführten afrikanischen Erzeugnissen auf Grund von Regierungsverträgen im Jahre 1941 rd. 460 000 to und im Jahre 1942 rd. 570 000 to erhalten. Dabei handelte es sich namentlich um folgende wichtigeren Produkte: Phosphate, Ouenza-Eisenerze, Pflanzenöle, Wein, Kakao. Ausserdem sind durch Einkäufe im französischen Mutterland beträchtliche Mengen verschiedenartigster dort angelandeter Kolonialprodukte von Deutschland erworben worden.

Darüber hinaus besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausfall der beträchtlichen Lieferungen von Lebensmitteln (Pflanzenöle, Getreide, Frischgemüse, Wein usw.) aus Afrika für die eigene Versorgung des Mutterlandes sich auch mittelbar auf die Abgabe von Lebensmitteln an die deutschen Besatzungstruppen und für die Ausfuhr nach Deutschland nachteilig auswirken wird.

Der Gesamtausfall, den die Achsenmächte erlitten haben, beziffert sich noch höher, da noch diejenigen Mengen zu berücksichtigen sind, die aus den französischen afrikanischen Besitzungen nicht über Frankreich, sondern unmittelbar eingeführt worden sind (z.B. Einfuhr aus Französisch-Nordafrika, insbesondere Tunesien, nach Italien).

Da Frankreich bisher seinen Aussenhandel mit den europäischen Staaten zu einem erheblichen Teil durch Verkauf seiner Kolonialprodukte (z.B. Phosphate, Palmfaser, Halfa, Kork usw.) im Austausch hauptsächlich gegen Nahrungsmittel, aufrechterhalten hatte, ergaben sich auch hier schwere Rückschläge.

Die Französische Regierung benutzte in der Tat diese neue Lage, um Deutschland durch zwei Noten der Französischen Abordnung vom 26. November 1942 eine Herabsetzung der Lieferungen an die Besatzungstruppen und die völlige Einstellung aller Warenlieferungen auf Grund der Regierungsverträge anzukündigen. Die Waffenstillstands-Delegation hat auf Weisung der Reichsregierung dieses Ansinnen durch die Noten an die Französische Abordnung vom 1. Dezember und vom 3. Dezember 1942 in allen Punkten zurückgewiesen und dabei geltend gemacht, dass die Reichsregierung für die Ereignisse in Nordafrika, welche die Französische Regierung nicht zu verhindern gewusst habe, weder die Verantwortung noch die Nachteile übernehmen könne. Demgemäss wurde die weitere Durchführung der regierungsseitigen Kolonialliefer ungsverträge insoweit verlangt, als dies aus den im Mutterland befindlichen Erzeugnissen möglich war. Für etwaige Ausfälle wurden Ersatzlieferungen vorbehalten.

B47209

1940-45

H4404 – 0045

Die Entsendung der deutschen Truppen nach Südfrankreich ermöglichte die Sicherung der dort lagernden Vorräte und die bestmögliche Abwicklung der laufenden Kolonialliefervertrage. Gewisse Schwierigkeiten bereitete dabei die Auseinandersetzung mit Italien, das seinerseits einen Anteil an den Vorräten in Südfrankreich beanspruchte.

Die in Tunesien lagernden bedeutenden Phosphat- und Olivenölvorräte, die auf Deutschland und Italien, gegebenenfalls unter Beteiligung Frankreichs, verteilt werden sollten, haben nicht mehr abtransportiert werden können.

Im Interesse der einheitlichen Bewirtschaftung des französischen Mutterlandes hat die Waffenstillstands-Delegation die Abwicklung der von ihr geschlossenen Verträge über die Lieferung von Bauxit, Tonerde, Aluminium und Magnesium sowie den Abschluss neuer Verträge dem Militärbefehlshaber in Frankreich überlassen, wobei vorbehalten worden ist, die regierungsseitige Zustimmung zu den neuen Verträgen wie bisher für Deutschland durch die Waffenstillstands-Delegation und für Frankreich durch die Abordnung der Französischen Regierung bei der Delegation zu erteilen.

Im einzelnen wird zu dem französischen Warenverkehr folgendes bemerkt :

1. FRANZÖSISCHER WARENVERKEHR MIT DEUTSCHLAND UND DEN VON DEUTSCHLAND BESETZTEN GEBIETEN.

I. Deutschland-Frankreich

a) Lieferungen aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten.

Die von der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung abgeschlossenen oder erneuerten Verträge über die Lieferung von Waren aus den französischen überseeischen Gebieten konnten infolge des anglo-amerikanischen Angriffs auf Französisch-Afrika nur während der ersten vier Monate des Berichtszeitraums in normalem Umfang durchgeführt werden. Stellt man hierbei die ständig wachsenden Transportschwierigkeiten und die oft schwierige Realisierung der deutschen Hilfsstofflieferungen in Rechnung, so muss das Ergebnis dieser Zeitspanne als befriedigend angesehen werden. Die unter Führung der Waffenstillstands-Delegation abgeschlossenen oder in Aussicht genommenen Gegenseitigkeitsgeschäfte zwischen Deutschland und den französischen überseeischen Besitzungen in Afrika liessen trotz der erschwerten deutschen Gegenlieferungsmöglichkeiten eine Einfuhrsteigerung von in Deutschland dringend benötigten Kolonialerzeugnissen erhoffen.

Die folgende Zusammenstellung der bisherigen Einfuhren von insgesamt rd. 1 000 000 to auf Grund der von der Waffenstillstands-Delegation abgeschlossenen Lieferverträge zeigt den Umfang der von Deutschland in Französisch-Afrika unmittelbar bezogenen Waren.

Ware	Lieferist insgesamt	Die Mengen der Spalte 2 verteilen sich : in to		Liefersoll insgesamt in to
		bis 30.6.1942	ab 1.7.1942	
1	2	3	4	5
Düngephosphate.....	426 902	330 507	96 395	850 000
Hochofenphosphate.....	88 235	62 145	26 090	195 700
Ouenza-Eisenerz.....	385 895	270 300	115 595	640 000
Kobaltnickelerz.....	300	300	—	3 100

47210

Erdnussöl	28 789	24 000	4 789	41 362
Palmkernöl	5 850	4 116	1 834	12 147
Palmöl	4 505	2 301	2 204	6 311
Leinöl	4 175	2 086	2 089	5 000
Erdnusskuchen	7 768	7 768	—	7 798
Erdnusschrot	15 506	8 421	7 085	21 339
Kakao	18 981	16 467	2 514	19 726
Quebrachoextrakt	2 181	2 181	—	2 233
Kastanienholzextrakt	580	580	—	550
Okouméholz	2 630	2 630	—	2 739
zusammen	992 397			

Hinzu kommen noch die französischen Lieferungen an indochinesischem Kautschuk und Erzeugnissen daraus, die bis zur Einstellung des Schiffsverkehrs zwischen Indochina und dem französischen Mutterland 26 500 to betrugen.

Wertmässig gesehen, wie die, die deutsche Gesamtausfuhr nach Französisch-Afrika erheblich übersteigende, deutsche Gesamteinfuhr von dort im Jahre 1941 und im 1.-3. Vierteljahr 1942 durch folgendes Bild veranschaulicht (nach der deutschen Aussenhandelsstatistik) :

	Einfuhr (einschl. Einfuhr zur Lagerung)	Ausfuhr	Deutscher Einfuhrüberschuss
		in 1 000 RM	
Algerien	22 482	746	21 736
Tunesien	6 530	743	5 787
Franz-Marokko	3 480	2.632	848
Franz. Westafrika (einschl. d. in Frankr. aus westafr. Ölfrüchten hergestellten Pflanzenöle)	41 839	1 392	40 447
		zus.	68 818

b) Lieferungen aus Frankreich.

Aluminium und Tonerde, Magensium :

Die unter Führung der Waffenstillstands-Delegation abgeschlossenen dritten Lieferverträge über 84 700 to Aluminium und Tonerde (in Tonerde ausgedrückt) und 1 600 to Magnesium mit einer Laufzeit vom 1. Februar -31.Dezember 1942 sind mit 80 345 to Aluminium und Tonerde (in Tonerde ausgedrückt) und 1 150 to Magnesium durchgeführt worden.

Die seit Abschluss des Waffenstillstandes bis zum Ablauf der dritten Lieferverträge insgesamt nach Deutschland gelieferten Mengen betragen 221 270 to Aluminium und Tonerde (in Tonerde ausgedrückt) bei einem Gesamtliefersoll von 238 572 to und 4 127 to Magnesium bei einem Gesamtliefersoll von 4 585 to.

Bauxit :

Nachdem die zwischen den Vereinigten Aluminiumwerken und verschiedenen französischen Bauxitfirmen unter Führung der Delegation abgeschlossenen Lieferverträge für 1941/42 über insgesamt rd. 300 000 jato am 30. Juni 1942 abgelaufen waren, konnte nach Lösung schwieriger Hilfsstoffragen (Eisen für den Ausbau der Gruben, Minerralöl, Freilassung von kriegsgefangenen Facharbeitern) in Verhandlungen zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Regierung sowie den Vereinigten Aluminiumwerken und dem Comité d'Organisation d'Aluminium et de Magnesium am 16. Juli 1942 ein wesentlich günstigerer Liefervertrag über 800 000 jato mit einer Laufzeit vom 1. November 1942 — 1. November 1943 abgeschlossen werden.

1990-PS
B 47211
H4404 – 0046

H4404 – 0047

Die zwischen dem Ablauf der alten Verträge und dem Beginn des neuen Vertrages liegenden Monate Juli — Oktober 1942 dienten dazu, die aus den alten Verträgen noch vorhandenen Rückstände von rd. 70 000 to abzudecken.

Die seit Abschluss des Waffenstillstandes bis zum 31. Mai 1943 insgesamt nach Deutschland gelieferte Bauxitmenge beträgt 518 684 to.

Rohweinstein :

Als französische Gegenleistung für die deutsche Genehmigung der Verschiffung gewisser Warenmengen im Pendelverkehr zwischen Französisch-Marokko und den USA wurde im 1. Halbjahr des Berichtsabschnittes von der Waffenstillstands-Delegation die Lieferzusage für 9 500 to Rohweinstein für das Jahr 1942 erwirkt und durchgeführt.

Im Laufe der Verhandlungen über die Belieferung Deutschlands mit Rohweinstein im Jahre 1943, die infolge des Ausfalls von Französisch-Nordafrika und der französischen Gegenlieferungswünsche auf erhebliche Schwierigkeiten stiessen, wurde zur Deckung des vordringlichsten deutschen Bedarfs die sofortige Vorablieferung von 1 000 to durchgesetzt.

Gummi arabicum :

Zur Befriedigung des bisher aus Französisch-Westafrika gedeckten deutschen Bedarfs an Gummi arabicum musste nach der Besetzung dieses Gebietes durch die USA auf die Bestände im französischen Mutterland zurückgegriffen werden. Unter Geltendmachung deutscher Gegenleistungen (Insulin und Maschinen für die Kautschukindustrie) hat die Französische Regierung die Lieferung von zunächst 300 to zugesagt und durchgeführt.

c) Deutsche Lieferungen nach Frankreich.

Die der Französischen Regierung durch Note vom 21. Februar 1942 gemachte Lieferzusage über 50 000 to Zucker ist bisher erst mit 30 000 to durchgeführt worden (die im Vorbericht mit 45 000 to bezifferte deutsche Liefermenge beruhte auf einer der Delegation übermittelten Meldung, bei der sich nachträglich herausstellte, dass es sich bei 15 000 to um eine Menge handelte, deren Lieferung erst in Angriff genommen werden sollte). Angesichts der geringen Eigenerzeugungsmöglichkeiten ist die Französische Abordnung mehrfach an die Waffenstillstands-Delegation herangetreten, um die Lieferung der restlichen 20 000 to zu verwirklichen. Dabei wurde seitens der Französischen Abordnung besonders hervorgehoben, dass die bisher unterbliebene Lieferung die französische Zuckerlage umso mehr erschwere, als der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich bedeutende Zuckermengen aus den französischen Norddepartements beansprucht.

Auf die Frage der deutschen Restlieferung von 20.000 to ist die Französische Regierung nach den Pariser Besprechungen des Staatssekretärs Backe mit dem französischen Ernährungsminister Bonnafous nicht mehr zurückgekommen. Im übrigen wurde der Französischen Abordnung durch Note vom 19. Juli 1943 — Nr. 3088 — auf Weisung der Reichsregierung mitgeteilt, dass die über die aus den nordfranzösischen Zuckerüberschüssen im laufenden Wirtschaftsjahr Frankreich zur Verfügung gestellte Menge von 72 000 to hinaus vom Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich entnommenen Mengen die Zuckerlieferungen an Frankreich nicht berühren.

d) Bilanz des deutsch-franzoesischen Warenaustausches.

Verglichen mit den in den Vorberichten wiedergegebenen Bilanzen zeigt die deutsche Aussenhandelsstatistik ein für den deutschen Warenbedarf erfreuliches weiteres Ansteigen der deutschen Einfuhr aus Frankreich und den französischen überseeischen Besitzungen. In den einzelnen Monaten stellt sich die deutsche Einfuhr aus Frankreich und den französischen überseeischen Besitzungen sowie die deutsche Ausfuhr nach dort im Berichtszeitraum wie folgt dar :

B 47212

H4404 – 0048

1990-PS

Monat	Einfuhr aus Frankreich	Ausfuhr nach Frankreich	Deutscher Einfuhrüberschuss
	Mio RM	Mio RM	Mio RM
Juli 1942	147,2	58,9	88,3
August 1942	122,1	52,1	70,0
September 1942	121,2	47,8	73,4
Oktober 1942	188,9	48,0	140,9
November 1942	143,1	46,6	96,5
Dezember 1942	171,4	49,4	122,0
Januar 1943	110,2	41,6	68,6
Februar 1943	126,9	50,8	76,1
März 1943	134,0	67,2	66,8
April 1943	127,1	54,6	72,5
Mai 1943	142,9	49,2	93,7
Juni 1943	121,3	48,4	72,9

Den gewaltigen Anteil Frankreichs an der deutschen Gesamtwareneinfuhr im Jahre 1942 lässt die am Schluss des Berichtszeitraums vorliegende deutsche Gesamtaussenhandelsbilanz erkennen. Frankreich (ohne überseeischen Besitzungen) stand danach mit einem deutschen Einfuhrüberschuss von 857 714 000 RM weitaus an der Spitze aller Länder, mit denen der deutsche Aussenhandel passiv war. Erst mit weitem Abstand folgen Belgien mit einem deutschen Einfuhrüberschuss von 412 494 000 RM, die Niederlande mit 324 007 000 RM und das Reichskommissariat Ukraine mit 197 527 000 RM. Selbst der deutsche Gesamteinfuhrüberschuss aus dem Aussenhandel mit den französischen überseeischen Besitzungen lag mit 31 321 000 RM noch zwischen den Einfuhrüberschüssen aus dem deutschen Aussenhandel mit Spanien (47 165 000 RM) und der Schweiz (25 936 000 RM).

II. FRANZÖSISCHER WARENVERKEHR MIT DEN VON DEUTSCHEN TRUPPEN BESETZTEN GEBIETEN

1. Frankreich-Belgien.

Auch im Berichtszeitraum liess die wirtschaftliche Lage, besonders auf dem Ernährungsgebiet, der beiden Länder den Abschluss eines Warenaustauschabkommens nicht zu. Der bereits seit langem von belgischer Seite vorgebrachte Wunsch, angesichts der besonderen Schwierigkeiten der belgischen Ernährungslage einen Ausgleich in der Lebensmittelversorgung der besetzten westlichen Gebiete untereinander herbeizuführen, konnte im Hinblick auf die gleichen Schwierigkeiten in Frankreich und den Niederlanden nicht verwirklicht werden. Unter diesen Umständen erfolgte der französisch-belgische Warenaustausch auch weiterhin in Form von Gegenseitigkeitsgeschäften (z. B. Düngephosphate aus Französisch-Nordafrika und Superphosphat aus Frankreich gegen Ammoniaksulfat und Kupfervitriol aus Belgien) oder von Einzelgeschäften nach Massgabe der vorliegenden Bedürfnisse.

B 47213

1190-PS

H4404 – 0049

	Stand des Clearings	
	am 31. Dezember 1942	am 31. Mai 1943
	(in 1 000 ffrs)	
Einzahlungen in Frankreich.....	8 263	10 970
Auszahlungen in Frankreich.....	4 427	5 830
Saldo.....	+ 3 836	+ 5 140

2. Frankreich-Niederlande.

Der bisher ohne Abschluss eines Warenaustauschabkommens vollzogene französisch-niederländische Warenverkehr wies im Laufe der Zeit in immer stärkerem Masse einen Ausfuhrüberschuss auf der niederländischen Seite auf. Diese Tatsache veranlasste den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete zu Anfang des Berichtszeitraumes an die Waffenstillstands-Delegation heranzutreten, um den Warenverkehr mit dem Ziele eines geregelten Austausches auf Grund von beiderseitigen Ein- und Ausfuhrwertgrenzen zu regeln. Die Prüfung der beiderseits vorgelegten Warenlisten durch die beteiligten deutschen Stellen ergab jedoch, dass einerseits der Reichskommissar für die besetzten niederländischene Gebiete sämtliche französischen Forderungen auf dem Ernährungssektor ablehnte und dass andererseits die französischen Angebote nur ungefähr die Hälfte der niederländischen Ausfuhr nach Frankreich ausmachten (8 : 15 Mio RM). Der Abschluss eines Warenaustauschabkommens auf dieser Grundlage hätte somit keine Herabsetzung des niederländischen Ausfuhrüberschusses, wie sie von den Niederlanden erstrebt worden war, zur Folge gehabt.

Bei dieser Sachlage wurde zwischen den Beteiligten Einverständnis darüber festgestellt, dass die Aufstellung von gegenseitigen Warenlisten mit Wertgrenzen zur Zeit nicht zweckmässig ist. Es wurde vielmehr lediglich die Aufstellung von Warenlisten ohne Wertgrenzen vorgesehen, die die beiderseitigen Ausfuhr wünsche und die daraus sich ergebenden Ausfuhrmöglichkeiten enthalten. Diese Warenlisten, die keinen ausschliesslichen Charakter tragen, sollen die Grundlage des Warenaustausches zwischen Frankreich und den Niederlanden im Jahre 1943 bilden.

	Stand des Clearings	
	am 31. Dezember 1942	am 31. Mai 1943
	(in 1 000 ffrs)	
Einzahlungen in Frankreich.....	1 506	1 807
Auszahlungen in Frankreich.....	995	1 336
Saldo.....	+ 511	+ 471

3. Frankreich-Norwegen.

Die auf einer Sonderabrede beruhende Ausnutzungsfrist für die Kontingentsreste aus dem norwegisch-französischen Warenaustauschabkommen vom 2. April 1942 lief am 30. November 1942 ab. Angesichts der am 1. Novemver 1942 auf beiden Seiten, insbesondere wegen der Schwierigkeiten im Ernährungssektor, noch bestehenden erheblichen Kontingentsreste wurde auf Wunsch des Reichs kommissars für die besetzten norwegischen Gebiete von einer Neuregelung des Warenaustausches durch Abschluss eines neuen Abkommens abgesehen und lediglich die Ausnutzungsfrist für die am 30. November 1942 noch bestehenden Kontingentsreste durch deutsch-französischen Notenwechsel vom 21. Dezember 1942 bis zum 28. Februar 1943 verlängert. Da auch an diesem

47214

1990-PS

Tage noch wesentliche Kontingentsreste auf beiden Seiten vorhanden waren, wurde durch deutsch-französischen Notenwechsel vom 27. Februar 1943 eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer der noch restlichen Wertgrenzen bis zum 31. Mai 1943 vereinbart. Eine nochmalige Verlängerung hält die Waffenstillstands-Delegation in Übereinstimmung mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich nur für angezeigt, falls der Umfang der am 31. Mai 1943 etwa noch vorhandenenbeiderseitigen Restkontingente dies geboten erscheinen lässt.

Den Bemühungen der Waffenstillstands-Delegation für das Zustandekommen des seit langem geplanten Gegenseitigkeitsgeschäfts mit norwegischem Salzrogen gegen französischen Wein und Spirituosen blieb der Erfolg versagt, obwohl ein Drittel der in Frankreich mit Salzrogen als Köder gefangenen Sardinen der Wehrmacht in Form von Konserven zur Verfügunggestellt werden sollte. Eine Ausfuhr von Salzrogen wurde norwegischerseits auf absehbare Zeit für unmöglich erklärt. Der norwegische Vorschlag eines Gegenseitigkeitsgeschäftes mit norwegischen Pelzfellen gegen französischen Wein und Spirituosen konnte, wie erwartet, französischerseits kein Interesse finden.

STAND DES CLEARINGS AM 31. DEZEMBER 1942 :

Das französisch-norwegische Clearing wies zu diesem Zeitpunkt einen Saldo von 113'000 000 ffrs zu Gunsten Frankreichs auf, der in Finanzzahlungen begründet ist. Im Warenverkehr überschritt die französische Ausfuhr nach Norwegen die französische Einfuhr von dort in der Zeit vom 1. Januar — 31. Oktober 1942 um rd. 35 000 000 ffrs.

STAND DES CLEARINGS AM 31. MAI 1943 :

	(in 1 000 ffrs)
Einzahlungen in Frankreich.....	218 000
Auszahlungen in Frankreich.....	310 000
Saldo.....	— 92 000

2. FRANZÖSISCHER WARENVERKEHR MIT DEN ÜBRIGEN STAATEN.

Die Waffenstillstands-Delegation ist auch weiterhin von der Französischen Abordnung laufend über die handelspolitischen Beziehungen Frankreichs zu dritten Staaten unterrichtet worden.

I. BEENDIGUNG DER FRANZÖSISCH-NORDAMERIKANISCHEN BEZIEHUNGEN.

Infolge der anglo-amerikanischen Invasion in Nordafrika sind die Beziehungen zwischen der Französischen Regierung und Nordamerika abgebrochen worden.

a) NORDAFRIKA.

Die letzte Fahrt der beiden französischen Frachter „ Ile d'Ouessant " und „ Ile de Noirmoutier " zur Versorgung Nordafrikas ist, wie im letzten Tätigkeitsbericht noch erwähnt, im August 1942 von Nordamerika nach Casablanca im Pendelverkehr mit den in umgekehrter Richtung fahrenden französischen Schiffen „ Ile de Ré " und „ Aldebaran " durchgeführt worden.

Durch amtliche Erklärungen des Staatssekretärs Hull nach dem Einfall in Nordafrika ist

47215

H4404 – 0050

H4404 – 0051

inzwischen bestätigt worden, dass die Auffassung der Waffenstillstands-Delegation zutreffend war, die im letzten Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen hatte, dass „ die amerikanische Kontrollorganisation in Nordafrika nicht der Warenkontrolle, sondern in Wirklichkeit politischen und militärischen Aufgaben dient, und dass der von Anfang an vorhandene deutsche Widerstand gegen diese Organisation gerechtfertigt war ". Denn Hull hat hierzu ausgeführt, dass die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten in Nordafrika die Aufgabe hatten, alle Nachrichten und Kenntnisse zu verschaffen, die für die Vorbereitung und Ausführung des Überfalls von Nutzen sein konnten.

Andererseits ist für die französische Taktik die Erklärung des Generalresidenten in Marokko des General Noguès bezeichnend, der in einer Botschaft an die amerikanische Bevölkerung äusserte , „ Als verantwortlicher Militärchef jenes Nordafrika, das stets seine Tapferkeit und Treue zur Schau trug, hatte ich die kategorische Pflicht, dieses Gebiet unberührt zu bewahren und seine Kräfte nicht in ein hoffnungsloses Abenteuer zu stürzen, da es uns an wirksamen Mitteln fehlte, um der deutschen Invasion Widerstand zu leisten, und da uns von keiner Seite irgendwelche Hilfe zugesichert werden konnte. Die wiederholten Interventionen waren indessen nicht umsonst. DIE EHRENWOERTLICHE VERPFLICHTUNG, JEDEM ANGRIFF WIDERSTAND ZU LEISTEN, WAR EIN MEISTERSTUECK UNSERER POLITIK DES WIDERSTANDES GEGEN DIE ACHSE IN NORDAFRIKA. Dadurch war es uns möglich, ich möchte dies mit lauter Stimme verkünden, Tag für Tag die drohendsten Forderungen gegen Deutschland sowie dessen Bestrebung abzuwehren, Stützpunkte in Marokko zu errichten. "

b) ANTILLEN.

Nach dem Abbruch der Beziehungen hat der Gouverneur der Antillen, Admiral Robert, durch unmittelbare Verhandlungen mit Nordamerika zunächst noch durchgesetzt, dass einige Schiffe von den Antillen auslaufen konnten, um die Inseln mit lebenswichtigen Waren zu versorgen. Mitte Juli sind die Antillen unter dem amerikanischen Druck zur Dissidenz übergegangen (weitere Einzelheiten s. K.p. XII A 3 *c*).

II. ABMACHUNGEN ZWISCHEN FRANKREICH UND JAPAN ÜBER INDOCHINA.

Ende 1942 sind die Verhandlungen zwischen Japan und dem französischen Generalgouverneur in Indochina über die Festsetzung der Lieferungskontingente im Rahmen des Handelsabkommens vom 6. Mai 1941 aufgenommen worden. Die Regelung der Ausfuhr Indochinas nach Japan wurde am 4. März 1943 abgeschlossen, während die Einfuhr Indochinas ans Japan noch nicht festgesetzt werden konnte, weil die japanische Ausfuhrplanung erst Ende März vorliegen sollte. Bis zum endgültigen Abschluss der Verhandlungen ist eine Zwischenregelung getroffen worden, welche den Bezug indochinesischer Waren für Japan in einem bestimmten Umfang sicherstellt.

Der Zahlungsverkehr zwischen Japan und Indochina ist durch Vereinbarungen in Vichy vom 30. Dezember 1942 und 20. Januar 1943 mit Wirkung vom 1. Januar 1943 neu geregelt worden. Danach wird der „ Sonder-Yen " als alleinige Währung für den Zahlungsverkehr zwischen Indochina und dem japanischen Machtbereich anerkannt. Die Bestimmung des Abkommens vom 6. Mai 1941, wonach die Zahlungsspitzen aus dem Warenverkehr zugunsten Indochinas in Gold oder Devisen zu decken waren, ist aufgehoben worden. Indochina verpflichtet sich, Japan die Piasterbeträge zu überlassen, die zum Einkauf indochinesischer Waren und zur Versorgung der japanischen Streitkräfte benötigt werden. Diese Beträge werden künftig der Bank von Indochina bei der Yokohama Specie Bank in „ Sonder-Yen " gutgeschrieben, die nach Kriegsende in Gold

B 47216

H4404 – 0052

1990-PS

gedeckt werden sollen. Das Kursverhältnis ist auf 97,60 Yen : 100 Piaster festgesetzt worden.

In Ausführung dieser Vereinbarungen ist am 20. März 1943 zwischen der Bank von Indochina und der Yokohama Specie Bank eine Regelung der technischen Massnahmen vereinbart worden.

FRANZÖSISCHE HANDELSBEZIEHUNGEN ZU DRITTEN STAATEN IN EUROPA.

ITALIEN :

Der italienisch-französische Warenaustausch hat sich bis Anfang November 1943 weiterhin im Rahmen der Vereinbarung vom 23. August 1940 und der Protokolle vom 7. Februar und 31. Juli 1942, durch welche das Austauschprogramm im einzelnen genau festgelegt wurde, vollzogen. Nach Frankreich sind hauptsächlich eingeführt worden : Schwefel, Zinkerz, Seide, Kunstseide, Kunstseidenstoffe, Zellwollstoffe, flüchtige Öle, Sämerein, getrocknetes Gemüse, Mandeln usw. An Italien sind geliefert worden : Phosphate, nordafrikanisches Eisenerz, Duraluminium, Schrott, Kaninchenhaare, Mangan usw.

Die Unterbrechung des Verkehrs mit Nordafrika hat sich in den italienisch-französischen Handelsbeziehungen besonders stark ausgewirkt. Denn Frankreich verlor durch den Ausfall der nordafrikanischen Erzeugnisse über die Hälfte seiner Ausfuhrprodukte nach Italien. Der Rest hat für Italien kein genügendes Interesse, sodass es die Ausfuhr von Schwefel, das für Frankreich zur Pflege der Reben von grosser Bedeutung ist, einstellte, wofür ausserdem die militärische Lage in Sizilien, dem Ursprungsland des Schwefels, italienischerseits als Begründung angeführt wurde. Ferner weigert sich Italien, die Verträge über Lieferung von Seide und Quecksilber, die für Frankreich von grossem Interesse sind, auszuführen.

Die Verhandlungen, die zur Aufstellung eines neuen Programms führen sollten, haben bisher nur Schwierigkeiten ergeben. So hat die Italienische Regierung einen französischen im deutschen Einvernehmen übermittelten Vorschlag des Austausches von 25 000 to Phosphaten gegen eine gleiche Menge Schwefel abgelehnt.

Nach den bisherigen Vereinbarungen ist die Verrechnungswährung die Lire, deren Kurs auf 2,21 festgesetzt worden war. Die Bezahlung der französischen Waren erfolgt in Italien durch Einzahlung des Preises auf ein Sonderkonto, das für das Office de Compensation in den Büchern des Italienischen Deviseninstituts eröffnet ist. Die Begleichung der italienischen Waren wird durch Debitieren dieses Kontos vergenommen.

Stand des italienisch-französischen Clearings am 31.5.43 :

Einzahlungen der französischen Importeure.....	1 079 Mio ffrs
Auszahlungen an die französischen Exporteure.....	1 121 » »
Saldo	42 » »

SPANIEN :

Die französisch-spanischen Handelsbeziehungen sind auf der Grundlage des bis Ende 1943 verlängerten Verrechnungsabkommens vom 18. Januar 1940 und der Protokolle des Regierungsausschusses vom 5. November 1941 und vom 15. Juli 1942 festgesetzt worden. Das letzte Austauschprogramm vom Juli 1942 sah die Einfuhr nach Frankreich von Lebensmitteln, Kork, Blenden Schwefelkies gegen die Lieferung nach Spanien von Kalkstickstoff, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Sämereien und anderen verschiedenartigen Produkten vor. Infolge der Ausfuhr von Apfelsinen nach Frankreich auf Kredit zwecks Erhaltung des Marktes hatte sich

B 47217

1990-PS

H4404 – 0053

Ende 1942 ein Defizit von rund 280 Mio ffrs für die Französische Regierung ergeben. In den Verhandlungen des Regierungsausschusses im Februar 1943 wurde zur Deckung dieses Defizits folgendes erwogen :

1) Gewährung eines Kredits von 100 Mio ffrs spanischerseits unter Berücksichtigung des im Warenverkehr zwischen Spanien und Französisch-Marokko bestehenden Aktivsaldos. Die Dissidenzverwaltung von Marokko hatte durch amerikanische Vermittlung versucht, mit Spanien zu verhandeln, das den amerikanischen Mittler abgelehnt hat. Daraufhin hat Marokko die weitere Lieferung von Phosphaten an Spanien von der Anerkennung eines eigenen Vertreters in Madrid abhängig gemacht, worauf spanischerseits gleichfalls seinerzeit nicht eingegangen wurde.
2) Verwendung des Wertes von 60 Mio ffrs der an Bord des Dampfers „ San Diego " requirierten französischen waren.
3) Verkauf des französischen U-Bootes „ Iris ", das Anfang November 1942 nach Barcelona geflüchtet war und dort interniert wurde.

Die Verhandlungen haben trotz wiederholter Sitzungen des Regierungsausschusses, zuletzt im Mai 1942, bisher zu keinem Ergebnis geführt, da über den Preis des U-Bootes keine Einigung erzielt werden konnte. Inzwischen sind aber die Erörterungen über die Warenlisten fortgesetzt worden. Diese werden voraussichtlich nur wenige bestimmte Waren vorsehen und sonst für verschiedenartige bisher schon immer ausgetauschte Waren einen grossen Spielraum lassen, innerhalb dessen beide Teile Aus- und Einfuhrgenehmigungen frei erteilen können. Zu den wesentlichen Ausfuhrwaren gehören auf französischer Seite Kalkstickstoff und elektrotechnische Geräte, die gegen spanische Fischkonserven, Erze, Zinkblenden und möglichst auch Schwefelkies ausgetauscht werden sollen. Dem Export des Schwefelkieses wie von Bananen von den Kap-Verdischen Inseln bereitet die britische Blockadekontrolle Schwierigkeiten.

Dank der weiteren französischen Ausfuhr 1943 hat sich das Defizit am 31. Dezember 1942 von rund 280 Mio ffrs ibs zum 31. Mai 1943 auf 181 Mio ffrs ermässigt. Spanischerseits sind in diesem Jahr nahezu keine Ausfuhrbewilligungen erteilt worden.

Stand des französisch-spanischen Clearings am 31.5.1943 :

Einzahlungen der französischen Importeure.....	487 Mio ffrs
Auszahlungen an die französischen Exporteure.....	306 » »
Saldo	181 » »

Schweiz :

Das französisch-schweizerische Clearing ist trotz aller Massnahmen zur Beschränkung der Einfuhr nach Frankreich und zur Steigerung der Lieferungen nach der Schweiz unausgeglichen geblieben. Dies erklärt sich hauptsächlich daraus, dass die nicht kaufmännischen Überweisungen für Patente und Lizenzen von Frankreich nach der Schweiz bedeutender als in der umgekehrten Richtung sind.

Die feindliche Invasion in Nordafrika hat auch den französisch-schweizerischen Warenaustausch stark beeinträchtigt, da Frankreich die nordafrikanischen Erzeugnisse, wie Phosphate, Datteln, Gummi arabicum usw., nicht mehr in demselben Umfang nach der Schweiz liefern konnte.

Um das Clearing auszugleichen, hat die Französische Regierung der Schweiz vorgeschlagen, einen Teil gewisser Überweisungen, namentlich für Patente, vorübergehend einzustellen, wogegen Frankreich bereit sein würde, in gewissem Umfang die Kontingente für bestimmte schweizerische Waren, die üblicherweise nach Frankreich eingeführt werden, wie Uhren, Stickereien usw., zu erhöhen.

Zwischen Frankreich und der Schweiz ist am 5. Dezember 1942 Vereinbarung über die

47218

H4404 – 0054

1990-PS

Verrechnung der Einzahlungen von Kapital- und Wertpapiereinkünften von Schweizern in Frankreich getroffen worden.

Stand des französisch-schweizerischen Clearings am	31 12 1942	31 5 1943
Einzahlungen der französischen Importeure.....	2 020 Mio ffrs	2 298 Mio ffrs
Auszahlungen an die französischen Exporteure.....	1 571 » »	1 875 » »
	449 Mio ffrs	423 Mio ffrs

Im Berichtsjahr haben zum ersten Mal seit dem Krieg wieder Besprechungen in Genf zwischen französischen und schweizerischen Abordnungen über die Genfer Freizone stattgefunden. Früher hatte die Zone nach Genf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Werte von 2,5 Mio ffrs ohne entsprechende Gegenleistungen ausgeführt. Hieran war Frankreich seinerzeit auch nicht interessiert. Diese Lage hatte sich seit dem Kriege grundlegend geändert, indem Frankreich die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte in jedem Fall nur gegen entsprechende Gegenlieferungen ausführen kann. In diesem Sinne ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Staaten erzielt worden, die bisher reibungslos durchgeführt werden konnte.

PORTUGAL :

Im Laufe des Jahres 1942 konnte Frankreich nennenswerte Mengen von Lebensmitteln (Trockengemüse, gesalzene Fisch, Fischkonserven usw.) aus Portugal kaufen. Der Ankauf von Harz in Portugal ist eingestellt worden, da er mit den deutschen Interessen in Widerspruch stand. Nach der anglo-amerikanischen Invasion in Nordafrika hat die Französische Regierung beschlossen, alle verfügbaren Beträge an Escudos den Einkäufen des Roten Kreuzes für die Kriegsgefangenen vorzubehalten. Diese Beträge sind indessen geringfügig, da die französische Ausfuhr nach Portugal ständig abnimmt. So belief sich der Export während der fünf ersten Monate 1943 auf 15 Mio ffrs gegen 24 Mio während der gleichen Zeit 1942.

DAENEMARK :

Da das System der « Opérations groupées », wie es in der Vereinbarung über den Warenaustausch vom 4. April 1942 vorgesehen war, nicht den Erwartungen entsprochen hatte, ist am 10. Mai 1943 mit deutscher Zustimmung ein neues Abkommen paraphiert worden, das ein Programm für den Warenaustausch für die Zeit von Juli bis Ende 1943 mit einem Wert von 20 Mio ffrs in jeder Richtung festsetzt.

FINNLAND :

Das Programm für den Warenaustausch, das im Notenwechsel vom 9. Februar 1942 festgelegt war, konnte nur zum Teil durchgeführt werden. Die finnische Ausfuhr nach Frankreich hat die französischen Lieferungen nach Finnland weit übertroffen, sodass Ende 1942 das Clearing mit einem Defizit von rund 68 Mio ffrs zu Lasten Frankreichs abschloss.

Durch eine Vereinbarung vom 9. März 1943 ist ein neues Programm für den Warenaustausch im Jahre 1943 getroffen worden. Infolge Zahlungsverzogerungen haben indessen die finnischen Exporteure die Lieferung von Zellstoff unterbunden. Hierdurch ist das Defizit im Clearing auf 37 Mio ffrs am 31. Mai 1943 gemindert worden. Die Französische Regierung ist bemüht, die Wiederaufnahme der Zellstofflieferungen durchzusetzen.

B 47219

1990-PS

H4404 – 0055

Stand des Clearings am	31.12.1942	31.5.1943
Einzahlungen der französischen Importeure.....	277 Mio ffrs	327 Mio ffrs
Auszahlungen an die französischen Exporteure.....	209 » »	290 » »
Saldo.....	68 Mio ffrs	37 Mio ffrs

SCHWEDEN :

Die Vereinbarung vom 27. Mai 1942 über ein Gegenseitigkeitsgeschäft im Verte von insgesamt 143 Mio ffrs konnte wegen Schwierigkeiten namentlich in der Zahlungsweise im Berichtsjahr nicht abgewickelt werden. Für Frankreich besteht an ihrer Durchführung ein grösses Interesse, da Schweden vor allem Zellstoff und Papier liefern soll. Durch eine zusätzliche Vereinbarung vom 1. März 1943 ist ein-e einfachere Zahlungsweise festgelegt worden, die eine schnellere Abwicklung des Geschäfts ermöglichen soll. Anstelle des bisherigen Kursverhältnisses von 1 Schwedenkrone = 11,11 ffrs ist ein neues von 1 Schwedenkrone = 11,91 ffrs festgesetzt worden.

RUMAENIEN :

Der französisch-rumänische Warenaustausch vollzog sich im Rahmen verschiedener Vereinbarungen :

a) Auf Grund von Abkommen aus 1939/1940 wird ein Teil der französischen Ausfuhr aus Guthaben beglichen, welche der Nationalbank von Rumänien bei der Banque de Paris et des Pays-Bas eingeräumt worden sind. Die Guthaben sind nach den französischen Lieferungen in den letzten Monaten praktisch erschöpft.

b) Die Abänderung des französisch-rumänischen Abkommens vom 30. September 1941 über die Zahlung von Kriegsmateriallieferungen durch die Vereinbarung vom 4. März 1943 hat Frankreich eine neue Möglichkeit eröffnet, Waren in Rumänien zu kaufen. Das alte Abkommen sah vor, dass die französischen Kriegsmateriallieferungen an Rumänien durch Abgabe von Mineralölbons an Frankreich bezahlt werden sollten. Diese Gutscheine wurden bisher an Deutschland abgetreten, das die Lieferung des Mineralöls sicherstellte. Nach dem neuen Abkommen können die Gutscheine auch zum Ankauf anderer Waren als Mineralöl verwandt werden Ferner können die Bons an andere Staaten als Deutschland abgetreten werden, wobei namentlich an Italien gedacht ist.

Auf Grund dieser neuen Vereinbarung hat Frankreich um eine Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Verte der im Mai und Juni fälligen Mineralölbons gebeten.

c) Das Protokoll vom 28. Februar 1942, worin ein Clearing zwischen beiden Staaten und die Durchführung von Sammelgeschäften vorgesehen sind, hat bisher zu keinen nennenswerten Geschäften geführt, da der Unterschied der französischen und rumänischen Preise unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet.

d) Eine besondere Vereinbarung ist über die Lieferung von 50 Potez-Flugzeugen gegen Abgabe von Bohnen und Erbsen für Speise- und Saatzwecke geschlossen worden. Die Flugzeuge sind deutscherseits freigegeben worden.

BULGARIEN :

Der Warenaustausch mit Bulgarien vollzog sich im Wege von Privatkompensationen, deren Regelung durch die Banque de Paris et des Pays-Bas vermittelt wurde. Die Einfuhr nach Frankreich von Tabak und Rosenöl in den ersten fünf Monaten 1943 lag über 50 Mio ffrs. Die Regelung erfolgte durch Gegenlieferungen und aus französischen Guthaben in Bulgarien. Andere Geschäfte laufen.

Eine Vereinbarung über Lieferungen aus der bulgarischen Tabakernte konnte nicht durch-

347220

H4404 – 0056

1990-PS

geführt werden, da deutscherseits die Abgabe von 20 Bloch-Flugzeugen als Gegenleistung nicht genehmigt worden ist.

UNGARN :

Frankreich führte im Jahre 1942 aus Ungarn hauptsächlich Sämereien, Trockengemüse, Blutegel, Radiolampen usw. gegen Lieferung von Phosphaten, Autoreifen, flüchtigen Ölen usw. und bei den Lebensmitteln auch gegen Bezahlung in Schweizer Franken ein. Zum Teil (20 %) konnten französische Guthaben in Ungarn zur Regelung verwendet werden.

Der Verlust Nordafrikas hat sich auch in den Beziehungen zu Ungarn sehr nachteilig ausgewirkt, da dieses Land grossen Wert auf die afrikanischen Phosphate legte. Aus den Vorräten an Phosphaten soll ein Austausch von 15 000 to dieses Düngemittels gegen Saaterbsen durchgeführt werden.

Am 21. April 1943 ist zwischen beiden Staaten eine Vereinbarung über die Verrechnung von Warenforderungen und Zahlungen des Kapitalverkehrs geschlossen worden. Danach bleibt das Privatkompensationsgeschäft die regelmässige Form des Warenaustausches Den Kaufleuten beider Staaten wird aber ermöglicht, auch Zahlungen über Clearing für bestimmte in Listen aufgeführte Waren zu leisten. Nach wie vor werden 20 % des Wertes der ungarischen Lieferungen an Frankreich aus französischen Guthaben beglichen.

Auf Grund der neuen Vereinbarung hat Frankreich in Ungarn 5 000 Doppelzentner Trockengemüse und 6 000 Doppelzentner Fruchtpulpe gekauft. Verschiedene Privatkompensationsgeschäfte laufen. So ein Austausch von 50 Berliet-Lastkraftwagen gegen Trockengemüse .Die Abgabe der Lastkraftwagen ist deutscherseits unter gewissen Voraussetzungen genehmigt worden

KROATIEN :

Der Verlust Nordafrikas hat die geringen Möglichkeiten des Warenaustausches noch eingeschränkt. Andere Schwierigkeiten ergaben sich aus den hohen kroatischen Preisen als Folge der Festsetzung des Kurses von 1 ffrs = 1 kuna und der Tatsache, dass Deutschland und Italien Hauptabnehmer der kroatischen Erzeugnisse sind. Im wesentlichen hat Frankreich Eier bezogen. Der Umfang der französischen Ausfuhr nach Kroatien hat im Jahre 1943 nicht eine Million ffrs erreicht.

Stand des Clearings am	31.12.1942	31.5.1943
Einzahlungender französischen Importeure.....	2,678 Mio ffrs	2,8 Mio ffrs
Auszahlungen an die französischen Exporteure.....	3,329 » »	5,2 » »
Saldo.....	651 Mio ffrs	2,4 Mio ffrs

TUERKEI :

Mangels der Erneuerung des alten Abkommens von 1939 konnte der Warenverkehr mit der Türkei nur durch Privatkompensationsgeschäfte abgewickelt werden. Einige Lieferungen konnten noch aus dem alten Verrechnungsguthaben der Türkei geregelt werden.

Der Abschluss der Geschäfte ist deshalb so schwierig, weil die Türkei sich weigert, Devisen für die Transporte von der türkischen bis zur französischen Grenze auszulegen.

3. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DEN AUSSENHANDEL FRANKREICHS (MUTTERLAND)

An Hand der nichtveröffentlichten französischen AUSSENHANDELSSTATISTIK, die allerdings aus verschiedenen Gründen immer noch lückenhaft ist und bei der ein Vergleich mit den

B 47221

H4404 – 0057

Vorkriegszahlen infolge der seither eingetretenen Frankenentwertung erschwert ist, ergibt sich für die ersten 5 Monate 1943 im Vergleich zu den Jahren 1938, 1941 und 1942 folgendes Bild :

SPEZIALHANDEL MIT FREMDEN LAENDERN

	EINFUHR	AUSFUHR	SALDO
	(in Millionen ffrs)		
1938 Monatsdurchschnitt	2 793	1 849	— 944
1941 »	887	872	— 15
1941 »	1 120	1 924	+ 804
1943 Januar	1 067	2 142	+ 1 075
Februar	1 185	2 936	+ 1 751
März	1 220	2 775	+ 1 555
April	1 530	2 967	+ 1 437
Mai	1 125	2 870	+ 1 745

AUFTEILUNG DES SPEZIALHANDELS AUF DIE FREMDEN LAENDER UND DIE FRANZOESISCHEN UEBERSEEISCHEN GEBIETE

	1938		1941		1942		5 erste Monate 1943	
	in Mio ffrs	in %	in Mio ffrs	in %	in Mio ffrs	in %	in Mio ffrs	in %
EINFUHR								
Fremde Länder	33 573	73 (1)	10 646	43 (1)	13 443	52 (1)	6 127	97 (1)
davon Deutschland	3 156	7 (9)	3 915	16 (37)	7 519	29 (56)	3 783	60 (62)
Französische überseeische Gebiete	12 491	27	14 290	57	12 437	48	197 (2)	3
Insgesamt	46 064	100	24 936	100	25 880	100	6 324	100
AUSFUHR								
Fremde Länder	22 000	73 (1)	10 640	66 (1)	23 086	78 (1)	13 690	100
davon Deutschland	1 850	6 (8)	6 247	39 (59)	17 754	60 (77)	11 106	81
Französische überseeische Gebiete	8 390	27	5 317	34	6 505	22	—	—
Insgesamt	30 590	100	15 777	100	29 591	100	13 690	100

Der Verlust der überseeischen Besitzungen verändert das Bild der Aussenhandelsstatistik beträchtlich. Da die Einfuhr bei weitem nicht im gleichen Masse gestiegen ist, hat sich der Aktivsaldo der Handelsbilanz stark erhöht.

Die gleichen Feststellungen ergeben sich bei einer Prüfung an Hand de französischen CLEARINGSTATISTIK (Statistik der Verrechnungsstelle des Devisenamtes über Ein- und Auszah-

(1) Im Verhältnis zur Einfuhr (oder Ausfuhr) aus (oder nach) den fremden Ländern allein.
(2) Entnahmen aus Zollniederlagen.

472 22

H4404 – 0058

1990-PS

lungen im Verkehr mit den Ländern, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen). Diese Statistik zeigt an Hand der Ein-und Auszahlungen im Warenverkehr (einschliesslich Nebenkosten des Warenverkehrs) für die ersten 3 Monate des Jahres 1943 im Vergleich mit dem Jahre 1942 folgendes Bild :

		1942	Monatsdurchschnitt	1943 Januar	1943 Februar	1943 März
Deutschland	Einfuhr...	7 405	617	545	674	809 in Mio
	Ausfuhr...	36 976	3 081	3 650	3 481	4 188 ffrs
	Saldo.....	+ 29 571	+ 2 464	+ 3 105	+ 2 807	+ 3 379
Belgien	Einfuhr...	+ 2 723	227	150	167	
	Ausfuhr...	2 419	202	209	187	
	Saldo.....	— 304	— 25	+ 59	+ 20	
Holland	Einfuhr...	605	50	59	58	
	Ausfuhr...	523	43	17	47	
	Saldo.....	— 82	— 7	— 42	— 11	
Norwegen	Einfuhr...	92	8	7	6	
	Ausfuhr...	130	11	6	4	
	Saldo.....	+ 38	+ 3	— 1	— 2	
Finnland	Einfuhr...	165	14	12	3	
	Ausfuhr...	123	10	8	10	
	Saldo.....	— 42	— 4	— 4	+ 7	
Schweiz	Einfuhr..,	761	63	45	29	
	Ausfuhr...	667	55	44	24	
	Saldo.....	— 94	— 8	— 1	— 5	
Italien	Einfuhr...	383	32	10	10	
	Ausfuhr...	360	30	15	26	
	Saldo.....	— 23	— 2	+ 5	+ 16	
Dänemark	Einfuhr...	5	—	—	—	
	Ausfuhr...	—	—	—	3	
	Saldo.....	— 5	—	—	+ 3	
Spanien	Einfuhr...	467	39	4	—	
	Ausfuhr...	163	14	16	14	
	Saldo.....	— 304	— 25	+ 12	+ 14	
Insgesamt	Einfuhr ..	12 628	1 052	831	949	
	Ausfuhr..	41 427	3 452	3 969	3 799	
	Saldo.....	+ 28 799	+ 2 400	+ 3 138	+ 2 850	

Unter Zugrundelegung dieser Statistik ergibt sich danach folgender Anteil Deutschlands im Warenaustausch Frankreichs mit fremden Ländern :

B 47223

1990-PS

H4404 – 0059

	1942						Durchschnitt 1942	1943		
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember		Januar	Februar	März
Einfuhr....	65 %	68 %	56 %	51 %	59 %	51 %	58 %	65 %	71 %	77 %
Ausfuhr....	90 %	92 %	93 %	85 %	90 %	09 %	89 %	92 %	90 %	91 %

Deutschland nimmt danach wie bisher rd. 90 % der französischen Ausfuhr auf, während sein Anteil an der Einfuhr sich auf 60-70 % gesteigert hat und auch weiterhin steigende Tendenz zeigt. Die vorstehenden Zahlen lassen die immer engere wirtschaftliche Verknüpfung Frankreichs mit Deutschland und den hohen Arbeitsbeitrag der französischen Wirtschaft für die deutsche Kriegswirtschaft erkennen.

VIII. ZAHLUNGS- UND DEVISENVERKEHR

1. Verrechnungsregelung.

Die drohende Erschöpfung des Besatzungskostenguthabens und die daraus sich ergebende Notwendigkeit der sparsamen Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel hat zwangsläufig dazu geführt, alle Zahlungen, bei denen dies irgendwie vertretbar war, über Clearing zu leiten Bisher war dies keineswegs der Fall gewesen, da das hohe Besatzungskostenguthaben eine etwas grosszügigere Handhabung ermöglichte. Die Entwicklung des Clearings andererseits hat imletzten Jahre und vor allem nach der Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen zu einer sehr schweren zusätzlichen Belastung des französischen Haushalts geführt, weil nach der Verrechnungsregelung der Gegenwert für alle in Deutschland eingezahlten Reichsmarkbeträge ohne Rücksicht auf den Clearingstand jeweils sofort in Frankreich bar ausgezahlt werden muss. Die Französische Regierung hätte daher zweifellos die Verrechnungsregelung vom 14. November 1940 gekündigt, wenn dies möglich gewesen wäre. In der Verrechnungsregelung, die seinerzeit von der Waffenstillstands-Delegation getroffen worden war, ist indessen ausdrücklich vorgesehen, dass sie für die Dauer des Waffenstillstandsvertrages gilt und nur von deutscher Seite gekündigt werden kann. Dadurch ist pratkisch erreicht worden, dass die Französische Regierung zusätzlich zu den baren Besatzungskostenzahlungen alle deutschen Rüstungs- und Verlagerungsaufträge sowie die Warenkäufe in Frankreich und die Überweisungen der Ersparnisse der französischen Arbeiter in Deutschland in unbeschränkter Höhe selbst finanzieren muss. Unter diesen Umständen ist verständlich, dass die französische Seite ihrerseits alle Anstrengungen machte, dieser zusätzlichen Belastung möglichst auszuweichen und überall da, wo angängig, Zahlung aus Besatzungskostenmitteln zu erreichen. Aus diesen Widerstreit der deutschen und französischen Interessen ergaben sich häufig schwere Meinungsverschiedenheiten, die nicht immer ausgeräumt werden konnten. Darum wird die Notwendigkeit, künftig immer mehr Zahlungen über Clearing zu leisten, ständig grössere Schwierigkeiten bereiten.

Die Höhe der Einzahlungen im Clearing in Deutschland seit Waffenstillstand beläuft sich auf 5,729 Mia Reichsmark (Hierin wie im folgenden sind, soweit nichts anderes bemerkt, Elsass und Lothringen, Belgien, Holland und Norwegen eingeschlossen), wogegen 1,643 Mia Reichsmark aus Frankreich überwiesen wurden. Das immer schnellere Anwachsen der deutschen Clearingverschuldung, namentlich in der letzten Zeit, veranschaulicht folgende Aufstellung :

B 47224

H4404 – 0060

1990-PS

Der französische Gesamtguthabensaldo hat erreicht :

die RM 1 Mia nach	15 Monaten (20.2.1942),
die RM 2 Mia nach weiteren	7 Monaten (30.9.1942),
die RM 3 Mia nach weiteren	5 Monaten (28.2.1943) und
die RM 4 Mia nach weiteren	4 Monaten (30.6.1943).

Im einzelnen ergibt sich für das Berichtsjahr, dass in der Zeit vom 1. Juli 1942 bis 30. Juni 1943 bei der Deutschen Verrechnungskasse 3.233 Mio RM auf das Konto « Frankreich » A (besetztes Gebiet) und 108 Mio RM auf das Konto « Frankreich B » (unbesetztes begiet bezw. Südfrankreich), zusammen also 3 341 Mio RM eingezahlt worden sind. Demgegenüber sind im gleichen Zeitraum vom Konto « Frankreich A » des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse 804 Mio RM und vom Konto « Frankreich B » 13 Mio RM, zusammen also 817 Mio RM, abverfügt worden.

Die monatlichen Überweisungen von Deutschland nach Frankreich betrugen im Berichtsjahr durchschnittlich etwa 278,5 Mio RM die Gegenüberweisungen dur chschwittlich 68 Mio RM, so dass eine durchschnittliche monatliche Neuverschuldung von etwa 210,5 Mio RM (gegenüber 110 Mio RM im ersten Halbjahr 1942) eintrat. Die Gesamt- verschuldung Deutschlands gegenüber Frankreich im Clearingverkehr aus Warenlieferungen und Dienstleistungen seit Waffenstillstand betrug am 30. Juni 1943 4,080 Mia RM gegenüber 1,555 Mia RM am 30. Juni 1942. Mithin ist in den 12 Berichtsmonaten allein eine Steigerung der Gesamtverschuldung Deutschlands gegenüber Frankreich um weitere 2,525 Mia RM, d. h. um beinahe das Doppelte der Gesamtverschuldung bis dahin eingetreten.

Die Clearingzahlungen nach Frankreich von Deutschland teilen sich nach Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr für die Zeit bis Ende 1942 (eine Statistik für 1943 liegt noch nicht vor) folgendermassen auf :

	1940/41 (14 Monate)		1942		1940/42 (26 Monate)	
	in Mio RM	%	in Mio RM	%	in Mio RM	%
Warenverkehr.....	704,5	57,76	2 003,4	79,77	2 707,9	72,58
Dienstleistungsverkehr.....	452,7	37,12	435,7	17,35	884,4	23,81
Kapitalverkehr.....	11,5	0,94	42,5	1,69	54,0	1,45
Sonstiges.....	51,0	4,18	29,9	1,19	80,9	2,16
Insgesamt.....	1 219,7	100	2 511,5	100	3 727,2	100

Daraus folgt, dass der Anteil des Warenverkehrs sich in den einzelnen Jahren gesteigert und 1942 rund 80 % erreicht hat. Der Dienstleistungsverkehr betrifft in der Hauptsache die Löhne der französischen Arbeiter in Deutschland, wobei zu bemerken ist, dass erhebliche Beträge darin nicht erscheinen, die den Arbeitern schon in Deutschland in Franken umgewechselt worden sind. Nach einer neuen Regelung wird dieses Umwechseln künftig dadurch vermieden werden, dass den Arbeitern in Deutschland Gutscheine ausgestellt werden, die sie in Frankreich sofort einlösen können (vgl. Runderlass des Reichswirtschaftsministeriums Nr. 23/43 D. St. vom 26. Mai 1943). Dadurch werden ein schneller Transfer und eine sofortige Auszahlung der Gehälter in Frankreich gewährleistet.

Geht man hiernach davon aus, dass rd. 75 % der deutschen Einzahlungen für Waren geleistet worden sind, so ist angesichts der deutschen Gesamtzahlungen von 5,729 Mia RM am 30. Juni 1943 festzustellen, dass Deutschland in 32 Monaten seit Abschluss der Verrechnungsregelung allein in deren Rahmen für rd. 4 Mia RM Waren bezogen hat. Da auf diesem Wege Schwarzmarktkäufe, für die andere Mittel bereitgestellt wurden, ausgeschlossen sind, ergibt sich hieraus, dass es sich bei den im Clearing bezahlten Waren um echte deutsche Einfuhr handelt. Dies bedeutet,

B 47225

1990-PS

H4404 – 0061

dass nach Deutschland zu normalen Preisen für 4 Mia RM Waren gelangt sind, deren Lieferung von Frankreich durch Bevorschussung nach der Verrechnungsregelung selbst finanziert wurde.

Von dem französischen Gesamtguthaben saldo von 2,590 Mia RM am 31. Dezember 1942 entfallen auf die einzelnen Länder folgende Anteile (für 1943 war die Aufstellung aus technischen Gründen noch nicht möglich) :

Deutschland-Frankreich	RM	2 777 678 000
Elsass/Lothringen-Frankreich	»	12 840 000
Norwegen-Frankreich	»	5 846 000
Belgien-Frankreich	»	181 290 000 (rot)
Niederlande-Frankreich	»	25 063 000 »
	RM	2 590 011 000

Die Aufteilung der Clearingzahlungen im mehrseitigen Zahlungsverkehr von Belgien, Holland und Norwegen nach Frankreich in den Jahren 1941 und 1942 nach Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ergibt sich aus nachstehender Übersicht :

	Belgien		Holland		Norwegen	
	in 1 000 RM	%	in 1 000 RM	%	in 1 000 RM	%
Warenverkehr	174 798	75,14	37 935	74,12	7 269	52,38
Dienstleistungsverkehr	31 837	13,68	8 954	17,49	938	6,76
Kapitalverkehr	21 987	9,46	4 038	7,89	5 670	40,86
Ungeklärte Posten	4 008	1,72	252	0,50	—	—
Insgesamt	232 630	100	51 179	100	13 877	100

Demnach ist bei Belgien und Holland der Warenverkehrsanteil der Clearingeinzahlungen in Richtung Frankreich mit rd. 75 % beinahe gleich hoch, während er bei Norwegen nur rd. 50 % ausmacht. Dafür beträgt aber bei Norwegen der Kapitalverkehrsanteil das Vielfache des belgischen und holländischen Anteils auf diesem Gebiete, nämlich über 40 %. Dies hat seinen Grund in den Zahlungen für den Übergang von Aktien der Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab in deutsche Hände (s. 2. und 3. Tätigkeitsbericht Kap. IX und IV).

Belgien vertritt gegenüber Frankreich die Auffassung, dass ihm in Höhe seines Aktivsaldos ein Warenanspruch gegenüber Frankreich zustehe. Da indessen die beiderseitigen Zahlungen vom 11. Januar 1941 ab über die deutsch-französische Verrechnungsregelung abrurechnen sind, ist die Forderung, die Belgien hiernach zusteht, keine Forderung gegenüber Frankreich, sondern eine Forderung gegenüber Deutschland geworden. Ein Eingehen auf die belgischen Wünsche würde dem Grundgedanken des Zentralclearings widersprechen und das Vertrauen in die deutsche Währung beeinträchtigen. Ausserdem liegen dem Guthaben Belgiens nur im kleinsten Umfang echte Warenlieferungen Belgiens an Frankreich zugrunde. Es ist vielmehr im wesentlichen durch militärische Zahlungen entstanden, die aus Geheimhaltungsgründen weiterhin über die Reichskreditkassen geleistet und deren Salden monatlich über das Clearing ausgeglichen werden (bis zum 31. Mai 1943 rd. 120 Mio RM). Ein weiterer erheblicher Teil entfällt auf die Lohnüberweisungen belgischer Wanderarbeiter und die Einlösung der von diesen sowie von belgischen Grenzgängern aus Frankreich mitgeführten Noten.

Wegen der Lohnzahlung für belgische Grenzgänger (schätzungsweise 50-60 000) fanden im Juni 1943 auf belgischen Wunsch unter dem Vorsitz der Waffenstillstands-Delegation Besprechungen mit der Französischen Abordnung statt. Nach der bisherigen Regelung gemäss Anlage 4 zum Protokoll über den belgisch-französischen Zahlungsverkehr vom 11. Januar 1941 wurden die belgischen Wanderarbeiter in französischen Franken entlohnt, während die Grenzgänger belgische

B 47226

H4404 – 0062

1990-PS

Franken erhielten, die seitens der Bank von Frankreich von Belgien angefordert, jedoch von den Grenzgängern nach belgischen Feststellungen meist illegal verwandt wurden und zu einem lebhaften Schwarzhandel in belgischen und französischen Noten führten. Nachdem Belgien inzwischen für die Einlösung der französischen Noten der Wanderarbeiter ein ausgedehntes Kontrollsystem eingeführt hatte, das den Notenschmuggel bereits fühlbar zurückgehen liess, wünschte es die Anwendung des gleichen Entlöhnungssystems für die Grenzgänger. Die Französische Abordnung hat dem Vorschlag, auch die Grenzgänger künftig in französischer Währung zu entlöhnen und die in Belgien unter genauer Kontrolle umgetauschten französischen Noten monatlich gegen Clearingzahlung zurückzunehmen, trotz gewisser Bedenken zugestimmt. Die Durchführungsbestimmungen werden z. Zt. zwischen den französischen und belgischen Stellen ausgearbeitet, sodass das neue Verfahren demnächst in Kraft treten kann.

2) DEVISENVERKEHR.

a) Französische Werte im Ausland.

Die Französische Regierung besass noch folgende erwähnenswerte verfügbare Devisen :

	am 31.12.1942	31.5.1943
sfrs	16 866 000	6 232 483 (Guthaben und Noten)
USA-Dollar	2 720 000	2 649 243 (Noten)
engl. Pfund	1 657 000	1 661 695 »
Peseten	1 440 000	1 439 563 (Guthaben und Noten)
Escudos	88 760 000	36 388 471 »

Die Abnahme bei gewissen Posten erklärt sich durch Warenkäufe und Staatsausgaben (für Auslandsvertretungen usw.)

b) Französische Guthaben in Spanien und Portugal.

Durch den Uebergang zur Dissidenz des bisherigen französischen Finanzattaches de Largentaye in Madrid und Lissabon zugleich mit einem grösseren Teil des Personals der Französischen Botschaft in Spanien ergaben sich für die Französische Regierung hinsichtlich ihrer Guthaben in Spanien und Portugal Schwierigkeiten. Der Finanzattaché hat zwar seine Dienststellen in Madrid und Lissabon sowie die noch vorhandenen Beträge in Devisen ordnungsgemäss einem Vertreter der Französischen Regierung übergeben. Indessen hatte der Finanzattaché von den ihm zur Verfügung stehenden Devisenguthaben lediglich 5 Mio Escudos auf ein Konto eingezahlt, über das die Französische Regierung selbständig verfügen kann. Diese Beträge sind für den Ankauf von Lebensmitteln für das französische Rote Kreuz und für Kriegsgefangene bestimmt gewesen. Einen weit höheren Betrag von 26 Mio Escudos hat der Finanzattaché auf ein Konto bei einer portugiesischen Bank unter der Bezeichnung „ Compte du Gouvernement de France, Compte du Gouvernement Général de l'Algérie " eingezahlt. Hierüber kann nur durch die beiden als Inhaber Bezeichneten verfügt werden. Der Finanzattaché hat indessen in einem Protokoll über die Übergabe seiner Geschäfte anerkannt, dass die Französische Regierung in Vichy allein Eigentümerin der Beträge ist. Diese hat sich inzwischen mit der Bank verständigt, dass diese die Guthaben auszahlen würde, wenn ihr ein entsprechendes Gerichtsurteil vorgelegt wird. Die Bank wird sich dabei mit dem Urteil eines französischen Gerichts begnügen, sodass keine Weiterungen zu erwarten sind, die sich bei einem Prozess in Portugal hätten ergeben können. Da der Rechtsstreit beschleunigt durchgeführt werden soll, ist damit zu rechnen, dass die Französische Regierung bald über die Beträge wieder frei verfügen kann.

c) Versorgung der französischen Flotte in Alexandrien mit Geldmitteln.

47227

H4404 – 0063

Im Februar 1943 ergaben sich für die Versorgung der in Alexandrien internierten französischen Schiffe mit Zahlungsmitteln daraus Schwierigkeiten, dass die Britische Regierung sich weigerte, weiterhin die erforderlichen Beträge vorzuschiessen, was sie bisher auf Grund von Vereinbarungen vor dem Waffenstillstand über die Unterstützung der beiderseitigen hilfsbedürftigen Staatsangehörigen getan hatte. Hierdurch sollte bezweckt werden, die französischen Mannschaften zum Ubertritt in das britische Lager zu zwingen. Um dem zu begegnen, versuchte die Französische Regierung zunächst durch Vermittlung der Schweiz als Schutzmacht, einen sofort benötigten einmaligen Betrag in Schweizer Franken der Flotte zur Verfügung zu stellen und entsprechend einer Anregung der Waffenstillstands-Delegation über die Schutzmacht von der Britischen Regierung die Weiterzahlung der Geldmittel in Anrechnung auf die gesperrten französischen Guthaben in London, notfalls gegen Abgabe von in London befindlichem französischen Gold zu erreichen. Alle diese Versuche, wie auch eine Vermittlung der Türkei, sind an der Haltung der Britischen Regierung gescheitert. Nachdem im Mai 1943 auch die Lebensmittelversorgung der Flotte britischerseits unterbunden worden war, haben sich die Mannschaften Ende Mai 1943 der Dissidenz angeschlossen.

IX. KRIEGSRISIKO

Die Zahl der ganz oder teilweise durch Feindeinwirkung zerstörten Unternehmen, deren Wiederaufbau und Finanzierung deutscherseits auf Grund des Abkommens der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung vom 28. Februar 1942 verlangt worden ist, stieg bis zum 30. Juni 1943 auf insgesamt 116. Es handelt sich hierbei um

53 Rüstungsbetriebe (davon 6 mehrfach beschädigt) und

12 ZIVILE BETRIEBE

zus. 65 Betriebe im altbesetzten Frankreich und ausserdem

11 Rüstungsbetriebe (davon 4 mehrfach beschädigt) und

40 ZIVILE BETRIEBE (davon 5 mehrfach beschädigt)

zus. 51 Betriebe in den Departements Nord und Pas-de-Calais.

Obgleich diese beiden französischen Departements verwaltungsmässig dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich (Oberfeldkommandantur in Lille) unterstehen, ist der Wiederaufbau der in diesen Gebieten liegenden Unternehmen Sache der Französischen Regierung, da es sich um französisches Eigentum handelt.

Die Durchführung des Wiederaufbaus des weitaus grössten Teils der der Französischen Regierung von der Delegation als beschädigt und wiederaufbaupflichtig bezeichneten Unternehmen ist dieser durch Note der Französischen Abordnung vom 30. Juli 1943 — Nr. P 496/DE — bestätigt worden.

Das Verhältnis der seit dem 1. Januar 1942 bis zum 30. Juni 1943 gezahlten deutschen Kriegsrisikobeiträge in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Warenausfuhr von Frankreich nach Deutschland zur Höhe der im gleichen Zeitraum entstandenen Schäden zeigt folgendes Bild:

a) An deutschen Beiträgen wurden der Französischen Regierung aus Besatzungskostenmitteln: 110 919 390 RM zur Verfügung gestellt.

b) Die Höhe der Gebäudeschäden und Schäden an in Bau befindlichem Material (*ohne* Werften und Schiffe) wird von der Französischen Abordnung auf 3 029 536 876, ffrs beziffert. Verglichen mit den vorliegenden Angaben der zuständigen deutschen Stellen über die bisher

B 47228

H4404 – 0064

1990-PS

entstandenen geschätzten Schäden kann der vorgenannte von der Französische Abordnung angegebene Schadensumfang als annähernd dem tatsächlichen Umfang entsprechend angesehen werden.

Die Französische Abordnung hat hierzu ausgeführt, dass der von ihr genannte Gesamtbetrag den MINDESTUMFANG der bisher tatsächlich eingetretenen Schäden darstellt und dass die Wiederherstellungs- und Finanzierungskosten erfahrungsgemäss den tatsächlichen Schaden um mindestens 50 % übersteigen (so z. B. im Falle des Flugmotorenwerks Renault, Billancourt : 350 Mio ffrs Schaden gegenüber 500 Mio ffrs Herstellungskosten). Um die für die bisher eingetretenen Schäden zu erwartenden Wiederherstellungs- und Finanzierungskosten zu veranschlagen, würde sich der obengenannte Betrag von rd. 3 000 Mio ffrs somit auf rd. 4 500 Mio ffrs erhöhen. Hierzu kommt noch die für die Wiederherstellung und Finanzierung zerstörter oder beschädigter Werften und Schiffe auszuwerfenden Beträge, die von der Französischen Abordnung auf etwa 1 500 Mio ffrs veranschlagt werden (genauere Angaben hierüber liegen von deutscher Seite noch nicht vor), so dass sich gegenüber einem deutschen Beitrag von rd. 110 000 000. RM ein bisheriger Gesamtschadensbetrag von rd. 6 000 Mio ffrs = 300 000 000.—RM ergibt, d.h. dass geldlich gesehen bisher rd. 37 % aller Schäden von Deutschland und 63 % von Frankreich getragen werden. Die französische Seite rechnet damit, dass sich dieser Vomhundertsatz im Hinblick auf die in letzter Zeit verstärkten anglo-amerikanischen Bombennangriffe noch weiter zu ungunsten Frankreichs verschieben wird.

Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Stellen ging im allgemeinen reibungslos vonstatten. Der Waffenstillstands-Delegation sind keine Klagen über Verzögerungen des Wiederaufbaues beschädigter oder zerstörter Unternehmungen zugegangen. Indessen hat sich aus der Praxis des völlig neuen Aufgabengebietes, wie es die Kriegsrisikoregelung darstellt, eine Reihe von Fragen ergeben, die beim Abschluss der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 nicht vorauszusehen waren und die noch geklärt werden müssen. Hierbei handelt es sich vor allem um die Fragen der Übernahme des Kriegsrisikos durch die Französische Regierung für die zur Ausbesserung in französischen Werften liegenden deutschen Kriegs- und Handelsschiffe sowie der Naturalerstattung von zerstörtem deutschem Eigentum.

Die Französische Regierung hat inzwischen zur Durchführung der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 die bereits im Vorbericht erwähnten Gesetze vom 28. Oktober 1942, betr. Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkung teilweise oder vollständig zerstörten gewerblichen Unternehmen, und vom 31. Dezember 1942, betr. Errichtung eines Kriegsrisiko-Garantiesonderfonds für im Bau befindliches Material, erlassen. Hierdurch hat der Französische Staat auch die notwendigen Geldmittel bereitgestellt.

Mit Note vom 23. Dezember 1942 -Nr. P423/DE— hat die Französische Abordnung unter Hinweis auf die schweren Kriegsschäden, die Frankreich im Jahre 1942 erlitten hat, um eine Erhöhung des in der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 festgesetzten deutschen Beteiligungssatzes von 3 % des Gesamtbetrages der Warenausfuhr von Frankreich nach Deutschland für das Jahr 1943 gebeten. In den daraufhin aufgenommenen Verhandlungen bat die französische Seite weiterhin um Klarstellung, dass die Entschädigungspflicht der Französischen Regierung auf Grund der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 nicht auch den Ersatz der sog. mittelbaren Bombenschäden, d. h. Weiterlaufen der allgemeinen Geschäftsunkosten in der Zeit zwischen dem Eintritt des Schadens und der Wiederaufnahme der Prodution, gewisse Mehrkosen im Falle einer Dezentralisation der Fertigung durch Beförderung der Arbeitskräfte, Abtransporte der Ausrüstung, Miete, neue Fabrikräume usw., erhöhte Gestehungskosten nach Wiederaufnahme der Produktion durch unrationelle Arbeitsmethoden oder höhere Transportkosten usw., umfasse, sondern dass

B 47229

1990-PS

H4404 – 0065

der französische Unternehmer berechtigt sei, diese Schäden in Form von Preiserhöhungen auf den deutschen Unternehmer abzuwälzen.

Nach langwierigen Verhandlungen gelang es der Delegation in einer ergänzenden Vereinbarung vom 3. März 1943 den bisherigen deutschen Beitragssatz von 3 % des vorstehend erwähnten Clearingbetrages trotz erhöhter Luftgefahr für das Gebiet Südfrankreich infolge der anglo-amerikanischen Besetzung Französisch-Nord-afrikas und vermehrter Luftangriffe im altbesetzten Frankreich, auch für das Jahr 1943 beizubehalten. Dagegen wurde dem französischen Wunsch auf Abwälzung der mittelbaren Bombenschäden in Form von Preiserhöhungen auf den devtschen Auftraggeber dadurch Rechnung getragen, dass deutscherseits zugesagt wurde, keine Einwendungen gegen vorübergehende Preiserhöhungen zu erheben, die auf eine Erhöhung der Preiselemente in einem durch einen Kriegsschaden beschädigten oder zerstörten gewerblichen Unternehmen zurückzuführen sind, sofern zwischen dem deutschen Auftraggeber und dem französischen Auftragnehmer Einvernehmen über die Notwendigkeit der Preiserhöhung besteht und die zuständigen deutschen Preisüberwachungsbehörden die Angemessenheit der Preiserhöhung anerkannt haben. Das Verlangen des französischen Auftragnehmers auf Bewilligung einer vorübergehenden Preiserhöhung kann jedoch nur auf folgende Gründe gestützt werden :

1. Erhöhung der laufenden Kosten im Falle und für die Dauer einer von deutschen Dienststellen veranlassten behelfsmässigen Fortführung des Betriebes, sowie im Falle einer Umsiedlung oder Dezentr lisation ;

2. unvermeidbare Erhöhung der Selbstkosten nach Wiederaufnahme der vollen oder einer — dem Umfang des Wiederaufbaus entsprechend — angemessenen Fertigung.

Dieses Zugeständnis erfolgte, nachdem im Einvernehmen mit den beteiligten deutschen Stellen festgestellt worden war, dass diese Regelung stark im deutschen Interesse lag. Denn dem Französischen Unternehmer musste, da die Vereinbarung vom 28. Februar 1942 keine Handhabe bot eine Erweiterung der Garantiepflicht des französischen Staates auf Ersatz der mittelbaren Bombenschäden zu erzwingen, ein Anreiz geboten werden, die Produktion trotz der eingetretenen Schäden und der dadurch ungünstigeren Produktionsbedingungen so schnell als möglich wieder aufzunehmen.

Nachdem die innerfranzösische Regelung des Kriegsrisikos getroffen worden war, hat die Waffenstillstands-Delegation im Einvernehmen mit den beteiligten deutschen Dienststellen zwei Rundschreiben entworfen, in denen der Kreis der anzumeldenden Kriegsschäden und das Verfahren für ihre Geltendmachung durch 1. deutsche Firmen, die Verlagerungsaufträge nach Frankreich gegeben haben, sowie 2. in Frankreich ansässige deutsche Firmen oder in Frankreich gelegene Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung einheitlich festgelegt wurden. Mit der Durchführung der Schadenanmeldungen der betroffenen deutschen Firmen ist alsdann durch eine gemeinsame Anordnung des Militärbefehlshabers in Frankreich und des Chefs des Rüstungs- und Beschaffungsstabes Frankreich des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 9. Juni 1943 die Zentralauftragstelle Frankreich in Paris beauftragt worden. Die Geltendmachung der Schäden gegenüber der Französischen Regierung zwecks Wiederaufbaus und Finanzierung der beschädigten Unternehmen erfolgt wie bisher durch die Deutsche Waffenstillstands-Delegation.

VERMOEGENS AUS- EINANDERSETZUNG VON ELSASS UND LOTHRINGEN SOWIE LUXEMBURG MIT FRANKREICH

a) Elsass und Lothringen.

In den Verhandlungen des „ Sonderausschusses für elsässische und lothringische Vermögensfragen " sind zahlreiche Einzelfragen der Abwicklung von finanziellen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Elsass und Lothringen einerseits und Frankreich andererseits aus

47230

H4404 – 0066

1990-PS

der Zeit vor dem Waffenstillstand behandelt worden. Obwohl der Waffenstillstandsvertrag keinerlei Bestimmung über Elsass und Lothringen enthält und die Franzosen die von Deutschland in diesen Gebieten getroffenen Massnahmen (deutsche Verwaltungsbehörden und Gerichte, Beschlagnahme des französischen Eigentums usw.) grundsätzlich nich anerkennen ist es doch gelungen, in vielen Punkten zu Vereinbarungen über praktische Regelungen unter Umgehung der grundsätzlichen Fragen zu gelangen. Auf einigen Gebieten, so in der Frage der Anerkennung der kommissarischen Verwalter und der Rückführung evakuierter Vermögenswerte der Universität und der Handelskammer Strassburg — konnte die grundsätzlich ablehnende Haltung der Französischen Regierung dagegen bis jetzt noch nicht überwunden werden.

Schwierigkeiten bereitete die Durchführung des Sparkassenabkommens vom 24. März 1942. Nach diesem hatte die „ Caisse des Dépôts et Consignations " in Paris an die Sparkassen im Elsass und in Lothringen aus deren Guthaben bei ihr einen Betrag von 300 Millionen ffrs. zu überweisen, der für die Befriedigung der im Elsass und in Lothringen befindlichen Sparer dienen sollte. Die Caisse verlangte jedoch ebenso wie das französische Finanzministerium zuerst, dass die Deutsche Girozentrale, die vertragsgemäss diese Transaktion durchzuführen hatte, Einzelvollmachten der verschiedenen Sparkassen zur Verfügung über ihre Guthaben bei der Caisse vorlegen solle, was wegen der von den deutschen Behörden nach dem Waffenstillstand vorgenommenen, von den Franzosen nicht anerkannten organisatorischen Änderungen bei den einzelnen Sparkassen erhebliche Schwierigkeiten bereitet hätte. In den Verhandlungen ist es gelungen, die Frage der Einzelvollmachten vollständig auszuschalten und die sofortige Ueberweisung des Betrages, der mit Rücksicht auf die inzwischen verflossene Zeit auf 310 Millionen ffrs. erhöht wurde, an die Deutsche Girozentrale als Vertreterin sämtlicher elsässischer und lothringischer Sparkassen zu erreichen.

In ähnlicher Weise konnten Hemmungen beseitigt werden, die seitens der Französischen Regierung hinsichtlich der Uebertragung der in Frankreich befindlichen Mittel der elsässischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Höhe von über 300 Millionen ffrs. entstanden waren, sodass diese Mittel nunmehr an die jetzige Spitzenorganisation, die „ Elsässische Landesgenossenschaftsbank " in Strassburg, überwiesen werden.

Die Volksbanken in Lothringen aus der Zeit vor dem Waffenstillstand (Banques Populaires) sollen nach Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung liquidiert werden. Vei der Abwicklung durch den kommissarischen Verwalter machte das französische Finanzministerium Einwendungen, hauptsächlich weil der französische Staat in früheren Jahren für die Volksbanken ein Sanierungsdarlehen gegeben hatte. Die Angelegenheit konnte bereinigt werden. Der Französische Staat tritt nunmehr mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Sanierungsdarlehens hinter die Forderungen der Gläubiger und der Anteilseigner zurück und wird voraussichtlich mit ihr ausfallen, da nach Befriedigung der anderen Gläubiger und der Anteilseigner keine Mittel mehr verbleiben werden. Die in Frankreich befindlichen Vermögenswerte werden für die Abwicklung zur Verfügung gestellt. Entsprechende Verhand lungenbezüglich der elsässischen Volksbanken sind im Gange.

Eine Abwicklung ähnlicher Art schwebt bezüglich der früheren „ Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft ", jetzt „ Badisch-Elsässische Bank " in Strassburg. Die Bank besitzt in Périgueux erhebliche Vermögenswerte, die nach dem Wunsch des Chefs der Zivilverwaltung in Elsass und der Leitung der Bank nach Strassburg überführt werden sollen.

Das Verfahren bei der Einlösung von Coupons französischer Wertpapiere und von zur Rückzahlung fälligen Wertpapieren, die natürlichen oder juristischen Personen im Elsass und in Lothringen sowie dortigen Sparkassen gehören, wurde durch einen Notenwechsel vom 19. Dezember 1942 festgelegt. In diesem ist auch das Verfahren geregelt worden, nach dem französische Wertpapiere, die Sparkassen im Elsass und in Lothringen gehören und sich dort befinden, durch Vermittlung der Caisse des Dépôts et Consignations veräussert werden können.

B 47231

1990-PS

H4404 – 0067

Die seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen wegen Übernahme der Betreuung der elsässischen und lothringischen Mitglieder und Pensionäre der « Association Fraternelle des Employés et Ouvriers des Chemins de Fer Français » und des « Orphelinat des Chemins de Fer Français » durch die « Deutsche Reichsbahn Sterbekasse » führten zu einer Einigung. Die Betreuung der fraglichen Mitglieder und Pensionäre der beiden französischen Organisationen geht nach den Übereinkommen, die die « Reichsbahn-Sterbekasse » mit ihnen abgeschlossen hat, auf die letztere über, und die französischen Organisationen treten an die Reichsbahn-Sterbekasse dafür gewisse Vermögenswerte ab. Die beiderseitige Regierungsgenehmigung ist hierzu erteilt.

Die schon seit Oktober 1941 schwebenden Verhandlungen über die in Frankreich befindlichen Vermögenswerte der dem Stillhaltekommissar unterstehenden elsässischen und lothringischen Organisationen (Krankenhäuser, Vereine, Stiftungen usw.) sind durch einen Notenwechsel vom 1. Dezember 1942 ebenfalls zum Abschluss gebracht worden. Danach wird einer über 1 000 Organisationen umfassenden Liste von dem in Frankreich befindlichen Vermögen im allgemeinen bei karitativen elsässischen Organisationen 1 %, bei den übrigen elsässischen Organisationen 4 %, bei karitativen lothringischen Organisationen 5 % und bei den übrigen lothringischen Organisationen 20 % in Frankreich zurückbehalten ; der Rest wird dem Stillhaltekommissar zur Abführung an die betreffenden Organisationen im Elsass und in Lothringen überwiesen. Die zurückbehaltenen Prozentsätze dienen pauschal zur Befriedigung der in Frankreich befindlichen abgewanderten oder ausgewiesenen Mitglieder oder sonstigen Berechtigten. Die Prozentsätze für Lothringen sind deswegen höher, weil dort in erheblich grösserem Umfang Ausweisungen stattgefunden haben als im Elsass. Die Abwicklung der Überweisungen, die noch einige inzwischen bereinigte Schwierigkeiten mit sich brachte, ist zur Zeit im Gange.

Die Verhandlungen über die in Frankreich befindlichen Vermögenswerte der elsässischen und lothringischen Sozialversicherungsträger führten im Januar 1943 zu einer in Form eines Sitzungsprotokolls niedergelegten vorläufigen Regelung. Danach werden auf Grund von Angaben und Ermittlungen der beiderseits beteiligten Stellen zunächst die den einzelnen Sozialversicherungsträgern gehörigen Vermögenswerte genau ermittelt und die Verfügungsbefugnisse der Organisationen klargestellt. Ferner werden die Erträgnisse aus den Vermögensanlagen sowie die noch nicht angelegten Barguthaben nach Elsass und Lothringen überwiesen, ausserdem bei eintretendem grösseren Bedarf einzelner Organisationen ein entsprechender Mehrbetrag. Über die Abwicklung und Überweisung der Vermögensanlagen selbst sind weitere Verhandlungen vorbehalten.

Die Rückgabe von Hinterlegungen, die im Elsass und in Lothringen vor dem Waffenstillstand bei den amtlichen Hinterlegungsstellen erfolgt waren, war seither grösstenteils dadurch blockiert, dass die Franzosen sich grundsätzlich weigerten, die für die Herausgabe von Hinterlegungen massgebenden Entscheidungen der deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Elsass und in Lothringen anzuerkennen ; die hinterlegten Werte (konkursgelder, notarielle Hinterlegungen, Mündelgelder, Unternehmerkautionen usw.) wurden infolgedessen von der Caisse des Dépôts et Consignations in Paris bezw. der Abwicklungsstelle des Trésoreries Générales in Nancy zurückbehalten. In Verhandlungen mit der Französischen Abordnung ist es gelungen, die Französische Regierung dazu zu veranlassen, dass künftig die französischen Behörden grundsätzliche Einwendungen gegen die Entscheidungen elsässischer und lothringischer Gerichte und Verwaltungsbehörden in Hinterlegungsfragen nicht mehr erheben. Ausserdem werden französischerseits die für die Abwicklung der Hinterlegungen erforderlichen Akten und Urkunden, soweit sie nach Frankreich verbracht worden waren, zur Verfügung gestellt werden. Diese Vereinbarung ist in einem Notenwechsel vom 30. April 1943 niedergelegt.

Schliesslich wurde noch eine Vereinbarung mit der Französischen Abordnung über die Rückgabe bezw. den Ersatz von evakuierten Zugmaschinen für die Treidelei auf den Wasser-

B 47232

H4404 – 0068

1990-P

trassen des Elsass und Lothringens erzielt ; diese Maschinen waren nach Ausbruch des Krieges nach Innerfrankreich evakuiert worden.

b) Luxembourg.

Die Luxemburgischen Versicherungsbestände französischer Versicherungsgesellschaften waren seither durch Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxembourg bestimmten, von ihm zugelassenen Versicherungsunternehmen zur Betreuung zugewiesen worden, nachdem den französischen Gesellschaften die Berechtigung zum weiteren Geschäftsbetrieb in Luxemburg untersagt worden war. Die Französische Regierung hatte dies nicht anerkannt, woraus sich erhebliche Schwierigkeiten ergaben. In Verhandlungen, die im Februar 1943 stattfanden, wurde eine Einigung über diesen Fragenkomplex erzielt und durch einen Notenwechsel vom 11. Februar 1943 festgelegt. Danach übertragen die französischen Gesellschaften die fraglichen Versicherungsbestände mit allen Unterlagen an die von dem Chef der Zivilverwaltung zugelassenen Versicherungsunternehmen zur treuhänderischen Verwaltung im eigenen Namen, ebenso wie dies 1942 bezüglich der elsässischen und lothringischen Versicherungsbestände französischer Versicherungsunternehmen geschehen ist. Ausserdem übertragen die französischen an die deutschen Versicherungsunternehmen unter Heranziehung der von ihnen früher nach der luxemburgischen Gesetzgebung gestellten Kautionen gewisse dazu gehörige Deckungsmittel. Der treuhänderische Charakter der Übertragung ist formell festgelegt worden, weil die Franzosen grundsätzlich mit Rücksicht auf das vorläufige Fehlen einer endgültigen gebietsmässigen Regelung betreffs Luxemburg Wert darauf legten, zur Zeit noch keine endgültigen Übertragungen vorzunehmen. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass die Übertragung materiell so gut wie endgültig ist.

XI. MINERALÖL

Die Versorgung des französischen Mutterlandes, insbesondere für die Zwecke der Industrie, des Verkehrs, der Landwirtschaft und der Fischerei, war im Berichtsjahr in steigendem Masse von der Zufuhr aus Deutschland abhängig.

Die Eigenerzeugung an künstlichen Treibstoffen in Frankreich lässt sich angesichts der Kriegsverhältnisse nicht wesentlich steigner. Sie hält sich ziemlich stetig im Rahmen von ca. 3 000 Tonnen monatlich (umgerechnet auf Benzin), wobei der grösste Teil aus den Schiferölen in Autun anfällt. Die Umstellung des Verkehrs auf feste und andere Ausweichkraftstoffe dagegen wurde wesentlich gefördert, um dadurch den Nachschub aus der Heimat an flüssigen Kraftstoffen nach und nach zu entlasten.

Aus Deutschland wurden im Berichtsjahr nach Frankreich geliefert :

In Tonnen :	Benzin	gasöl	Petroleum	Heizöl	Benzol
Juli 42	6 000	5 000	1 000	2 500	500
August	5 000	5 500	1 000	2 500	500
September	4 000	3 500	1 000	2 500	500
Oktober	3 800	4 000	900	2 000	500
November	3 400	3 850	900	2 000	500
Dezember	2 800	3 700	900		500
Insgesamt	25 000	25 550	5 700	11 500	3 000

B 47233

1990-85

H4404 – 0069

Uebertrag	Benzin	Gasöl	Petroleum	Heizöl	Benzol
Januar	25 000	25 500	5 700	11 500	3 000
Januar 43	3 500	3 700	800		
Februar	2 500	3 700	420		
März	2 500	3 700			
April	3 000	4 200	400		
Mai	4 600	4 200	600		
Juni	4 600	4 200	600		
Insgesamt	45 700	49 250	8 520	11 500	3 000

Aus der Tabelle ergibt sich, dass er empfindlichste Ausfall vor allem beim Heizöl entstanden ist. Allerdings trat er durch den Fortfall der Handelsmarine, als stärkstem Verbraucher, zu einem Teil nicht in Erscheinung. Der ausfall des Benzols wird durch gesteigerte Produktion in Frankreich einigermassen ausgeglichen.

Der französischen Wirtschaft wurden monatlich folgende Kontingente zugeteilt :

In Tonnen	Benzin + Benzol Vergasergemisch	Alkohol	Sonst. Treibstoffe (Petroleum, Heizöl, Gasöl)	Total
Juli 42	8 706	7 650	10 284	26 640
August	9 186	8 700	12 384	30 270
September	9 206	6 200	11 619	27 025
Oktober	7 135	8 496	7 057	22 688
November	6 044	8 496	7 879	22 419
Dezember	5 250	8 850	8 080	22 180
Insgesamt	45 527	48 392	57 303	151 222
Januar 43	4 245	8 000	7 868	20 113
Februar	5 475	8 000	7 110	20 585
März	5 408	8 213	7 680	21 301
April	4 710	8 005	6 240	18 955
Mai	3 653	6 537	7 433	17 623
Juni	4 940	3 653	8 292	16 885
Insgesamt	74 158	90 800	101 926	266 684

Auch hier ergibt die Gesamtsumme an flüssigen Kraftstoffen eine weiter rückläufige Konsumkurve für jeden Monat, die durch Ausweichkraftstoffe kompensiert werden muss.

Die besondere Sorge der Treibstoffbewirtschaftung galt in jedem Monat der Landwirtschaft, die im Verhältnis zu den anderen Bedarfsträgern angesichts der gesteigertenErnährungsprogramme bevorzugt beliefert werden musste.

2. Erdoelbohrungen in Frankreich :

Angesichts der verhältnismässig geringen französischen Eigenproduktion an künstlichen Treibstoffen gewann der Aufschluss der Ölfelder im Vorland der Pyrenäen zunehmendes Interesse für die Kriegswirtschaft. Wie früher bereits berichtet, wird seit einigen Jahren in Frankreich auf

B 47234

H4404 – 0070

Erdöl gebohrt, und zwar hauptsächlich an zwei Stellen : auf dem Feld von Gabian (bei Montpellier), wo die Flachbohrungen jetzt allerdings fast erschöpft sind, und bei ST. GAUDENS (90 km südwestlich Toulouse), wo eine Reihe von Tiefbohrungen niedergebracht sind. Diese letzteren ergeben bis jetzt im wesentlichen nur Erdgas, das in Toulouse industriell verwendet wird.

Die Bohrpolitik der Franzosen ist sehr zurückhaltend. Anstatt mit Rücksicht auf die eigene Notlage und ihren starken Nachschubbedarf aus Deutschland mit allen Mitteln auf einen schnellen Aufschluss der eigenen Lagerstätten hinzuarbeiten, werden die einzelnen Strukturen nur vorsichtig abgetastet, so dass der Eindruck entstehen musste, dass die Französische Regierung oder zum mindesten die beteiligten vom internationalen Ölkapital abhängigen Industriellen an einer eigenen Erdölförderung kein wesentliches Interesse haben.

Gewiss hat daneben auch der Mangel an Bohrgerät und Werkzeug eine Aktivierung der Aufschlussarbeiten verzögert. Es ist aber jetzt doch klar erwiesen, dass gerade die genannten politischen Gründe für die eigenartige französische Erdölpolitik massgebend gewesen sind.

Die Waffenstillstands-Delegation hat dieser Entwicklung bereits seit dem Waffenstillstand ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt und hat immer wieder auf die Zurückhaltung der — übrigens staatlichen — Bohrgesellschaften hingewiesen.

Nach der Besetzung südfrankreichs hat die Waffenstillstands-Delegation die deutschen massgebenden Stellen erneut auf die Erdölvorkommen aufmerksam gemacht. Auf Veranlassung des Reichsbeauftragten für die Erdölgewinnung ist alsdann durch Geologen eine mehrmonatige Beobachtung der Arbeiten in St. Gaudens und Gabian vorgenommen worden.

Als dann im Osten Bohrgerät und Fachleute frei geworden waren, wurde vom Beauftragten für den Vierjahresplan beschlossen, Gerät in Frankreich zur Verfügung zu stellen, da nach dem Verlust des Kaukasus die französischen Vorkommen entsprechend an Bedeutung gewannen.

Es war zunächst vorgesehen, ein militärisches Mineralölkommando in der Art der im Osten eingesetzten Mineralölbrigaden aufzustelen und mit deutschen Fachleuten zu durchsetzen.

Die vorgesehens deutsche Beteiligung an den Bohrungen durch Fachleute und Gerät machte die Aufnahme von Verhandlungen mit der Französischen Regierung erforderlich. Hiermit wurde die Waffenstillstands-Delegation beauftragt. In den Besprechungen mit den Franzosen trat dann auch der Widerstand gegen einen verstärkten Aufschluss der Felder offen zu Tage. Obwohl der Minister für die Industrielle Produktion im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister sein grundsätzliches Einverständnis erklärt hatte, bereiteten die französischen Beamten und Industriellen erhebliche Schwierigkeiten. Deutscherseits musste schliesslich darauf hingewiesen werden, dass im Falle des Scheiterns der Verhandlungen militärische Massnahmen zur Durchsetzung der deutschen Wünsche getroffen werden würden. Unter diesem Druck stimmte die französische Seite schliesslich grundsätzlich dem Einsatz von zunächst sieben deutschen Geräten zu, wobei sich im Zuge der Verhandlungen das Schwergewicht des deutschen Einsatzes von der militärischen auf die rein privatwirtschaftliche Form verschob.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Kontinentalen Öl A. G. und den französischen Bohrgesellschaften ist Anfang September endlich ein Privatvertrag zustande gekommen, der bis 6 Monate nach Kriegsschluss befristet ist und eine deutsche Beteiligung am Erdöl vorsieht.

Die deutsche Leistung besteht in der Gestellung von Bohrgerät und Technikern der Kontinentalen Öl A. G. Über das Bohrprogramm und den Ansatz der Bohrpunkte finden gemeinsame Verhandlungen zwischen den deutschen und französischen Gesellschaften statt. Das gefundene Erdöl verbleibt grundsätzlich der französischen Wirtschaft zum Verbrauch, wobei der deutsche Anteil geldlich abgeglichen wird.

47235

1990-PS

H4404 – 0071

XII. SEE- UND BINNENSCHIFFAHRT

A. SEESCHIFFAHRT

Die anglo-amerikanische Invasion in Französisch-Afrika hat mit einem Schlage zur Stillegung des gesamten Schiffsverkehrs zwischen dem französischen Mutterland und Nordafrika und Marokko, dann auch seinen übrigen überseeischen Besitzungen geführt. Die grosse Bedeutung dieses Verkehrs für die Versorgung Deutschlands und Frankreichs ist oben bei den Ausführungen über den französischen Warenverkehr im einzelnen dargetan worden (s. Kap. VII C). Der starke Anteil Deutschlands an den Gütern, die mit französischen Schiffen aus den überseeischen Besitzungen nach dem Mutterland gelangten, hatte nur auf Grund des Art. 11 des Waffenstillstandsvertrages durchgesetzt werden können, wonach die Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs von der Genehmigung der Deutschen bezw. der Italienischen Regierung abhängig war. Auf diese Weise hatte die Deutsche Waffenstillstands-Delegation, der die Erteilung der Genehmigung des französischen Schiffsverkehrs — abgesehen von dem italienischerseits kontrollierten reinen Mittelmeerverkehr — zustand, es in der Hand, ihre Zustimmung zum Auslaufen der Schiffe an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. So konnte sie namentlich verlangen, dass Deutschland einen Teil der im Mutterland angelandeten Waren erhielt. Die Genehmigung zur Aufnahme des Schiffsverkehrs war am 5. September 1940 bis auf Widerruf zunächst generell erteilt worden. Da indessen die Franzosen seit Anfang 1942 in steigendem Masse unter Berufung auf ihren erheblichen Tonnagemangel versuchten, ihre eigenen Transportinteressen auf Kosten der deutschen Belange wahrzunehmen, wurde die generelle Zustimmung zurückgezogen und ab 1. September 1942 eine Pflicht zur Genehmigung der vorher einzureichenden monatlichen Fahrpläne für den Verkehr mit Nord- und Westafrika eingeführt. Diese Regelung entsprach auch der italienischen Übung. Die Anpassung erwies sich für die Praxis zweckmässig, da häufig für dasselbe Schiff die deutsche wie die italienische Zustimmung erforderlich war.

1. Auswirkungen der Invasion auf den Schiffsverkehr zwischen Mutterland und Besitzungen.

Seit Erteilung der Genehmigung zur Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs Anfang September 1940 bis zu seiner Einstellung am 8. November 1942 sind aus Westafrika, den Atlantikhäfen Französisch-Marokkos, den Antillen, Madagaskar und Indochina insgesamt 707 unter französischer Flagge fahrende Schiffe im französischen Mutterland mit Ladungen von insgesamt etwa 2 203 000 to bei einem Monatsdurchschnitt von rd. 85 000 to eingelaufen. Die Ladungen setzten sich aus folgenden wichtigeren Waren zusammen :

Erdnüsse	470 867 t	Zwiebeln	9 967 t
Phosphat	288 693 »	Apfelsinen	9 434 »
Getreide	222 958 »	Fasern	8 504 »
Palmkerne	116 378 »	Tomaten	8 464 »
Mais	110 832 »	Wolle	8 061 »
Kakao	88 690 »	Kopra	7 996 »
Kaffee	61 632 »	Talkstein	7 982 »
Samen	50 509 »	Rüben	7 920 »
Wein	43 211 »	Holz (Tizrah)	7 236 »
Zucker	37 420 »	Felle	7 167 »
Erbsen	36 379 »	Koriander	6 402 »

B 47236

H4404 – 0072

1990-PS

Seegras	35 973 »	Sisal	5 942 »
Palmöl	32 115 »	Gummi arabicum	5 198 »
Bohnen	29 424 »	Holz (Okumé)	5 111 »
Manganerz	27 737 »	Sorghum	5 017 »
Rohöl	26 000 »	Fenugree	4 802 »
Bananen	25 566 »	Baumrinde zum Gerben	4 701 »
Fische gesalzen	24 894 »	Baumwollsaat	4 544 »
Kanariensaat (Alpiste)	22 629 »	Pfeffer	4 241 »
Reis	21 200 »	Honig	4 091 »
Eier	16 638 »	Kupfer	4 002 »
Baumwolle	15 789 »	Mandeln	3 783 »
Leinsamen	13 780 »	Quebrachoextrakt	3 770 »
Gefrierfleisch	13 275 »	Kolanüsse	3 579 »
Gummi (Kautschuk)	12 591 »	Maniokmehl	3 573 »
Konserven	12 567 »	Schmieröl	3 331 »
Mandeln (Karité)	12 007 »	Dari	3 103 »
Hirse	11 798 »	Manganbioxyd	2 954 »
Rum	11 445 »	Zinkerz	2 854 »
Erdnusskuchen	10 561 »	Sesam	2 846 »
Kork	10 383 »	Holz für Bauzwecke	2 729

In der Zeit vom 1. Juli bis 8. November 1942 fuhren 89 Schiffe mit rd. 260 000 to Ladung (Monatsdurchschnitt 65 000 to) aus Westafrika und den Atlantikhäfen Französisch-Marokkos nach dem Mutterland und dieselbe Anzahl Schiffe in umgekehrter Richtung.

2. Schiffsverluste in Nord- und Westafrika infolge der feindlichen Invasion.

Nach amtlichen Mitteilungen der Französischen Abordnung ist Frankreich bei der feindlichen Invasion in Nord- und Westafrika folgende Tonnage, über die es verfügte, verloren gegangen :

	91 französische Schiffe	mit	456 038 BRT
	31 nicht französische Schiffe	mit	91 780 »
insgesamt :	122 Schiffe	mit	547 818 BRT
Davon wurden :			
	18 Schiffe (durch Feindeinwirkung oder eigene Massnahmen) versenkt	mit	66 165 BRT
	4 Schiffe auf Strand gesetzt	mit	15 716 »
	2 Schiffe durch Feindeinwirkung schwer beschädigt	mit	11 890 »
	3 Schiffe in Tunis von den Achsenmächten in Besitz genommen	mit	14 452 »
zusammen :	27 Schiffe	mit	108 223 BRT
Die übrigen	95 Schiffe	mit	439 595 BRT

fielen unversehrt in feindliche Hände.

Anfang November ging die „ CAUDEBEC " (1 471 BRT), die in der Fahrt zwischen Lissabon und Casablanca eingesetzt war, zu den Feindmächten nach Gibraltar und Ende Dezember der Frachter „ VAL DE LA HAYE " (385 to), der in der spanischen Erzfahrt zwischen Requejada und Bayonne eingesetzt war, zur Dissidenz über.

B 47237

1990-PS

H4404 – 0073

3. Entwicklung der französischen Restflotte seit der feindlichen Invasion.

Nach dem anglo-amerikanischen Angriff auf Französisch-Afrika verfügte die Französische Regierung Ende November 1942 noch über folgenden Schiffsraum :

In Mittelmeerhäfen des Mutterlandes	
198 französische Schiffe mit	707 732 BRT
33 nichtfranzösische Schiffe mit	111 141 »
in den Antillen	
15 Schiffe mit	74 351 »
in Indochina	
13 Schiffe mit	21 648 »
insgesamt 259 Schiffe mit	914 872 BRT

Die Kriegsereignisse im Mittelmeer zwangen dazu, mit der Französischen Regierung die beschleunigte Abtretung der in ihren Häfen noch befindlichen Tonnage für Zwecke der Achsenmächte zu verlangen. Diese Aufgabe war, wie im letzten Tätigkeitsbericht ausgeführt, vom Führer dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt, Gauleiter Kaufmann, übertragen worden. Zu seinem Beauftragten für Frankreich wurde das Mitglied und der Sachbearbeiter der Waffenstillstands-Delegation, Herr Gen. Dir. Dr. Firle, bestellt, der über die Durchführung seines Auftrages und über die weitere Entwicklung der französischen Restflotte folgendes berichtet.

a) Abtretung der nichtfranzoesischen Tonnage.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt, Reichsstatthalter Kaufmann, und dem französischen Regierungschef am 27. August 1942 über die Abtretung der in französischen Mittelmeerhäfen befindlichen nichtfranzösischen Tonnage war die beschleunigte Übergabe dieser Schiffe in Angriff genommen worden. Hierbei handelte es sich um 37 Schiffe mit insgesamt 127 007 BRT (davon 4 in nordafrikanischen Häfen), die sich im einzelnen folgendermassen zusammensetzen :

11 griechische	Schiffe mit insg.	34 744 BRT
16 norwegische	Schiffe mit insg.	69 908 »
10 dänische	Schiffe mit insg.	22 355 »
37	Schiffe mit insg.	127 007 BRT

Ende Februar 1943 waren dem Beauftragten des Reichskommissars in Marseille 29 Schiffe mit insgesamt 106 488 BRT übergeben worden, die als eine erhebliche Verstärkung des Schiffsraums der Achsenmächte im Mittelmeer sofort in Dienst gestellt wurden. Die übrigen Schiffe wurden aus folgenden Gründen nicht übergeben

1 griechisches Schiff „ LIBERIA " wegen Versenkung in nordafrikanischen Gewässern	3 890 BRT
3 griechische Schiffe „ MAID OF SAMOS ", „ MAIRI DEFTEREOU ", „ MELETIOS VENETZIANOS " wegen Seeuntüchtigkeit	3 196 »
1 griechisches Schiff „ MAURE " ex „ POLEMIS ", das in Marseille in Reparatur blieb	1 157 »
1 dänisches Schiff „ MEONIA " und	5 214 »
2 norwegische Schiffe „ BOSPHORUS " und „ GABON ", die bei der Invasion in feindliche Hände fielen	6 762 »
	20 219 BRT

Die „ MAURE " wurde nach beendeter Reparatur am 27. Juli 1943 übergeben.

b) Abtretung franzoesischer Schiffstonnage.

Bereits anlässlich der Abtretung nichtfranzösischen Schiffsraums hatte der französische Regierungschef sich gegenüber dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt bereit erklärt, über den

B 47238

H4404 – 0074

Einsatz französischer Tonnage für deutsche Zwecke zu verhandeln. Die Lösung dieser Frage wurde nach der Landung der Feindmächte in Nordafrika sofort in Angriff genommen. Am 22. November 1942 gelang es dem Reichskommissar bereits, mit Laval eine Vereinbarung über die Abtretung des gesamten in Mittelmeerhäfen des Mutterlandes liegenden französischen Schiffsraumes auf kaufmännischer Grundlage zu erzielen. Ausgenommen hiervon blieben nach späterer Vereinbarung zwischen dem Reichskommissar und Laval vom 23. Januar 1943 18 Schiffe mit insgesamt 49.641 BRT. Deutschland wurden danach 180 SCHIFFE MIT 658.091 BRT überlassen, wovon bis zum 1. Juli 1943 tatsächlich 174 Schiffe mit insgesamt 607.083 BRT übergeben wurden. Die restlichen 6 Schiffe mit 51.008 BRT, grössten Teils Fahrgastschiffe, wurden nicht übernommen, weil sie auf Ölfeuerung eingestellt sind.

Infolge der militärischen Lage im Mittelmeer wurden die übernommenen Schiffe mit grösster Beschleunigung in Dienst gestellt. Bis zum 30. Juni 1943 waren bereits 165 Schiffe mit insgesamt 552.689 BRT ausgelaufen. Dieses Ergebnis konnte nur dank der französischen Unterstützung bei der Übergabe der Schiffe, ihrer Ausrüstung, Durchführung von Reparaturen und der teilweisen Überlassung von Personal erzielt werden. Der überwiegende Teil dieser Tonnage ist der Italienischen Regierung zur Verwendung unter italienischer Flagge zur Verfügung gestellt worden.

Danach haben die Achsenmächte dank der Bemühungen des Reichskommissars bis zum 27. Juli 1943 von Frankreich an Schiffsraum insgesamt übernommen :

30	nichtfranzösische Schiffe mit	107 645 BRT
174	französische Schiffe mit	607 083 »
204	Schiffe mit	714 728 BRT

Von den Frankreich im Mittelmeer verbliebenen 18 Schiffen sind im ersten Halbjahr 1943 3 Schiffe mit 6.273 BRT durch Feindeinwirkung versenkt worden.

c) FRANZOESISCHE HANDELSSCHIFFE IN DEN ANTILLEN.

In den Antillen befinden sich

4	Passagierschiffe mit	22 985 BRT
2	Frachtschiffe mit	5 127 »
3	Küstenschiffe mit	995 »
zusammen 9	Passagier- und Frachtschiffe mit	29 107 BRT
dazu 6	Tanker mit	45 244 »
insgesamt 15	Schiffe mit	74 351 BRT

Ausserdem befindet sich dort der Frachter „ BARFLEUR " (3.259), der indessen seit 1939 als Kriegsschiff dient.

Über die Fahrten der Antillenschiffe wird unten berichtet.

d) FRANZOESISCHE HANDELSSCHIFFE IM FERNEN OSTEN.

Nach der Requirierung von 11 französischen Schiffen mit 87 753 BRT in Indochina durch Japan verblieben Frankreich dort 14 Schiffe mit insgesamt 23 115 BRT, die ausschliesslich dem Küstenverkehr dienen. Hiervon ist am 11. Oktober 1942 der Frachter „ LAOS " (1 467 BRT) im Taifun untergegangen. Am 22. November 1942 wurde das grösste Frankreich verbliebene Schiff, der Passagierdampfer „ KHAI DINH " (5 110 BRT) durch Fliegerbombe vernichtet. Infolge Auflaufens auf Minen gingen am 20. Dezember 1942 der Frachtdampfer „ CANTON " (1 581 BRT) und am 27. Mai 1943 der Passagierdampfer „ G. G. PASQUIER " (1 994 BRT) verloren. Am 1. Juli 1943 besass Frankreich demnach in Indochina noch 10 Schiffe mit 12.963 BRT.

Von den durch Japan requirierten Schiffen sind zwei im Jahre 1942 vom Feinde versenkt worden. Es verblieben davon also 9 Schiffe mit 78.495 BRT.

B 47239

1990-PS

c) Bestand der restlichen französischen Handelsflotte Mitte 1943.

Im Machtbereich der Französischen Regierung befanden sich demnach am 1. Juli 1943 nur noch folgende Schiffe:

im Mittelmeer	15 Schiffe mit	43 368 BRT
in den Antillen	15 Schiffe mit	74 351 »
in Indochina	10 Schiffe mit	12 963 »
insgesamt	40 Schiffe mit	130 682 BRT

Mitte Juli 1943 sind die 15 Antillen-Schiffe nebst den dort befindlichen Kriegsschiffen durch Übertritt der Inseln zur Dissidenz in den feindlichen Machtbereich gelangt. Von der Mittelmeerflotte gerieten Ende Juli 1 Schiff von 2 536 BRT durch Feindeinwirkung und von dem Schiffsbestand in Indochina Mitte August 1 Schiff von 1 463 BRT durch Kollision in Verlust. Ende August verfügte demnach Frankreich noch über 23 Schiffe mit 52.332 BRT.

Bei Kriegseintritt Anfang September 1939 besass Frankreich eine Handelsflotte von fast 3 Millionen BRT.

4. Fahrten franzoesischer Schiffe im Atlantik und Mittelmeer.

a) Verkehr zwischen Franzoesisch-Marokko und Nordamerika.

Die letzte Fahrt der Schiffe „ ILE DE RÉ " une „ ALDEBARAN " von Casablanca nach New-Orleans und der im Pendelverkehr in umgekehrter Richtung laufenden Schiffe , ILE DE NOIRMOUTIER " und „ ILE D'OUESSANT " fand im August 1942 statt. Die Invasion Nordafrikas hat eine weitere Ausreise, zu der die deutsche Genehmigung gegen bestimmte Zugeständnisse schon erteilt war, verhindert.

Aus demselben Grund fand eine geplante Fahrt des in Fort de France befindlichen Tankers „ LIMOUSIN " zur Versorgung Nordafrikas mit Leuchtpetroleum, das er in Texas laden sollte, im Pendelverkehr mit dem in Casablanca liegenden Tanker „ LORRAINE " nicht mehr statt. Die grundsätzliche deutsche Zustimmung war in der Erwartung gegeben worden, dass die Französische Regierung den deutschen Wünschen hinsichtlich der Phosphat- und Erztransporte und der Lieferung von Kobalt und Molybdän aus Nordafrika entsprechen werde.

b) Verkehr zwischen Franzoesisch-Marokko und den Antillen.

Unter derselben Bedingung genehmigte die Waffenstillstands-Delegation Anfang Oktober 1942 eine Reise des in Fort de France liegenden Motorschiffes „ SAGITTAIRE ", das Zucker und Rum nach Casablanca bringen sollte. Die Ausreise konnte wegen der Besetzung Marokkos nicht mehr stattfinden.

c) Fahrten zur Versorgung der Antillen.

Die in den Antillen liegenden Schiffe „ GUADELOUPE ", „ DUC D'AUMALE ", „ ST. DOMINGUE " und „ ANGOULEME " haben in der Zeit von Juli bis Anfang November 1942 noch jedes verschiedene Fahrten zur Versorgung der Inseln gemacht. Die deutsche Genehmigung hierzu war erteilt worden, nachdem die Französische Regierung die geforderten Garantien gegeben hatte.

Eine geplante Ausfahrt des Tankers „ BOURGOGNE ", der sich in Fort de France befindet und Treibstoffe dorthin befördern sollte, wurde mit Rücksicht auf die Ereignisse in Nordafrika nicht mehr genehmigt.

Das gleiche gilt von der beabsichtigten Rückkehr des französischen Schiffes „ ANGOULEME " von Fort de France, wo es seit 30. Mai 1942 liegt, nach Mobile, wo es bei Abschluss des Waffenstillstandsvertrages war.

Trotz Abbruchs der Beziehungen zwischen Frankreich und Nordamerika infolge der Invasion Nordafrikas ist es noch zu einigen Fahrten der Antillenschiffe gekommen. Die deutsche

47240

H4404 – 0075

H4404 – 0076

1990-1

Genehmigung zum Auslaufen von 4 Frachtschiffen und 1 Tanker konnte Anfang Januar 1943 angesichts der bis dahin loyalen Haltung des französischen hohen Kommissars auf den Antillen, Admiral Robert, erteilt werden. Er verpflichtete sich persönlich seiner Regierung gegenüber, „ keine Beziehungen irgendwelcher Art zu den Dissidenten-Behörden in Nordafrika aufzunehmen und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit unter keinen Umständen die in den Antillen liegenden Kriegsschiffe und Flugzeuge, das in Fort de France liegende Gold der Französischen Regierung und die in Häfen der Antillen liegenden, auf der Reise oder in fremden Häfen befindlichen Handelsschiffe und Tanker der Antillenflotte in die Hände achsenfeindlicher Mächte fielen ". Die Verhandlungen mit den Amerikanern führte Admiral Robert. Um seine Stellung gegenüber der Nordamerikanischen Regierung zu stärken, die versuchte, die Abtretung stillliegender Tonnage an sie durchzusetzen, wurde Admiral Robert im Februar 1943 unter den von ihm angenommenen Bedingungen die Genehmigung erteilt, zunächst zwei weitere Frachtschiffe und dann noch zwei Küstenschiffe zur Versorgung der Antillen einzusetzen. Es führten folgende Schiffe Fahrten aus :

„ ANGOULEME "	eine Reise nach Mobile (USA),
„ ST. DOMINGUE "	eine Reise nach Belem (Brasilien), drei Reisen nach San Domingo,
„ DUC D'AUMALE "	drei Reisen nach San Domingo, davon eine über Curaçao,
„ GUADELOUPE "	eine Reise nach New Orleans,
„ BOURGOGNE " (Tanker)	eine Reise nach Aruba.

Sämtliche Schiffe sind nach den Antillen zurückgekehrt. Die beiden Küstenschiffe, die nach Venezuela fahren sollten, konnten ihre Reise nicht durchführen, da die Venezolanische Regierung die Genehmigung zum Anlaufen nicht erteilte. Die zwei Frachtschiffe sind gleichfalls nicht mehr ausgelaufen.

Ende März 1943 mussten die Fahrten ganz eingestellt werden, da den Schiffen die Aufnahme von Ladungen auf Betreiben der Nordamerikanischen Regierung verweigert wurde. Die „ ST. DOMINGUE " musste auf ihrer letzten Fahrt in Puerto Plata ihre bereits übernommne Ladung sogar wieder löschen und kehrte leer nach Fort de France zurück.

Über die weitere Entwicklung der Verhältnisse auf den Inseln liegen bis 12. Juli 1943 Funksprüche von Admiral Robert vor. Danach versuchte er unter dem Druck des Nahrungsmittelmangels auf den Inseln Anfang Juli 1943 mit Nordamerika eine Verständigung dahin zu erzielen, dass die Verwaltung der Kolonie in amerikanische Hände unter der Bedingung übergehe, dass die französische Souveränität aufrechterhalten bleibe. Die Französische Regierung wiederholte mehrfach den Befehl, gemäss ihren Deutschland gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit Flotte, Flugzeuge und Gold nicht in feindliche Hände fielen. Es gelang Admiral Robert, die Flugzeuge zu zerstören, das Kriegsschiff „ BEARN " stranden und die Maschinenräume mit Wasser vollaufen sowie den grössten Teil der Tanker immobilisieren zu lassen. Massnahmen hinsichtlich der restlichen Schiffe scheiterten nach einem Bericht an der Gehorsamsverweigerung der Besatzungen. Ebenso fiel das auf Martinique befindliche französische Gold in amerikanische Hände.

Zuletzt scheint sich Admiral Robert einer allgemeinen Meuterei der Truppen gegenüber gesehen zu haben, während die Bevölkerung einen örtlichen „ Befreiungsausschuss " bildete. Am 12. Juli 1943 gelang es einem Mitglied der dissidenten Militärmission in Washington, Henry Hoppenot, sich in den Besitz der Macht auf den Antillen zu setzen. Admiral Robert hat danach

47241

H4404 – 0077

sein Amt angesichts der Lage niedergelegt. Nach einer Erklärung von Hoppenot sollen die französischen Kriegs- und Handelsschiffe den Feindmächten überlassen werden.

Abschliessend ist hierzu festzustellen, dass die Schiffe und das Gold auf den Antillen wahrscheinlich nicht in die Hände der Feinde gefallen wären, wenn Admiral Robert, wie es die Deutsche Regierung bereits zu einem früheren Zeitpunkte und wiederholt verlangt hatte, rechtzeitig die Schiffe und das Gold dem feindlichen Zugriff entzogen hätte. Insofern trifft ihn und die Französische Regierung die Verantwortung für die Ereignisse.

d) Sonderreise der „MONT EVEREST"

Das französische in New-York liegende Schiff „MONT EVEREST" führte im Herbst 1942 eine Fahrt mit Ladung für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes nach Marseille und zurück durch.

e) Erz- und Phosphattransporte fuer Deutschland.

Diese Transporte gestalteten sich infolge der Vereinbarung über die Abtretung der nichtfranzösischen Schiffe an Deutschland immer schwieriger, die bis dahin weitgehend diese Transporte besorgt hatten. Die Franzosen verlangten deshalb, dass mit der Ablieferung an Deutschland diese Transporte entsprechend eingeschränkt würden, und dass die Deutsche Regierung anerkenne, dass nach erfolgter Übergabe der Schiffe überhaupt keine Phosphat- und Erztransporte für Deutschland mehr durchzuführen sein würden. Durch den Wiedereinsatz von vier bereits aus der Fahrt gezogenen Schiffen konnten im Oktober 1942 noch 26 200 to Phosphate und 15 400 to Erze für Deutschland befördert werden. Mit dem Verlust Nordafrikas ist dann auch dieser Verkehr eingestellt worden.

f) Sonstiger Verkehr.

Im Dienst zwischen Marokko und Portugal sind bis Oktober 1942 noch 10 französische Schiffe in Casablanca und 8 in Portugal eingetroffen.

Aus Madagaskar ist am 20. August 1942 in Marseille das französische Schiff „CONDE" (7 202 BRT) eingetroffen, dem es noch gelungen war, den Feindmächten zu entkommen, als sie die Insel angriffen.

Von Lissabon wurden ab 1. Juli bis 7. November 1942 von 2 schwedischen und 4 portugiesischen Schiffen im Dienste des Roten Kreuzes Liebesgaben für Kriegsgefangene in Deutschland auf 17 Fahrten nach Marseille befördert.

Zwischen Französisch-Marokko und portugiesischen wie spanischen Häfen wurden in derselben Zeit folgende Phosphatmengen befördert :

mit 32 portugiesischen Schiffen	30 394 to
» 44 spanischen Schiffen	132 969 to
» 02 italienischen Schiffen (nach Spanien)	12 100 to

g) Kuestenverkehr Frankreich-Spanien.

Im Erzverkehr für deutsche Rechnung von nordspanischen Atlantikhäfen sind mit 8 deutschen und 4 fremden Dampfern in der Berichtszeit insgesamt 194 335 to verschifft worden.

In derselben Zeit sind von Westspanien nach Südfrankreich mit 6 unter deutscher und 19 unter spanischer Flagge fahrenden Schiffen für Deutschland 243 869 to Erze und 85 073 to Apfelsinen befördert worden. Hierbei waren 4 der Deutschland übergebenen nichtfranzösischen Schiffe eingesetzt, von denen 2 verloren gingen.

5. Schicksal franzoesischer Schiffe im Ausland.

a) in Nordamerika

Die restlichen in Nordamerika verbliebenen bis dahin noch nicht requirierten Schiffe

17242

H4404 – 0078

1990-PS

„ MONT EVEREST " und „ INDIANA " sind zusammen mit den Pendelschiffen „ ILE DE RÉ " und „ ALDEBARAN ", die zuletzt in New Orleans lagen, am 9. November 1942 sequestriert worden. Die „ ANGOULEME " jedoch, die bei Waffenstillstandsabschluss in Nordamerika lag, ist nach ihrer Fahrt zu den Antillen dort geblieben.

b) IN MEXIKO :

Der französische Tanker „ MEROPE " ist dort im November 1942 nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Mexiko entschädigungslos enteignet worden.

c) IN ARGENTINIEN :

Nachdem die Verhandlungen mit der Argentinischen Regierung über den Verkauf der in Buenos Aires liegenden Schiffe „ CAMPANA " (11 702 BRT), „ FORMOSE " (10 741 BRT) und „ KATIOLA " (3 891 BRT) gescheitert waren, ist von den Reedereien vergeblich versucht worden, die Erlaubnis der Argentinischen Regierung zur Gründung einer argentinischen Gesellschaft zu erhalten, welche die Schiffe zu eigener Verwendung ankaufen sollte.

Im Mai 1943 erteilte die Waffenstillstands-Delegation die grundsätzliche Genehmigung zur Vercharterung der „ FORMOSE " an eine argentinische Gesellschaft zum Einsatz für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes auf der Route Buenos Aires-Lissabon-Marseille zur Beförderung von Sendungen an Kriegsgefangene.

Noch bevor diese Vercharterung zur Durchführung. kommen konnte, wurden die 3 französischen Schiffe am 27. Juli 1943 von der Argentinischen Regierung beschlagnahmt.

Der Ende 1941 in Buenos Aires durch Brand zerstörte- und gesunkene Dampfer „ AURIGNY " (10 379 BRT) wurde Ende 1942 den Versicherern abgetreten, die den Schiffsrumpf zur Verschrottung verkauft haben.

d) IN PORTUGAL :

Die Genehmigung zur Erneuerung der am 23. November 1942 abgelaufenen Zeitcharter des Portugal überlassenen Tankers „ ARAGAZ " verbot sich nach den Novemberereignissen. Ein amerikanisches Angebot, das Schiff zu kaufen, wurde französischerseits abgelehnt. Die Französische Regierung steht in Verhandlungen mit der Portugiesischen Regierung über den Verkauf der „ ARAGAZ ", die aber bisher wegen der Unmöglichkeit, sich über den Verkaufspreis zu einigen, ergebnislos verlaufen sind, so dass die Französische Regierung beabsichtigt, das Schiff auch der Schweiz anzubieten.

Die von Portugal zu zahlende Entschädigung für den in Verlust geratenen Tanker „ FRIMAIRE " wurde zwischen den Regierungen auf rd. 62,3 Mio Escudos festgesetzt. Die Zahlung soll erfolgen, sobald die Feindmächte sich mit der Verwendung des Betrages durch Frankreich einverstanden erklärt haben.

Ein französischer Antrag, einen nicht näher bezeichneten Frachter von 2 000 BRT aus der der französischen Restflotte im Mittelmeer an Portugal zu verkaufen, um es in den Dienst des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zur Beförderung von Sendungen an Kriegsgefangene aus Nordafrika nach Marseille einzusetzen, wurde deutschererseits abgelehnt.

e) IN DER TUERKEI :

Am 26. Mai 1943 wurde zwischen der Französischen und der Türkischen Regierung ein Vertrag über den Verkauf der folgenden 10 nach Beendigung des Syrien-Feldzuges in türkische Gewässer geflüchteten Hilfsschiffe der französischen Kriegsmarine mit insgesamt 6 605 BRT zum Gesamtpreis von sfrs 18 Mio abgeschlossen :

B 472

H4404 – 0079

Tanker „ ADOUR "	4 220 BRT
Tanker „ CYRUS "	434 »
Minensuch-Kutter „ AVOCETTE "	247 »
Minensuch-Kutter „ LE CID "	247 »
Leichter „ VAILLANT "	450 »
Minensuch-Yacht „ JEAN MIC "	206 »
Minensuch-Yacht „ MASSALIA "	81 »
Schlepper „ DJEBEL SANNIN "	350 »
Schlepper „ MARIUS CHAMBON "	251 »
Schlepper „ MARSEILLAIS 3 "	119 »

Der Vertrag wurde mit Rückkaufsrecht zum gleichem Preis abgeschlossen, das 6 Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten oder nach Abschluss eines Waffenstillstandes in Europa zwischen den Achsenmächten und den Feindstaaten ausgeübt werden kann. Der Kaufpreis soll in sfrs auf das Konto der Bank von Frankreich bei der Schweizeirschen Nationalbank zu freier Verfügung der Französischen Regierung eingezahlt werden.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die kriegführenden Mächte ihr Einverständnis erklärt haben. Die Reichsregierung hat bereits zugestimmt.

Vom Verkauf blieb der Minensuch-Aviso „ ELAN " (630 BRT) ausgeschlossen.

6. Kriegsbeutefragen.

Im Anschluss an den Notenwechsel zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Regierung vom 13. Juni 1942 zur Durchführung des deutsch-französischen Abkommens über Prisen- und Beutefragen vom 4. November 1941 war vereinbart worden, dass die Kriegsmarine-Dienststelle Bordeaux in Verbindung mit dem Beauftragten für Beute- und Prisenangelegenheiten beim französischen Marineministerium eine Liste der an der französischen Küste gesunkenen französischen Fahrzeuge aufstellen und den Versenkungsgrund feststellen sollte, der für die Entscheidung des Oberkommandos der Kriegsmarine, ob diese Schiffe als Beute erklärt oder freigegeben werden sollen, massgebend ist. Der französischen Seite war von der Kriegsmarine-Dienststelle Bordeaux der 15. Dezember 1942 als letzter Termin für die Einreichung der notwendigen Angaben über Eigentümer und Nationalität der versenkten Schiffe sowie über den Versenkungsgrund gesetzt worden. Der Termin konnte nicht eingehalten werden und wurde stillschweigend verlängert, da sich in vielen Fällen grosse Schwierigkeiten bei den Ermittlungen ergeben hatten. Die Nachprüfung des Versenkungsgrundes, die sich in den meisten Fällen langwierig gestalteten, konnte erst Anfang Juni abgeschlossen werden. Die Liste der Fahrzeuge, die nach Auffassung der Kriegsmarinedienststelle Bordeaux als Beute zu erklären sind, ist Mitte Juni dem Oberkommando der Kriegsmarine eingereicht worden. Die endgültige Entscheidung des Oberkommandos der Kriegsmarine liegt noch nicht vor.

B. KÜSTENSCHIFFAHRT UND FISCHEREI

1. Ankauf franzoesischer Fischereifahrzeuge durch die Kriegsmarine.

Obwohl die Haager Landkriegsordnung eine Entschädigung erst nach Beendigung des Krieges vorsieht, hatte die Kriegsmarine den Eigentümern requirierter Fischerei- und sonstiger kleiner Fahrzeuge bisher schon eine monatliche Vergütung gezahlt. Infolge der langen Dauer des Waffenstillstandes mussten diese Entschädigungen allmählich eine Höhe erreichen, die in absehbarer Zeit den Wert der Schiffe bei Beschlagnahme überstieg. Daher war die Kriegsmarine dazu übergegangen, Fahrzeuge, bei denen die Entschädigung bereits die Hälfte dieses Wertes überschritten hatte, anzukaufen.

B 17244

H4404 – 0080

1990-PS

Die Französische Regierung führte im Oktober 1942 darüber Klage, dass der Ankauf ohne ihre Zustimmung erfolgt sei und die einseitige Preisfestsetzung zu Benachteiligungen der Eigentümer geführt habe. In Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation unter Beteiligung der Kriegsmarine mit der Französischen Abordnung wurde eine Einigung durch Notenwechsel vom 10./23. Februar 1943 herbeigeführt, indem die Kriegsmarine künftig vom Ankauf weiterer Fischereifahrzeuge Abstand nehmen und bei dem Erwerb sonstiger kleiner Fahrzeuge den Preis in freier Vereinbarung mit dem Eigentümer festsetzen sollte. Für die bereits abgeschlossenen Ankäufe wurde eine Uberprüfung der Kaufpreise in den strittigen Fällen zugesagt.

2. Heringsfang belgischer Fischer in franzoesischen Kuestengewaessern.

Die Französische Regierung hatte mehrfach Klage geführt, dass belgische Fischer z. Zt. des Auftretens der Heringsschwärme an der nordfranzösischen Küste in französischen Hoheitgewässern fischten und dadurch die französische Fischerei schädigten. Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich stand demgegenüber auf dem Standpunkt, dass dies mit Rücksicht auf die besonders schwierige Ernährungslage Belgiens gestattet werden müsse.

Um diese Frage grundsätzlich zu regeln, fanden am 23. und 24. Oktober 1942 Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Abordnung statt, an denen Vertreter des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich und des Militärbefehlshabers in Frankreich teilnahmen. Hierbei wurde eine Einigung dahin erzielt, dass die Französische Regierung grundsätzlich keinen Einspruch gegen den Heringsfang belgischer Fischer in nordfranzösischen Küstengewässern mehr erheben wird, dass aber Frankreich dafür wirtschaftliche Kompensationen erhält, über welche die Französische Regierung mit der Belgischen Regierung unter Mitwirkung der beiden Militärbefehlshaber unmittelbar verhandeln werden. Die technischen Schwierigkeiten, die sich bei der Benutzung des Hafens von Gravelines ergeben haben, sollen zwischen den örtlichen französischen Stellen und denen des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich geprüft und beseitigt werden.

c) Binnenschiffahrt

Französische Donauflotille.

1. Prozess der „Société Française de Navigation Danubienne" (SFND) gegen die „Goeland Transport & Trading Co. Ltd." vor den Gerichten in Istanbul zwecks Rueckfuehrung des in tuerkische Gewaesser verbrachten Teils der franzoesischen Donauflotille.

In dem von der SFND im Auftrag der Französischen Regierung gegen die britische Firma Gœland in Istanbul geführten Prozess auf Herausgabe von Teilen der französischen Donauflotille ist kein befriedigender Fortschritt zu verzeichnen. Die im Juni 1941 vom türkischen Gericht verfügte vorläufige Beschlagnahme der Donauschiffe zu Gunsten der SFND wurde durch Gerichtsbeschluss vom 3. Juli 1942 gegen eine Garantiestellung der Firma Gœland in Höhe des Gegenwertes von £ 175 000 wieder aufgehoben.

Um eine deutsche Einflussmöglichkeit auf die Prozessführung durch die Begründung deutscher Interessen an den in türkischen Gewässern befindlichen Donauschiffen der SFND zu gewinnen, wurde im September 1942 zwischen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und der SFND eine Vereinbarung getroffen, wonach diese ihre in türkischen Gewässern befindlichen Schlepper und Schleppkähne der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu den gleichen Bedingungen vercharterte, die für den auf der Donau verbliebenen Teil der französischen Donauflotille Geltung hatten.

Eine von der Firma Gœland inzwischen in Angriff genommene Abwrackung einiger Schleppkähne und eines Schleppers sowie Verkaufsabsichten hinsichtlich anderer Einheiten wurden auf

B 47245

1990-PS

H4404 – 0081

diplomatische Intervention des Deutschen und des Französischen Botschafters in Ankara vom türkischen Aussenministerium verhindert.

Anfang Dezember 1942 forderte die Firma Gœland durch Widerklage vor dem türkischen Gericht eine Entschädigung in Höhe von 400 000 Ltqs für Schäden, die ihr durch die seinerzeitige Beschlagnahme der Schiffe entstanden seien. Demgegenüber beantragte der türkische Anwalt der SFND erneut bei Gericht die Feststellung der Ungültigkeit des seinerzeit mit der Gœland abgeschlossenen Verkaufsvertrages und die Rückgabe der Schiffe an die SFND, hilfsweise ihre erneute Beschlagnahme von Gerichts wegen oder eine Erhöhung der von der Gœland gestellten Garantiesumme entsprechend dem inzwischen gestiegenen Wert der Schiffe (schätzungsweise jetzt £ 600 000). Die Widerklage der Gœland beantragte er abzuweisen, da über eine Entschädigung erst nach Entscheidung des Hauptprozesses verhandelt werden könnte. Die Gerichtsentscheidung steht bisher noch aus.

2. Mietweise Übertragung der franzoesischen Donauschiffe an die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG).

Kurz nach dem Waffenstillstand war die Donauflotille der SFND auf Verlangen der Waffenstillstands-Delegation an die DDSG vermietet worden. Der letzte, zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossene Mietvertrag lief am 28. Februar 1943 ab. Im Hinblick auf die Entwicklung der Kriegslage im Osten, die einen Einsatz der seegängigen Schlepper und Kähne im Schwarzen Meer notwendig machte, hatte der bisherige Vertrag den Nachteil, dass der französischen Gesellschaft die Verwaltung der Schiffe, die Gestellung und die Besoldung der Schiffsbesatzungen verblieben war. In Verhandlungen mit der Französischen Abordnung, die unter Hinzuziehung von Vertretern der deutschen und der französischen Gesellschaft stattfanden, wurde am 27. Februar 1943 ein neuer Vertrag zwischen den beiden Gesellschaften abgeschlossen, durch den die Donauschiffe (9 Schlepper, 13 Schleppkähne und 2 Tankkähne) in der Weise an die DDSG vermietet wurden, dass ihr das volle Verfügungsrecht über die Schiffe und ihre Besatzungen sowie über eine der SFND gehörige Reparaturwerkstatt in Braila übertragen wurde.

B 47246

1990-PS

Anlage zu Kap. VII C

Einfuhr aus den Frankreich verbliebenen afrikanischen Besitzungen
im Jahre 1941
(Generalhandel und direkter Transit

Bezeichnung der Waren	Mengen (in to)										
	Tunesien	Algerien	Marokko	Französisch-westafrika	Madagaskar	Réunion	Togo	Somali-Küste	Insgesamt	Anteil der nebenbezeichneten Kolonien	Gesamteinfuhr (Ausland und Kolonien
Schlachtpferde	-	183	224	-	-	-	-	-	407	99%	408
Vieh	-	8197	2892	-	-	-	-	-	11089	90%	12222
Frisches und gekühltes Fleisch	364	1037	326	37	3302	-	-	-	5066	98%	5144
Fleisch, gesalzen usw.	-	13	94	-	332	-	-	-	439	29%	1491
Fleischkonserven, einschl. des gedörrten Fleisches	-	1	2504	63	2404	-	-	-	4972	82%	6068
Därme, frisch, getrocknet und gesalzen	31	131	108	-	17	-	-	-	281	86%	324
Fleisch	395	9562	6142	100	6055	-	-	-	22254	86%	25657
Pflänzliche Speisefette	-	-	-	44	-	-	-	-	44	34%	127
Eier	-	433	14228	-	-	-	-	-	14661	96%	15194
Honig	-	12	-	2418	-	-	-	-	2430	99%	2450
Erzeugnisse des Bauernhofs	-	445	14228	2418	-	-	-	-	17091	97%	17644
Fische (frisch	-	875	11	1	-	-	-	-	887	48%	1827
gekrocknet, gesalzen (oder geräuchert	813	16034	23088	688	-	-	-	-	40623	59%	69187
Fische	813	16909	23099	689	-	-	-	-	41510	58%	71014
Weine (einschl.Mistellas)	96912	1094320	126	60	-	-	-	-	1191418	97%	1218669
Trinkbranntwein und Sprit	-	19239	-	-	308	838	-	-	20385	62%	32435
Getränke	96912	1113559	126	60	308	838	-	-	1211803	97%	1251104
Getreide (Körner und Mehl)	95130	128553	240916	10004	630	-	2377	-	477610	90%	526645
Grütze, Griess usw.	6115	33021	88	-	-	-	-	-	39224	97%	40155
Sago; Salep, Mandioka usw.	-	545	107	45	4635	-	-	-	5332	88%	6023
Tapioka und Stärkemehl	-	-	-	5	6924	284	-	-	7213	93%	7729
Reis	-	16	-	2	2446	-	-	-	2464	9%	25842
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	1629	786	71127	17	6795	-	-	-	80354	90%	88508
Kartoffeln	12	27091	19	1	2	-	-	-	27125	14%	184296
Frisches Gemüse	10530	117346	19810	-	-	-	-	-	147686	89%	165640
Gesalzenes Gemüse oder Gemüsekonserven	80	927	2136	-	-	-	-	-	3143	23%	13651
Dari, Hirse u.Kanariensaat	441	241	32176	98	-	-	-	-	32956	99%	33281
Früchte, frisch, getrocknet usw.	21272	137170	24724	14915	-	-	-	-	198081	35%	561711
Mehlhaltige Nahrungsmittel, Gemüse und Früchte	135209	445696	391103	25087	21432	284	2377	-	1021188	61%	1653481
Zucker, roh oder raffiniert	-	1	2	2	2059	19148	-	-	21212	29%	72530
Zuckerhaltige Zubereitungen	160	872	159	3	-	-	-	-	1194	49%	2445
Zucker und Erzeugnisse daraus	160	873	161	5	2059	19148	-	-	22406	30%	74975
Kaffee	-	-	1	22457	10468	-	1828	-	34754	90%	38398
Kakao	-	-	-	44850	107	-	5016	-	49973	93%	53452
Pfeffer, Vanille, Gewürznelken und andere Gewürze	6	17	37	424	996	-	-	-	1480	40%	3642
Kolonialwaren zum Genuss	6	17	38	67731	11571	-	6844	-	86207	90%	95492
Zubereitete Gewürze	8	664	501	-	-	-	-	-	1173	76%	1535
Zichorie	380	1796	3	-	-	-	-	-	2179	28%	7718
Andere Nahrungsmittel	388	2460	504	-	-	-	-	-	3352	36%	9253
Wolle und Abfälle von Wolle	264	4864	4534	208	-	-	-	-	9870	42%	23574
Baumwolle und Abfälle von B.Wolle	-	79	392	1863	-	-	-	-	2334	15%	15105
Neuseeländischer Hanf, Manilahanf	12	11257	22547	2858	4647	-	149	-	41470	99%	41645
Rohr, Esparto usw.	7640	43085	12136	10	262	-	-	-	63133	98%	64124
Spinnstoffe	7916	59285	39609	4939	4909	-	149	-	116807	81%	144448

.....

B 47247

H4404 – 0082

1990-PS

Bezeichnung der Waren	Mengen (in to) Tunesien	Algerien	Marokko	Französisch Westafrika	Madagaskar	Réunion	Togo	Somaliküste	Insgesamt	Anteil der nebenbezeichneten Kolonien	Gesamteinfuhr (Ausland und Kolonien
Kupfer	2	80	3	1	-	-	-	-	86	2%	4997
Blei	12813	89	-	1	-	-	-	-	12903	99%	12983
Zink	-	145	-	-	-	-	-	-	145	20%	733
Erze aller Art	1752	151988	43016	519	-	-	-	-	197275	89%	220737
Metalle und Erze	14567	152302	43019	521	-	-	-	-	210409	88%	239450
Lumpen	966	2648	1047	-	-	-	-	-	4661	43%	10644
Steine und Erden, für Kunst- und gewerbliche Zwecke	493748	387839	104566	-	102	-	-	-	986255	90%	1088979
Baumaterialien	-	561	-	-	-	-	-	-	561	-	572337
Steine, Phosphate, Baumaterialien	493748	388400	104566	-	102	-	-	-	986816	59%	1661316
(Pferde	9	8917	6	56	-	-	-	-	8988)		
Saumtiere (Maultiere u. Maulesel	3	6403	2	-	-	-	-	-	6408)	87%	17530
Rohe Häute u. rohes Pelzwerk	529	2139	422	1488	1904	-	-	-	6482	78%	8303
Tierisches Wachs, nicht verarbeitet	19	6	77	245	187	-	-	-	534	96%	557
Schwämme, roh und bearbeitet	90	-	-	-	-	-	-	-	90	100%	93
Arzneistoffe	893	920	9731	359	-	-	-	-	11903	85%	13894
Ölhaltige Saaten und Früchte	677	1170	2023	392508	902	-	19120		416400	87%	478798
Exotisches Holz	74	1569	3390	4	-	-	-	-	5037	70%	7156
Tabak in Blättern	-	5371	-	-	378	-	-	-	5749	64%	8934
Fette, Öle, rein	8879	50	13	21540	20	-	-	-	30502	70%	43141
Flüchtige Öle und künstliche Riechstoffe	39	32	27	169	119	-	-	-	386	44%	873
Pflanzenwachs, Gummen usw.	97	648	65	8752	5	-	-	-	9567	32%	29787
Kautschuk und Guttapercha	13	274	4	1016	-	-	-	-	1307	14%	9147
Gewöhnliches Holz, einschl. des rohen Korks	15010	21250	2071	220	46	-	-	-	38597	60%	63941
Futtermittel und Kleie	-	80	296	-	-	-	-	-	376	14%	2715
Pflanzen und Sträucher	-	101	5	-	-	-	-	-	106	13%	802
Graphit oder Reissblei	-	-	632	-	453	-	-	-	1085	65%	1652
Andere Rohstoffe	26332	48930	18764	426357	4014	-	19120	-	543517	79%	687323
Chlornatrium	274	51	13	-	-	-	-	-	338	9%	3899
Kaliumtartrat	-	1076	19	-	-	-	-	-	1095	92%	1183
Phosphatdüngemittel	840	3711	21	-	-	-	-	-	4572	75%	6080
Parfümerien und Seifen	2	4	1	18	2	-	-	-	27	6%	410
Andere chemische Erzeugnisse	8	1429	237	-	1	-	-	-	1675	11%	14875
Chemische Erzeugnisse	1124	6271	291	18	3	-	-	-	7707	29%	26447
Gespinstwaren (aus Jute, neuseeländischem Hanf usw.	28	56	836	683	221	-	-	-	1824	44%	4125
Gespinstwaren (aus Wolle	97	196	203	-	-	-	-	-	496	81%	607
Gespinstwaren	125	252	1038	683	221	-	-	-	2319	49%	4732
Bearbeitete Häute (Leder)	4	7	116	1	103	-	-	-	231	21%	1088
Waren aus Haut oder Leder	4	22	116	-	1	-	-	-	143	55%	259
Leder und Lederwaren	8	29	232	1	104	-	-	-	374	28%	1347
Tabakwaren	-	621	1	-	-	-	-	-	622	96%	647
Holzwaren	50	1434	804	52	14	-	-	-	2354	18%	12913
Sparteriewaren	21349	1225	1261	1	38	-	-	-	23874	97%	24426
Kork, verarbeitet	-	8606	809	-	-	-	-	-	9415	61%	15430
Postpakete	214	1081	281	144	12	-	-	-	1672	98%	1706
Andere Fertigwaren	21613	12967	3096	197	64	-	-	-	37937	68%	55122
Insgesamt: vorstehend enthaltene Waren	800282	2260605	647063	528850	50842	20270	28490	-	4336402	72%	6029576
Insgesamt: andere Waren	47527	34160	23235	13662	788	307	2644	-	122323	2%	5019090
Gesamtsumme	847809	2294765	670298	542512	51630	20577	31134	-	4458725	40%	11048666

B 47248

H4404 - 0083

H4404-0083A

RF-228
1990-PS

RF 228 (1910-PS)

Filed Jan 22, 1946

A-4404

H4404-0084